

Gemeinschaftstarif

für den

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

gültig vom 1. Januar 2024 an

Inhaltsverzeichnis

A.	Beförderungsbedingungen	10
§ 1	Geltungsbereich	10
§ 2	Anspruch auf Beförderung	11
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	11
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	12
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	14
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung	14
§ 7	Zahlungsmittel	16
§ 8	Ungültige Fahrausweise	17
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	17
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	19
§ 11	Beförderung von Sachen	20
§ 12	Beförderung von Tieren	21
§ 13	Fundsachen	22
§ 14	Haftung	22
§ 15	Verjährung	23
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	23
§ 17	Schlichtung	23
§ 18	Gerichtsstand	23
B.	Tarifbestimmungen	24
1	Geltungsbereich	24
2	Tarifsystem	24
2.1	Zonentarif	24
2.2	Kurzstreckentarif	25
2.3	Stadttarife	26
2.3.1	Preis-/Tarifstufe A im Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein	26
2.3.2	Preis-/Tarifstufe B im Tarifgebiet Fürth	26

2.3.3	Preis-/Tarifstufe C im Tarifgebiet Erlangen	26
2.3.4	Preis-/Tarifstufe D in den Tarifgebieten der Städte Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Hof, Neumarkt, Schwabach und Sulzbach-Rosenberg	26
2.3.5	Preis-/Tarifstufe E in den Tarifgebieten der Städte Coburg und Kronach	27
2.3.6	Preis-/Tarifstufe F in den Tarifgebieten der Städte Auerbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Kulmbach, Lauf, Lichtenfels, Rothenburg o. d. Tauber, Rödental, Treuchtlingen sowie Weißenburg	27
2.4	Gliederung und Nummerierung von Flächenzonen	28
3	Fahrpreise	28
4	Fahrausweise	28
4.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl	28
4.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl	28
4.2.1	Zeitfahrausweise	28
4.2.2	Ein- und Mehrtagesfahrausweise	29
4.2.3	Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse, Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis	29
5	Einzelbestimmungen	29
5.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl	29
5.1.1	Einzelfahrkarten	29
5.1.2	Mehrfahrtenkarten	30
5.1.3	Gruppenfahrkarten	30
5.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl	31
5.2.1	Zeitfahrausweise	31
5.2.1.1	Erstellung eines Verbundpasses	31
5.2.1.2	Räumlicher Geltungsbereich	31
5.2.1.3	Unterschrift, Ersatz	31
5.2.1.4	Wertmarken	32
5.2.1.5	JahresAbo	32
5.2.1.6	JahresAbo Plus	33
5.2.1.7	Unterjährige Abonnements: Abo 3 und Abo 6	34
5.2.1.8	9-Uhr-JahresAbo	34
5.2.1.9	Solo 31	34

5.2.1.10	MobiCards	35
5.2.1.11	365-Euro-Ticket VGN	35
5.2.1.12	Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr	36
5.2.2	Ein- und Mehrtagesfahrausweise	38
5.2.2.1	TagesTickets Solo	39
5.2.2.2	TagesTickets Plus	39
6	Benutzung der 1. Klasse, zuschlagpflichtiger Züge und Anrufsammeltaxen sowie Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs	39
6.1	Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse sowie Anrufsammeltaxen	39
6.1.1	Zusatzkarten für einzelne Fahrten	39
6.1.2	Zusatzwertmarken zu Zeitfahrausweisen	40
6.1.3	Benutzung von Anrufsammeltaxen (AST)	40
6.2	Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge	40
6.3	Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs	40
6.3.1	Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio	41
6.3.2	Sitzplatzreservierung für 1 Jahr in Zügen von DB Regio	41
6.3.3	Umreservierung und Erstattung	42
6.3.4	Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch	42
7	Sondertarif	42
7.1	Michaeliskirchweih-Ticket in Fürth	42
7.2	Bergkirchweih-Ticket in Erlangen	43
7.3	Semesterticket Bamberg	43
7.4	Semesterticket Bayreuth	44
7.5	Bamberger Einkaufskarte	45
7.6	Bamberger Familienkarte	45
7.7	Erlangen Innenstadtbereich	46
7.8	Semesterticket Amberg/Weiden	47
7.9	Semesterticket Coburg	47
7.10	Semesterticket Hof	48
8	Beförderung von Schwerbehinderten	49
9	Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere	49

C.	Sonderregelungen	50
1	Ermäßigung für Sonderangebote	50
2	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	50
3	FirmenAbo	50
3.1	Berechtigte	50
3.2	FirmenAbo-Varianten	50
3.2.1	Neukunden-FirmenAbo	50
3.2.2	Pauschales (verbundweites) FirmenAbo	51
3.2.3	Tarifbezogenes FirmenAbo	52
3.2.4	FirmenAbo ab 5	52
3.2.5	Deutschlandticket Job	53
3.3	Ausgabe der Jahreswertmarken	53
3.4	Weitere Bestimmungen	54
3.5	FirmenAbo Azubis	54
4	VGN-KombiTickets	54
5	VGN-Hotelfahrkarte	55
6	VGN-AutohausTicket	55
7	Sondereinzelfahrkarten	55
8	Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)	55
8.1	Berechtigte, Teilnehmerzahl	55
8.2	Geltungsbereich	56
8.3	Geltungsdauer	56
8.4	Sicherung gegen Missbrauch	57
8.5	Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse	58
8.6	Fahrradmitnahme	58
8.7	Erstattung und Umtausch	58
9	Bayern-Böhmen-Ticket	58
9.1	Berechtigte, Teilnehmerzahl	58
9.2	Geltungsbereich	59
9.3	Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse	59
10	Fahrrad-Tageskarte Bayern	59
11	Fahrpreise bei Nutzung von Print- und HandyTickets	60

12	Deutschlandticket	60
13	Fahrausweise für dienstliche Zwecke	61
14	Kulanzregelung	61
15	VGN eTarif Pilotprojekt	61
15.1	Allgemeines	61
15.2	Sonderregelungen eTarif Pilotprojekt	62
15.2.1	Geltungsbereich	62
15.2.2	Berechtigte	62
15.2.3	Voraussetzungen zur Teilnahme	62
15.2.4	Fahrtberechtigung	62
15.3	Fahrpreisberechnung	63
D.	Inkrafttreten	64

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen
Anlage 2	Geltungsbereich des VGN-Gemeinschaftstarifs
Anlage 3	Tarifzonenpläne Gesamtraum und Nürnberg-Fürth
Anlage 4	Tarifzonenplan Erlangen
Anlage 5	Fahrpreistafeln
Anlage 6	Erstattungsentgelte bei Zeitfahrausweisen
Anlage 7	Übersicht der Stadttarife (Preisstufe F)
Anlage 8	Print-, Handy- und eTickets
Anlage 9	Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN
Anlage 10	Bedarfsverkehre
Anlage 10.1	Landkreis Forchheim
Anlage 10.2	Landkreis Fürth
Anlage 10.3.1	Gemeinde Berg (A510)
Anlage 10.3.2	Gemeinde Pyrbaum (A 505)
Anlage 10.3.3	Gemeinden Lauterhofen und Pilsach (A520)
Anlage 10.3.4	Gemeinden Sengenthal, Mühlhausen und Berching (A515)
Anlage 10.3.5	Gemeinden Deining und Velburg (A580)
Anlage 10.3.6	Gemeinden Freystadt und Berggau (A525)
Anlage 10.3.7	Gemeinden Parsberg, Lupburg und Hohenfels (A540)
Anlage 10.3.8	Gemeinden Parsberg, Breitenbrunn, Dietfurt und Seubersdorf (A540)
Anlage 10.4.1	Stadtgebiet Abenberg, Gemeinde Kammerstein (A605)
Anlage 10.4.2	Stadtgebiet Schwabach, Rednitzhembach und Neuses (A660)
Anlage 10.4.3	Gemeinde Rohr (A670)
Anlage 10.4.4	Markt Schwanstetten (A655 & A675)
Anlage 10.4.5	Stadtgebiet Roth und Büchenbach (A680)
Anlage 10.4.6	Bedienungsgebiet zwischen Georgensgmünd und Spalt (A610)
Anlage 10.4.7	Bedienungsgebiet zwischen Roth, Hilpoltstein und Heideck (A620)
Anlage 10.4.8	Bedienungsgebiet zwischen Roth und Hilpoltstein (A630)
Anlage 10.4.9	Bedienungsgebiet zwischen Hilpoltstein und Markt Thalmässing (A615)
Anlage 10.4.10	Bedienungsgebiet Greding (A611.2)
Anlage 10.4.11	Bedienungsgebiet Thalmässing (A611.1)
Anlage 10.4.12	Bedienungsgebiet Hilpoltstein (A633.1)
Anlage 10.4.13	Bedienungsgebiet Allersberg
Anlage 10.4.14	Bedienungsgebiet Heideck
Anlage 10.5	Stadtgebiet Ansbach
Anlage 10.6.1	Bedienungsgebiet Ansbach (A700)
Anlage 10.6.2	Bedienungsgebiet Heilsbronn (A715)
Anlage 10.6.3	Bedienungsgebiet Triesdorf (A710)

Anlage 10.6.4	Bedienungsgebiet Oberdachstetten (A705)
Anlage 10.6.5	Bedienungsgebiet Steinach (A830)
Anlage 10.6.6	Bedienungsgebiet Rothenburg o. d. T. (A850)
Anlage 10.6.7	Bedienungsgebiet Dombühl (A810)
Anlage 10.6.8	Bedienungsgebiet Wassertrüdingen (A820)
Anlage 10.6.9	Bedienungsgebiet Schnelldorf (A815)
Anlage 10.7	Neuhaus - Pottenstein - Waischenfeld
Anlage 10.8	Neumarkt - Ischhofen / Pelchenhofen
Anlage 10.9	Stadtgebiet Bayreuth
Anlage 10.10.1	Bedienungsgebiet Treuchtlingen (A880)
Anlage 10.10.2	Bedienungsgebiet Gunzenhausen (A640)
Anlage 10.10.3	Bedienungsgebiet Weißenburg (A690)
Anlage 10.10.4	Bedienungsgebiet Pleinfeld (A645)
Anlage 10.11	Landkreis Bayreuth
Anlage 10.12	Bedienungsgebiet Neustadt a. d. Aisch (A160)
Anlage 10.13	Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim NEA Mobil (A180)
Anlage 10.14	Landkreis Tirschenreuth (BAXI)
Anlage 10.15	Landkreis Kronach
Anlage 10.16	Stadt Coburg (A1400.1-A1400.7)
Anlage 10.17	Bedienungsgebiet (A666)
Anlage 11	Übergangsregelungen
Anlage 12	VGN eTarif - Fahrpreisberechnung
Anlage 13	Erlangen Innenstadtbereich

Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Berichtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch
1	27.09.87	Neuausgabe	eingearbeitet	
2-8	27.09.87	Nachtrag 2-8	eingearbeitet	
9	01.09.97	Nachtrag 9	eingearbeitet	
10	01.01.98	Nachtrag 10	eingearbeitet	
11	01.09.98	Nachtrag 11	eingearbeitet	
12	01.04.99	Nachtrag 12	eingearbeitet	
13	26.09.99	Nachtrag 13	eingearbeitet	
14	01.01.01	Nachtrag 14	eingearbeitet	
15	15.12.02	Nachtrag 15	eingearbeitet	
16	14.12.03	Nachtrag 16	eingearbeitet	
17	12.12.04	Nachtrag 17	eingearbeitet	
18	11.12.05	Nachtrag 18	eingearbeitet	
19	10.12.06	Nachtrag 19	eingearbeitet	
20	09.12.07	Nachtrag 20	eingearbeitet	
21-32	2009-2020, jeweils 01.01.	Nachtrag 21- 32	eingearbeitet	
33	01.08.20	Nachtrag 33	eingearbeitet	
34	01.01.21	Nachtrag 34	eingearbeitet	
35	01.08.21	Nachtrag 35	eingearbeitet	
36	01.01.22	Nachtrag 36	eingearbeitet	
37	01.01.23	Nachtrag 37	eingearbeitet	
38	01.01.24	Nachtrag 38	eingearbeitet	

A. Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Strecken und Linien der im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (in der Folge VGN genannt) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen:

DB Regio AG
Regio Bayern
Hinterm Bahnhof 33
90459 Nürnberg

DB

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft
Südliche Fürther Straße 5
90338 Nürnberg

VAG

Omnibusverkehr Franken GmbH
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg

OVF

infra fürth verkehr gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

infra fürth verkehr gmbh

Erlanger Stadtwerke
Stadtverkehr GmbH
Äußere Brucker Straße 33
91052 Erlangen

ESTW Stadtverkehr GmbH

Stadtverkehr Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14
91126 Schwabach

Stadtverkehr Schwabach GmbH

Stadtwerke Bayreuth Verkehr
und Bäder GmbH
Eduard-Bayerlein-Straße 4
95445 Bayreuth

Stadtwerke Bayreuth

Stadtwerke Bamberg
Verkehrs- und Park GmbH
Margaretendamm 28
96052 Bamberg

STWB

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VGN assoziierten Linien folgender privater Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Assoziierungsverträge angewendet (siehe Anlage 1).

Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundraumes gilt, sind in der Anlage 2 aufgeführt.

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Die Fahrgäste werden darauf hingewiesen, dass in Bahnhöfen und deren Zwischengeschossen (R-, S- und U-Bahn), an Haltestellen und sonstigen öffentlich zugänglichen Anlagen eine Videoüberwachung (Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen) durch die Verkehrsunternehmen stattfindet.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs es zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Personal (Personal im Sinne der Beförderungsbestimmungen sind alle vom Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen), das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Von der Beförderung sind Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten;
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres (= 6. Geburtstag) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (= 4. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf seine Aufforderung hin sind das Fahrzeug oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen und Sachen gebieten.

Anweisungen des Personals sind zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen oder U-Bahnhöfen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen, auch mit elektrischen Zigaretten,
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. das Rad-, Inline- und Skateboardfahren sowie das Fahren mit vergleichbaren Fortbewegungsmitteln im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen,
 10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie U-Bahn-Tunnel außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 11. alkoholische Getränke zu konsumieren. Dies gilt für alle Fahrzeuge (U-Bahnen, Straßenbahnen, Busse) und Anlagen auf allen von der VAG,

der infra fürth verkehr GmbH und der Stadtwerke Neumarkt betriebenen Linien. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen und/oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Versuchsweise können Fahrgäste auf allen Omnibuslinien des VGN ab 20.00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich die Fahrerin bzw. der Fahrer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch dem/der Fahrer/in rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Zugang zu freien Plätzen, zu Ausstiegen oder zu Entwertern darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen (Haltestellenzeichen HH) verlassen anfahrende zweite Züge die Haltestelle ohne nochmaligen Halt zum Zusteigen.

Jeder, der sich innerhalb der Sperranlagen von U-Bahnhöfen aufhält, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen werden die von den Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungsentgelte erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens angefordert werden, so wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- € erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.
- (7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden

können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt beziehungsweise auslöst, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,- € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Schienenverkehr beträgt dieser Betrag 200,- €, es sei denn der Fahrgast weist insoweit nach, dass dem Verkehrsunternehmen ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.
- (9) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.
Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach 20.00 Uhr zwischen zwei Haltestellen auszusteigen, berechnet sich der Fahrpreis nach der dem Ausstieg folgenden, im Fahrplan aufgeführten Haltestelle.
- (2) Kaufmöglichkeiten bestehen bei Verkaufsstellen, stationären Fahrausweisautomaten, Fahrern in Bussen sowie im Internet. Bei Schienenverkehrsmitteln sind Fahrausweise (außer Zeitfahrausweise) nur aus Fahrausweisautomaten erhältlich. In den Zügen werden keine Fahrausweise verkauft; Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.
- (3) Der Fahrgast muss beim Betreten des Fahrzeugs mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen sein. In den Bussen mit Fahrausweisverkauf kann der Fahrausweis nach dem Betreten gelöst oder gestempelt (entwertet) werden. Dies hat unverzüglich und unaufgefordert zu geschehen. Eine Ausnahme gilt für den kostenlosen Innenstadtbereich Erlangen. Bei ausschließlichen Fahrten innerhalb dieses Innenstadtbereichs ist kein Fahrausweis erforderlich (siehe Anlage 13).

- (4) Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises zu überzeugen. Er hat ihn bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Fahrausweise, die aus Fahrausweisautomaten oder Fahrscheindruckern im Fahrzeug gekauft werden (ausgenommen Mehrfahrtenkarten), sind bereits gestempelt.

Mehrfahrtenkarten und Fahrausweise, die im Vorverkauf bei Verkaufsstellen erworben werden – ausgenommen Zeitfahrausweise –, werden zur Fahrt erst durch Stempelung gültig.

Die Stempelung ist vom Fahrgast an den Entwertergeräten innerhalb des VGN-Tarifgebietes vorzunehmen, und zwar

- auf Bahnhöfen und Haltestellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen vor Betreten des Fahrzeugs,
- auf U-Bahnhöfen an den Sperrern zu den Bahnsteigen,
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs.

Soweit in den Fahrzeugen Entwertergeräte nicht vorhanden sind, wird die Stempelung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Stempeln zu übergeben.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

Der Fahrgast hat sich bei der Stempelung davon zu überzeugen, dass

- das betreffende Feld noch keine Stempelung aufweist,
- nach der Stempelung in dem Feld ein richtiger und sichtbarer Aufdruck vorhanden ist und
- bei Mehrfahrtenkarten die der Anzahl der Benutzer und der Fahrstrecke entsprechende Anzahl von Feldern gestempelt wird.

Die Bedienungshinweise an den Stempelautomaten (Entwerter) sind zu beachten.

(6) **Anschlussfahrten zu Zeitkarten**

Zu Zeitkarten – mit Ausnahme solcher der Tarifstufe F – kann für Fahrten, die an den zeitlich/räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte anschließen, als Anschlussfahrkarte eine Einzelfahrkarte oder Mehrfahrtenkarte gelöst werden.

Bei Anschlussfahrkarten, die online erworben wurden, sind gemäß Sonderregelungen C. 11 die Bedingungen bei Nutzung von Print- und HandyTickets zu beachten.

Für die Anschlussstrecke ist die **Preisstufe** für die Gesamtstrecke (einschließlich der Anschlussstrecke) abzüglich der für die Gesamtstrecke vorhandenen Tarifstufen der Zeitkarte (ohne „+T“ der Zeitkarte) zu ermitteln.

Gilt die vorhandene Zeitkarte für die Tarifstufe A, erfolgt die Ermittlung der Preisstufe der Anschlussfahrkarte durch Abzug von zwei Preisstufen von der

Preisstufe für die Gesamtstrecke.

Gilt die vorhandene Zeitkarte für die Tarifstufen B, C, D oder E erfolgt die Ermittlung der Preisstufe der Anschlussfahrkarte durch Abzug einer Preisstufe von der Preisstufe für die Gesamtstrecke.

Für jede Anschlussstrecke ist mindestens die Preisstufe 1, für beide Fahrausweise zusammen höchstens die Preisstufe 10 zu bezahlen.

Die Anschlussfahrkarte muss vor/bei Fahrtantritt gelöst und gestempelt sein.

Hinsichtlich der Gültigkeit für die Anschlussfahrkarte gilt:

Anschlussfahrkarten im Zusammenhang mit der zeitlichen Gültigkeit der Zeitkarte

Die Anschlussfahrkarte muss ab/bis zu einem fahrplanmäßigen Halt des benutzten Verkehrsmittels gültig sein.

Anschlussfahrkarten im Zusammenhang mit der räumlichen Gültigkeit der Zeitkarte

Die Anschlussfahrkarte muss ab/bis zu der Tarifgrenze der Zeitkarte gültig sein.

Eine Anschlussfahrkarte gilt nur für eine Fahrt und in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise.

- (7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (8) Beanstandungen zu Fahrkarten sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Es ist in EURO zu zahlen. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln und Ein-/Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Kann das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,- € nicht wechseln, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen. Bei Verkäufen von Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und TagesTickets ist das Fahrpersonal nicht verpflichtet Geldscheine über 50,- € anzunehmen. Ist der Fahrgast mit diesen Regelungen nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

- (3) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert werden,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. nicht mit gültiger Wertmarke oder nicht mit einem Passbild versehen sind, soweit dieses in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. in elektronischer Form ausgegeben werden und gesperrt oder elektronisch nicht lesbar sind.

Das Beförderungsentgelt für diese eingezogenen bzw. ungültigen Fahrausweise wird nicht erstattet.

- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.
- (3) Die Einziehung von Fahrausweisen wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,

2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Stempelung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn für mitgeführte Hunde oder Fahrräder kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden kann.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze.

Es kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit im Verwaltungsweg ganz oder teilweise erstattet oder erlassen werden.

Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage das erhöhte Beförderungsentgelt sofort ganz oder teilweise zu entrichten, so erhält er über den gezahlten Teilbetrag eine Quittung und über den nicht gezahlten Betrag eine Zahlungsaufforderung. Quittung und Zahlungsaufforderung gelten bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der angegebenen Preisstufe des Gemeinschaftstarifs für den VGN bzw. bis zum angegebenen Zielort als gültiger Fahrausweis.

Aus einem für die zurückgelegte Strecke beanstandeten Fahrausweis ergibt sich kein Erstattungsanspruch.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf von 10 Tagen von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 5,- € erhoben. Es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,- €, wenn der Fahrgast innerhalb von 10 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises oder eines gültigen elektronischen Fahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

- (5) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis (sofern es sich nicht um einen Fahrausweis gemäß Abschnitt 2 handelt) nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig bezüglich der Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.

- (2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Verbundpasses und der Wertmarke anteilig (Anlage 6) erstattet.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall mit Datumsangabe vorgelegt wird. Dies gilt nur in Verbindung mit einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3,
2. bei gemäß § 8 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
3. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.

- (4) Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 2,- € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen bei Erstattungen, wenn diese auf Grund von Umständen beantragt werden, die die Verkehrsunternehmen zu vertreten haben. Eine Preisänderung ist kein Umstand in diesem Sinne.

- (5) Für die Erstattung des Fahrgeldes von Zeitfahrausweisen im Abonnement gelten die Bestimmungen in 5.2.1.5. der Tarifbestimmungen.
- (6) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EU) 2021/782 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt nach § 10 Abschnitt 1 bis 6 des VGN-Gemeinschaftstarifs oder entsprechende Mobilitätsgarantien der Verkehrsunternehmen können nur in Anspruch genommen werden, wenn für das gleiche Ereignis nicht bereits Ansprüche aus den gesetzlichen Regelungen gegen den vertraglichen Beförderer geltend gemacht wurden oder noch geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen).

Als gegenüber dem Regeltarif stark rabattierte Angebote werden für gemäß VGN-Gemeinschaftstarif C Sonderbedingungen Ziffer 1 und 4 ausgegebene Fahrausweise (z. B. KombiTickets) sowie Berechtigungen entsprechend der Vereinbarungen City-Ticket, Fahren & Fliegen, Rail&Fly und Rail&Fly inclusive keine Entschädigungen geleistet.

- (7) Beim 365-Euro-Ticket VGN gelten gemäß der Härtefallklausel (siehe B. 5.2.1.11) gesonderte Erstattungsregelungen.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. In der Regel sind nur Sachen mit einem Platzbedarf bis zu 0,4 qm zugelassen. In Bussen sind aus Sicherheitsgründen insbesondere größere oder die Fahrgäste gefährdende Gegenstände grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen (z. B. Kinderkrippenwagen).
- (2) Von der Beförderung sind zudem gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder, Gehhilfen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Rollstühle von Behinderten mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
- Elektromobile („E-Scooter“) werden in Straßenbahnen und gekennzeichneten Bussen nur dann befördert, wenn die Anforderungen an E-Scooter (Nachweis über bundeseinheitliches Piktogramm) erfüllt sind.
- (4) Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.
 - (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Er haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unzumutbare Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
 - (6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Durch die Unterbringung dürfen die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt werden.
 - (7) Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert; sie sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung.
- (3) Hunde werden vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit, wenn sie in geschlossenen Behältern oder Tragetaschen oder als gekennzeichnete Führhunde mitgeführt werden.
- (4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. Dies gilt insbesondere für Führhunde im Sinne SGB 9 § 228 - Sozialgesetzbuch.
- (5) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (7) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn dieser sich als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache in Textform zu bestätigen.

Für Fundsachen wird bis zur Ablieferung an das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Verlierer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens gehaftet.

Der Verlierer hat sich zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall auszuweisen und seine vollständige Anschrift anzugeben.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. Bei Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, ist eine Bekanntmachung mit Fristsetzung nicht erforderlich.
- (3) Für die Aufbewahrung und Abholung von Fundsachen bei Fundbüros gelten deren Bestimmungen und Gebühren.

§ 14 Haftung

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- €.
- (2) Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, außer die Verkehrsunternehmen haben dies durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Schlichtung

Ob ein Unternehmen im VGN an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt oder nicht, entscheidet jedes Unternehmen eigenständig und entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung (VSBG).

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) genannten Verkehrsunternehmen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen bzw. städtische Tarifgebiete unterteilt. Zonengrenzen sind teilweise zu „neutralen Zonen“ ausgebildet. Die Gliederung erfolgt für den

1. Zonentarif in

- Zonen und
- Teilzonen
(Tarifzonenplan Gesamttraum),

2. Kurzstreckentarif in

- begrenzte Anzahl zusammenhängender Haltestellen
(Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth-Stein),

3. Stadttarif in

städtische Tarifgebiete

- Preis-/Tarifstufe A: Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein
- Preis-/Tarifstufe B: Tarifgebiet Fürth
- Preis-/Tarifstufe C: Tarifgebiet Erlangen
- Preis-/Tarifstufe D: Tarifgebiete Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Hof, Neumarkt, Schwabach, Sulzbach-Rosenberg
- Preis-/Tarifstufe E: Tarifgebiete Coburg und Kronach
- Preis-/Tarifstufe F: Tarifgebiete Auerbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Kulmbach, Lauf a. d. Pegnitz, Lichtenfels, Rödental, Rothenburg o. d. Tauber, Treuchtlingen, Weidenburg.

2.1 Zonentarif

Für ausschließliche Fahrten innerhalb einer bzw. zwischen zwei aneinandergrenzenden Teilzonen, egal ob die aneinandergrenzenden Teilzonen der gleichen

Zone oder zwei unterschiedlichen Zonen angehören, ist der Fahrpreis für 1 Zone (Preis-/Tarifstufe 1) zu bezahlen.

Davon abgesehen sind die Fahrpreise mindestens für 2 Zonen zu bezahlen. Bei Fahrten über mehr als 2 Zonen richten sie sich prinzipiell nach der Zahl aller befahrenen Zonen und Teilzonen, die unmittelbar aneinandergrenzen.

Eine Modifizierung dieses Prinzips ist durch „tarifliche Hauptwege“ möglich, die für Streckenabschnitte bestimmter Verkehrslinien definiert sein können. Bei Fahrten entlang eines „tariflichen Hauptweges“ sind über diesen Hauptweg hinaus befahrene (Teil-)Zonen für die Fahrpreisbildung nicht zu berücksichtigen. Nur wenn Ein- bzw. Ausstieg auf einem Fahrtweg abseits des „tariflichen Hauptweges“ dieser Linie erfolgen, ist ein solcher Fahrtweg in die Fahrpreisbildung einzubeziehen.

Werden mehrere Teilzonen befahren, so wird höchstens eine Teilzone am Beginn oder Ende des Fahrtweges berücksichtigt; die übrigen Teilzonen zählen als Zone. Die Zone 200 zählt bei erneutem Befahren nur einmal. Alle übrigen Zonen werden bei wiederholtem Befahren jeweils erneut gezählt. Haltestellen auf Flächenzonengrenzen gehören allen angrenzenden Flächenzonen an.

Das Fahren auf einer Zonen-/Teilzonengrenze wird bei der Fahrpreisbildung nicht zusätzlich gewertet.

Es werden höchstens 10 Zonen und eine Teilzone berechnet.

2.2 Kurzstreckentarif

Der Kurzstreckentarif gilt innerhalb des Tarifgebietes Nürnberg-Fürth-Stein (Zonen 100/200 inklusive angrenzender neutraler Zonen) nach dem Einstieg für Fahrten

- bis zur 4. Haltestelle bei Bus und Tram
- bis zur 2. Haltestelle bei der U-Bahn.

Auf der Schienenstrecke gilt der Kurzstreckentarif ferner zwischen

- Nürnberg Ostbahnhof - Nürnberg Erlenstegen
- Nürnberg Hauptbahnhof - Nürnberg Dürrenhof
- Nürnberg Dürrenhof - Nürnberg Ostring
- Nürnberg Ostring - Nürnberg Mögeldorf
- Nürnberg Mögeldorf - Nürnberg Rehhof
- Nürnberg Rehhof - Nürnberg Laufamholz
- Nürnberg Dürrenhof - Nürnberg Gleißhammer
- Nürnberg Gleißhammer - Nürnberg Dutzendteich
- Nürnberg Dutzendteich - Nürnberg Frankenstadion
- Nürnberg Steinbühl - Nürnberg Sandreuth

- Reichelsdorf Bahnhof - Reichelsdorfer Keller
- Reichelsdorfer Keller - Katzwang Bahnhof
- sowie von Fürth Hauptbahnhof über das oben genannte Tarifgebiet hinaus bis Bahnhof Zirndorf zwischen allen Haltestellen.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Haltestellenanzahl sind alle planmäßigen Haltestellen des jeweiligen Fahrtverlaufs zu berücksichtigen, unabhängig von der tatsächlichen Bedienung.

Im Kurzstreckentarif können nur Einzelfahrkarten bzw. 4er-Tickets genutzt werden.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Mit dem Ausstieg aus dem Verkehrsmittel ist die Kurzstreckenfahrt beendet.

2.3 Stadttarife

2.3.1 Preis-/Tarifstufe A im Tarifgebiet Nürnberg-Fürth-Stein

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Nürnberg-Fürth-Stein (Zonen 100/200 inklusive angrenzender neutraler Zonen) gilt die Preis-/Tarifstufe A. Ausnahmen sind Fahrten im Kurzstreckentarif und Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Fürth gemäß 2.3.2.

2.3.2 Preis-/Tarifstufe B im Tarifgebiet Fürth

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Fürth (entsprechender Teil der Zone 200 inklusive der angrenzenden neutralen Zone 200/700) gilt die Preis-/Tarifstufe B. Ausnahme sind Fahrten im Kurzstreckentarif.

2.3.3 Preis-/Tarifstufe C im Tarifgebiet Erlangen

Für Fahrten ausschließlich innerhalb des Tarifgebietes Erlangen (Zone 400 inklusive angrenzender neutraler Zonen) gilt die Preis-/Tarifstufe C. Ausnahmen gibt es im Innenstadtbereich gemäß 7.7.

2.3.4 Preis-/Tarifstufe D in den Tarifgebieten der Städte Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Hof, Neumarkt, Schwabach und Sulzbach-Rosenberg

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe D:

- Tarifgebiet Amberg (Zone 1530)
- Tarifgebiet Ansbach (Zone 760)
- Tarifgebiet Bamberg (Zone 1100)
- Tarifgebiet Bayreuth (Zone 1200)

- Tarifgebiet Forchheim (Teilzonen 432/441 inklusive angrenzender neutraler Zone)
- Tarifgebiet Hof (Zone 2740)
- Tarifgebiet Neumarkt (Zone 558)
- Tarifgebiet Schwabach (Teilzonen 602/611)
- Tarifgebiet Sulzbach-Rosenberg (Zone 1510)

2.3.5 Preis-/Tarifstufe E in den Tarifgebieten der Städte Coburg und Kronach

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe E:

- Tarifgebiet Coburg (Teilzonen 2332/2343)
- Tarifgebiet Kronach (Teilzonen 2067/2071)

2.3.6 Preis-/Tarifstufe F in den Tarifgebieten der Städte Auerbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Herzogenaurach, Hirschaid, Kulmbach, Lauf, Lichtenfels, Rödental, Rothenburg o. d. Tauber, Treuchtlingen sowie Weißenburg

Für Fahrten ausschließlich innerhalb folgender Tarifgebiete gilt die Preis-/Tarifstufe F:

- Tarifgebiet Auerbach
- Tarifgebiet Dinkelsbühl
- Tarifgebiet Feuchtwangen
- Tarifgebiet Gunzenhausen
- Tarifgebiet Hersbruck
- Tarifgebiet Herzogenaurach
- Tarifgebiet Hirschaid
- Tarifgebiet Kulmbach
- Tarifgebiet Lauf
- Tarifgebiet Lichtenfels
- Tarifgebiet Rödental
- Tarifgebiet Rothenburg o. d. T.
- Tarifgebiet Treuchtlingen
- Tarifgebiet Weißenburg

Der jeweilige räumliche Geltungsbereich ist durch Haltestellenzuordnungen festgelegt.

Das Fahrausweisangebot und die Preise sind in Anlage 7: „Übersicht der Stadttarife (Tarifstufe F)“ dargestellt.

2.4 Gliederung und Nummerierung von Flächenzonen

Der Tarifraum ist von der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen aus in Sektoren gegliedert. Alle Flächenzonen sind mit Zonen- bzw. Teilzonennummern gekennzeichnet.

3 Fahrpreise

1. Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der dem Verbundfahrplan beigefügten „Tarifinformation“.

Die in der Fahrpreistafel angegebenen ermäßigten Fahrpreise für Kinder gelten vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag).

2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.
3. Abweichungen von den in 3.1 und 3.2 genannten Bestimmungen sind in den Einzelbestimmungen Punkt 5 ff. geregelt.

4 Fahrausweise

Fahrausweise des Verbundtarifs sind:

4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrkarten,
- Anschlussfahrkarten entsprechend § 6 (6) der Beförderungsbedingungen,
- 4er-Tickets,
- 10er-Streifenkarte (Preisstufen 2 bis 10),
- Gruppenfahrkarte.

4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

4.2.1 Zeitfahrausweise

- JahresAbo,
- JahresAbo Plus,
- Abo 3 (3 MonatsAbo),

- Abo 6 (6 MonatsAbo),
- 9-Uhr-JahresAbo,
- Solo 31 (31 Tage),
- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage),
- Wochen- und Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr,
- 365-Euro-Ticket VGN.

4.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise

- TagesTicket Solo,
- TagesTicket Plus.

4.2.3 Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse, Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis

- Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse,
- Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge.

5 Einzelbestimmungen

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, endet die Geltungsdauer eines Fahrausweises nicht um Mitternacht, sondern

- um 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw.
- im Nachtlinienverkehr zum jeweiligen Betriebsschluss.

5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

5.1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Sie sind nicht übertragbar.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet.

Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

Für Einzelfahrkarten im Kurzstreckenbereich (Preisstufe K) gelten die Bestimmungen für den Kurzstreckentarif in 2.2.

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufen 1 sowie B, C, D, E, F und K nach 60 Minuten,
- bei Preisstufen 2 und A nach 90 Minuten,
- bei Preisstufen 3 bis 5 nach 180 Minuten,
- ab Preisstufe 6 nach 360 Minuten

beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

5.1.2 Mehrfahrtenkarten

Als Mehrfahrtenkarten werden 4er-Tickets unterschiedlicher Preisstufen sowie die 10er-Streifenkarte angeboten.

Die **4er-Tickets** der Preisstufen A bis F, K sowie 1 berechtigen zu jeweils 4 Fahrten. Sie können auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist pro Fahrt ein Feld zu stempeln.

Die **10er-Streifenkarte** (Preisstufen 2 bis 10) enthält 10 Streifen und kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu stempeln, mindestens jedoch zwei Streifen. Dabei gelten der abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer (beim ersten Streifen ohne Nummernaufdruck sinngemäß) als entwertet. Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein.

Mehrfahrtenkarten sind, ausgenommen bei der Benutzung während einer Fahrt, unpersönlich und übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1 sinngemäß.

5.1.3 Gruppenfahrkarten

Personen, die gemeinsam eine Fahrt durchführen, können eine Gruppenfahrkarte erhalten. Sie wird nur ausgegeben, wenn die Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln befördert werden kann.

Auf die Preise der Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Der Fahrpreis ist für mindestens 10 Erwachsene (ab 15 Jahre) zu bezahlen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist nicht gestattet.

Die Gruppenfahrkarte wird für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt.

Sie berechtigt zu einer einmaligen Fahrt (Hin- oder/und Rückfahrt) in Richtung auf das Fahrtziel innerhalb des eingetragenen Tarifbereiches, Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

Gruppenreisen sind bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung sollte bis zum 3. Werktag vor dem Reiseantritt erfolgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1 sinngemäß.

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise bestehen aus dem Verbundpass und der dazugehörigen gültigen Wertmarke. Der Verbundpass in Papierform kann bei elektronischen Fahrausweisen entfallen, wenn die Inhalte des Verbundpasses bereits im Ticket integriert bzw. digital hinterlegt sind. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt.

Der rechtmäßige Besitz des Zeitfahrausweises ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Hat ein Fahrgast seinen Zeitfahrausweis vergessen, ist vor Fahrtantritt ein Fahrschein entsprechender Preisstufe zu lösen, welcher nachträglich nicht erstattet werden kann.

5.2.1.1 Erstellung eines Verbundpasses

Ein Verbundpass ist bei Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr, bei Abonnements und bei dem 365-Euro-Ticket VGN gegen Bestellschein erhältlich. Der Fahrgast hat die für das Ausstellen erforderlichen Angaben zu machen. Der Verbundpass wird unentgeltlich ausgestellt. Bestellscheinvordrucke geben die Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen – im regionalen Busverkehr auch das Fahrpersonal – ab. Die ausgefüllten Bestellscheine mit einem Passbild des Bestellers (Ausweisformat) werden auch von diesen zur weiteren Bearbeitung entgegengenommen.

Ein Verbundpass soll mindestens eine Woche vor dem ersten Benutzungstag bestellt werden.

5.2.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird nach den Bestellscheinangaben des Fahrgastes in den Verbundpass eingetragen.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen die Zeitfahrausweise zu beliebig häufigen Fahrten mit uneingeschränkter Umsteigeberechtigung und beliebigen Fahrtunterbrechungen. Wird eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs beantragt, ist der Verbundpass zu erneuern.

5.2.1.3 Unterschrift, Ersatz

Der Verbundpass wird mit Name, Wohnort und Passbild des Bestellers versehen. Er muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familienname sind auszusprechen.

Nicht mehr vollständig lesbare, beschädigte oder abgeänderte Verbundpässe sowie Verbundpässe, in denen das Passbild nicht mehr dem Aussehen des Passinhabers entspricht, werden eingezogen.

5.2.1.4 Wertmarken

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit einem Verbundpass zur Fahrt gültig; beide gemeinsam bilden den Zeitfahrausweis. Die Wertmarke muss den Angaben im Verbundpass entsprechen. Die zeitliche Gültigkeit ist in die Wertmarke eingestempelt oder aufgedruckt.

Die Wertmarke ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundennummer des Verbundpasses mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich darin eingetragen hat. Verbundpass und Wertmarke sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

5.2.1.5 JahresAbo

Als JahresAbo werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Der Jahresfahrpreis wird in 12 Monatsbeträgen bargeldlos oder jährlich vorab in einer Summe eingezogen. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Das JahresAbo ist für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu bezahlen. Es ist ein besonderer Bestellschein mit Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (außer bei Barzahlung) erforderlich. Die Verkehrsunternehmen können die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises verlangen. Die Vordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung von Verbundpass und Jahreswertmarke zustande.

Das JahresAbo beginnt ab dem beim Vertragsabschluss vom Kunden gewählten Zeitpunkt. Dies ist immer zum Ersten eines Monats möglich.

Das JahresAbo verlängert sich, wenn nicht gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit. Kündigungen sind immer zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt, in Textform möglich.

Wirksam wird eine Kündigung nur dann, wenn die Jahreswertmarke innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist. Dies gilt nicht für Kündigungen im letzten Gültigkeitsmonat der Jahreswertmarke.

Vor Beginn eines neuen Jahreszeitraumes, frühestens einen Monat vorher, erhält der Kunde jeweils eine Jahreswertmarke. Hat er die Jahreswertmarke nicht spätestens 5 Tage vor Beginn des neuen Jahreszeitraumes erhalten, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter Zustellung können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die verspätete Zustellung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens. Dies gilt insbesondere, wenn Namens- und Adressenänderungen nicht rechtzeitig gemeldet werden.

Fahrgeld wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird – ab dem 16. Tag – 1/30 des monatlichen Einzugsbetrages vergütet. Ein Entgelt hierfür wird nicht

erhoben.

Der Verlust einer Jahreswertmarke ist persönlich dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Auf Ersatz besteht kein Anspruch. Es kann jedoch einmalig eine Ersatz-Jahreswertmarke für die restliche Geltungsdauer gegen ein Entgelt von 30,- € ausgestellt werden. Bei Inanspruchnahme einer Ersatz-Jahreswertmarke kann das Abonnement bis zum Ende der Geltungsdauer nicht mehr gekündigt werden. Das Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen bleibt davon unberührt. Die abhanden gekommene Jahreswertmarke ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend mitzuteilen.

Kann der monatliche Teilbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so kann das Verkehrsunternehmen das Vertragsverhältnis sofort kündigen.

Endet das JahresAbo vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo der Unterschied zwischen dem monatlichen Abopreis und dem vollen Preis einer entsprechenden Solo 31 nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das JahresAbo länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Der Wechsel des Geltungsbereichs ist nur zum Ersten eines Monats möglich.

5.2.1.6 JahresAbo Plus

Als JahresAbo Plus werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit, Änderung der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit, die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn berechtigt das JahresAbo Plus den Inhaber zur Mitnahme von bis zu 5 Personen – davon höchstens einer ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Kündigungen sind immer zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt, in Textform möglich. Dabei wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo Plus der Unterschied zwischen dem monatlichen Abopreis und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr nacherhoben. Dies gilt nicht wenn das JahresAbo Plus länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gilt das JahresAbo Plus als Abonnementskarte im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

5.2.1.7 Unterjährige Abonnements: Abo 3 und Abo 6

Als unterjährige Abonnements werden Wertmarken mit 3 bzw. 6 monatiger Gültigkeit an jedermann ausgegeben. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Die unterjährigen Abonnements können zu jedem Monatsersten abgeschlossen werden und gelten bis zum entsprechenden Monatsletzten. Die Vertragslaufzeit endet mit dem letzten Gültigkeitstag der ausgegebenen Wertmarke.

Kündigungen sind immer zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt, in Textform möglich. Wird das unterjährige Abonnement vor Ablauf seiner Laufzeit gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des Abos der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Solo 31 nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gelten die unterjährigen Abonnements als Abonnementskarten im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

5.2.1.8 9-Uhr-JahresAbo

Das 9-Uhr-JahresAbo wird mit einer Ausschlusszeit werktags Montag bis Freitag von Betriebsbeginn bis 9.00 Uhr angeboten.

Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Kündigungen sind immer zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung erfolgt, in Textform möglich. Dabei wird für jeden vollen Monat der Nutzung des Jahres-Abo mit Ausschlusszeit der Unterschied zwischen dem monatlichen Abopreis und dem vollen Preis einer entsprechenden 9 Uhr-MobiCard (31 Tage) nacherhoben. Dies gilt nicht wenn das 9-Uhr-JahresAbo länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

5.2.1.9 Solo 31

Die Solo 31 wird als 31 Tage gültige Wertmarke an jedermann ausgegeben. Sie berechtigt eine Person rund um die Uhr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Solo 31 ist nicht übertragbar und gilt nur für die im Verbundpass genannte Person.

Bei durch Aufgabenträger oder Dritte bezuschusste Tickets gilt anstelle des Verbundpasses der entsprechende Berechtigungsausweis (z. B. Nürnberg-Pass) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Bei Verlust einer Solo 31 erfolgt kein Ersatz.

5.2.1.10 MobiCards

Es werden ausgegeben die

- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage)

Die Abgabe erfolgt an jedermann ohne förmlichen Antrag und besondere Voraussetzungen.

Die Bestimmungen 5.2.1.4 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Verbundpasses die „Zonenkarte zur MobiCard“ und an die Stelle der Wertmarke die „MobiCard“ treten. Soweit der räumliche Gültigkeitsbereich (Tarifzonen, Städte, Tarifstufe 10+T) auf der MobiCard aufgedruckt ist, entfällt die Zonenkarte.

Die MobiCards gelten 7 oder 31 Tage.

Die MobiCards sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen eine Person im entsprechenden Geltungszeitraum zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr ebenso an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn können bis zu 6 Personen – davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – die MobiCards zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs nutzen. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die 9-Uhr-MobiCard gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn.

Die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 3 finden keine Anwendung. Wenn bei einer Fahrt die entsprechende MobiCard nicht vorgezeigt werden kann, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Erstattungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

5.2.1.11 365-Euro-Ticket VGN

Zum 01.08.2020 wird das 365-Euro-Ticket VGN für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zunächst als Pilot eingeführt.

Das Jahresfahrpreis beträgt 365,- Euro.

Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket VGN sind Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag).

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) wird das 365-Euro-Ticket VGN mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, für alle in Punkt 5.2.1.12 genannten bezugsberechtigten Personengruppen angeboten.

Die Regelung zum Nachweis der Bezugsberechtigung in Punkt 5.2.1.12 gelten entsprechend.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket VGN ist ein Jahresticket und kann mit Gültigkeitsbeginn zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresticket für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate gültig.

Es ist verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Verbundpass

Das 365-Euro-Ticket VGN gilt ausschließlich in Verbindung mit einem gültigen Verbundpass.

Die notwendigen Verbundpässe werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind (Wohnsitz und Schule/Ausbildungsstätte im VGN-Verbundgebiet). Davon unbenommen bleibt die verbundweite Gültigkeit, wenn die Verbundpässe im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket VGN durch berechtigte Personen genutzt werden (siehe 5.2.1.2).

Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets VGN wird kein Ersatz geleistet. Ein Umtausch gegen andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

Erstattung

Die Kosten eines 365-Euro-Tickets VGN werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet.

Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem VGN-Verbundgebiet können die Kosten eines 365-Euro-Tickets VGN auf Wunsch davon abweichend anteilig erstattet werden.

In diesen Fällen wird für jeden nicht genutzten Kalendertag 1,- Euro erstattet. Ein Entgelt wird nicht erhoben.

5.2.1.12 Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr

Bezugsberechtigt für Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr sind:

1. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag);

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag):
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Verbundpässe werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind (Wohnsitz und Schule/Ausbildungsstätte im VGN-Verbundgebiet).

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen

durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag in den Fällen

- der Nummer 2. Buchstabe a) bis g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden,
- der Nummer 2. Buchstabe h) durch einen entsprechenden Ausweis oder eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2. gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Wochenwertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für die eingetragene/aufgedruckte Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen/aufgedruckten Kalendermonat.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

In den Verbundpass wird der Zeitpunkt eingetragen, bis zu dem der Verbundpass längstens gültig ist.

Bei Verlust oder Beschädigung der Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr wird kein Ersatz geleistet.

Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden grundsätzlich nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben; in der Regel sind sie nicht in Verkaufsstellen erhältlich. Diese Wertmarken gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Bezugsberechtigte im Ausbildungsverkehr erhalten beim FirmenAbo (siehe C Sonderregelung 3.5.) besondere Jahreswertmarken.

5.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise

TagesTickets werden ausgegeben als

- TagesTicket Solo und
- TagesTicket Plus.

TagesTickets gelten jeweils an einem Tag, und zwar an dem Tag, an dem sie gekauft bzw. gestempelt werden.

Am Samstag gelöste bzw. gestempelte TagesTickets gelten am Samstag und Sonntag.

An zusammenhängenden Sonn- und Feiertagen gelten TagesTickets längstens zwei Tage.

TagesTickets sind nicht übertragbar. In das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisedecke einzutragen. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität

durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

5.2.2.1 TagesTickets Solo

TagesTickets Solo berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

5.2.2.2 TagesTickets Plus

TagesTickets Plus berechtigen bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in Anlage 9 geregelt.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

6 Benutzung der 1. Klasse, zuschlagpflichtiger Züge und Anrufsammeltaxen sowie Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs

Die Bestimmungen gelten im zutreffenden Falle auch für Fahrten mit Fahrausweisen der Sondertarife nach 7.

6.1 Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse sowie Anrufsammeltaxen

6.1.1 Zusatzkarten für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person eine „Einzelfahrkarte Kind“ als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag) gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Es kann ferner eine 10er-Streifenkarte Kind bzw. ein 4er-Ticket Kind als Zusatzkarte verwendet werden. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte bzw. für den Kauf und ggf. das Stempeln der entsprechenden Mehrfahrtenkarte ist die Preisstufe der in der 1. Klasse zurückzulegenden Fahrtstrecke. Stempelungen sind spätestens vor Antritt der Fahrt in der 1. Klasse vorzunehmen.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Fahrausweis für jeweils eine Fahrt. Zu Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl gelöste Zusatzkarten gelten so lange, wie der zugehörige Fahrausweis; zur Geltungsdauer von zu Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl gelösten Zusatzkarten siehe 5.1.1.

6.1.2 Zusatzwertmarken zu Zeitfahrausweisen

Sofern die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse nicht bereits in den Preisen der Zeitfahrausweismarken enthalten ist, werden für jede beförderte Person für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrtstrecke Zusatzwertmarken ausgegeben. Bei der MobiCard, dem JahresAbo Plus sowie dem FirmenAbo Plus ist für jede mitgenommene Person ebenfalls eine Zusatzkarte/-Wertmarke 1. Klasse zu lösen.

Zusatz- und Zeitfahrausweiswertmarke(n) sind in dem Verbundpass bzw. der Zonenkarte zur MobiCard ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der/den Zusatzwertmarke(n) muss ebenfalls vom Fahrgast die Kundennummer des Verbundpasses bzw. der Zonenkarte zur MobiCard mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.

Beim Deutschlandticket ist für den regelmäßigen Übergang in die 1. Klasse innerhalb des Verbundgebietes eine Zusatzwertmarke JahresAbo Preisstufe 10+T zu lösen. Auf der Zusatzwertmarke muss der Name des Fahrgastes ersichtlich sein.

6.1.3 Benutzung von Anrufsammeltaxen (AST)

Die Bestimmungen von 6.1.1 und 6.1.2 gelten sinngemäß auch für die Benutzung von Anrufsammeltaxen (im AST nur Einzelfahrkarte als Zusatzfahrkarte zulässig).

Abweichend vom Tarifsystem nach 2. gilt in Städten bzw. Gemeinden mit AST grundsätzlich Preisstufe 1. Die Landkreise mit AST sind in Bedienbereiche eingeteilt, nach denen auch die entsprechende Preisstufe gemäß Anlage 10 ermittelt werden kann.

6.2 Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge

Für die regelmäßige Benutzung zuschlagpflichtiger InterCity-Züge (IC) und EuroCity-Züge (EC) mit Verbund-Zeitfahrausweisen werden Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis ausgegeben. Eine Mitnahme von weiteren Personen auf MobiCards, JahresAbo Plus sowie FirmenAbo Plus ist nicht zulässig. Die zugelassenen Züge sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht.

Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis gelten für den gewählten Zeitraum nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitfahrausweiswertmarke und nicht länger als diese. Sie werden personalisiert oder mit einer Zonenkartennummer ausgegeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

6.3 Sitzplatzreservierung in Zügen des Nahverkehrs

Sofern das Verkehrsunternehmen dies anbietet, können Fahrgäste des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg in ausgewiesenen Nahverkehrszügen eine Sitzplatzreservierung in Anspruch nehmen. Diese werden von DB Regio jeweils auf bestimmte Strecken der DB

- für einzelne Verbindungen sowie
- für VGN Abo-Kunden als dauerhafte Sitzplatzreservierung für 1 Jahr ausgegeben.

6.3.1 Sitzplatzreservierung für eine Verbindung in Zügen von DB Regio

Die Sitzplatzreservierung gilt an dem gewählten und auf der Sitzplatzreservierung angegebenen Tag und wird nur für die gewählte Verbindung mit einem oder mehreren Zügen in eine Fahrtrichtung ausgegeben.

Sie gilt ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen VGN-Fahrkarte und kostet 1,- € je Fahrt.

Die Sitzplatzreservierung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte liegen. Endet die Gültigkeit der Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit.

Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist eine Fahrkarte der 1. Klasse notwendig.

6.3.2 Sitzplatzreservierung für 1 Jahr in Zügen von DB Regio

Die Gültigkeit der dauerhaften Sitzplatzreservierung beträgt ab dem 1. Geltungstag 1 Jahr. Es fällt pro angefangenem Geltungsjahr der Fahrkarte ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,- € an. Das Entgelt ist für jede Fahrkarte gesondert und unabhängig vom konkreten Reservierungszeitpunkt, Umreservierungen nach Punkt 6.3.3 oder der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte zu entrichten.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen VGN-Abo. VGN-Abos sind JahresAbo, JahresAbo Plus, JahresAbo mit Ausschlusszeit, unterjährige Abos (Abo 6, Abo 3), FirmenAbo oder FirmenAbo Plus.

Die gewählte Verbindung muss dem räumlichen Geltungsbereich der Fahrkarte entsprechen.

Die dauerhafte Sitzplatzreservierung gilt jeweils montags bis freitags (ausgenommen bundesweite Feiertage) und wird nur für eine bestimmte Verbindung der Hin- bzw. Rückfahrt ausgegeben. Freitags kann eine abweichende Rückfahrtverbindung gewählt werden.

Bei Reservierungen für die 1. Klasse ist ein Fahrausweis für die 1. Klasse notwendig.

Endet die Gültigkeit der zugehörigen Fahrkarte, so verliert auch die zugehörige Sitzplatzreservierung automatisch ihre Gültigkeit.

Geht der Zeitraum der dauerhaften Sitzplatzreservierung über einen Fahrplanwechsel hinaus, so erfolgt die Sitzplatzreservierung über das Datum des Fahrplanwechsels hinaus vorbehaltlich der insoweit unveränderten Fahrzeiten des gebuchten Zuges. Im Falle von zeitlichen Veränderungen wird die Sitzplatzreservierung für die ursprünglich gebuchte, nicht mehr existente Verbindung automatisch ab dem Fahrplanwechsel storniert. Hierüber wird der Kunde unverzüglich per E-Mail informiert, sobald die neuen Fahrplandaten zur Verfügung stehen. Der Kunde kann sodann innerhalb der restlichen Geltungsdauer der Fahrkarte eine neue Verbindung buchen.

6.3.3 Umreservierung und Erstattung

Bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr sind innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches des zugehörigen Fahrausweises Umreservierungen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Sitzplatzkontingenten jederzeit kostenlos möglich.

Die Erstattung des Entgeltes ist – sowohl bei Sitzplatzreservierungen für 1 Verbindung als auch für 1 Jahr – ausgeschlossen, es sei denn reservierte Sitzplätze konnten nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden. In diesen Fällen hat der Reisende einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1 Euro pro Fahrt, bei Sitzplatzreservierungen für 1 Jahr jedoch pro Geltungsjahr des Fahrausweises maximal 40 Euro. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie und einer Kopie der Sitzplatzreservierungsbestätigung an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

6.3.4 Allgemeine Hinweise und Sicherung gegen Missbrauch

Die Sitzplätze für Kunden mit Sitzplatzreservierung befinden sich in bestimmten Wagenbereichen und sind gekennzeichnet. Der Wunsch auf einen bestimmten Platz kann nur berücksichtigt werden, solange dieser Platz noch verfügbar ist.

Die Anzahl der jeweils im Zug reservierbaren Plätze ist kontingentiert. Nach Ausschöpfung des Kontingents ist eine Reservierung nicht mehr möglich.

Für die Sitzplatzreservierung wird eine Bestätigung ausgegeben, die während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Fahrausweis vorzuzeigen ist.

Der Weiterverkauf der bestätigten Sitzplatzreservierung ist nicht gestattet.

7 Sondertarif

7.1 Michaeliskirchweih-Ticket in Fürth

Während der Michaeliskirchweih in Fürth werden Sonderfahrkarten angeboten.

Das Michaeliskirchweih-Ticket gilt in den Tarifzonen 100, 200 und 700 für Fahrten von und zur Kirchweih.

Das Michaeliskirchweih-Ticket XL gilt in den Tarifzonen 100, 200, 700, 800, 815, 825 und 835 für Fahrten von und zur Kirchweih.

Geltungsdauer ist der gesamte Zeitraum der Michaeliskirchweih, Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen gilt das Michaeliskirchweih-Ticket ganztägig. Das Ticket gilt bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss.

Es berechtigt bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (= ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben

Familie angehören.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die Mitnahme von Hunden sowie Fahrrädern ist im Michaeliskirchweih-Ticket nicht inbegriffen.

Michaeliskirchweih-Tickets sind nicht übertragbar. Der Name und Vorname des Reisenden ist vor Fahrtantritt in das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte lesbar und unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisedstrecke anzugeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

7.2 Bergkirchweih-Ticket in Erlangen

Während der Erlanger Bergkirchweih wird eine Sonderfahrkarte angeboten.

Diese gilt in der Tarifzone 400 für Fahrten von und zur Kirchweih.

Geltungsdauer ist der gesamte Zeitraum der Bergkirchweih, Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr, am Bergdienstag (Firmtag) und Bergdonnerstag (Familientag) ganztägig. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen gilt das Bergkirchweih-Ticket ganztägig. Das Ticket gilt bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten kenntlichen Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss.

Es berechtigt bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (= ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Eine Erhöhung der Reisendenzahl während einer Kontrolle ist nicht gestattet.

Die Mitnahme von Hunden sowie Fahrrädern ist im Bergkirchweih-Ticket nicht inbegriffen.

Bergkirchweih-Tickets sind nicht übertragbar. Der Name und Vorname des Reisenden ist vor Fahrtantritt in das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte lesbar und unauslöschlich einzutragen. Bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen sind Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisedstrecke anzugeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

7.3 Semesterticket Bamberg

Studierende der Universität Bamberg, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Bamberg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags gemäß Anlage 5 für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches vertraglich zwischen

dem Studentenwerk Würzburg und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das VGN-Gebiet bzw. aus dem VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrchein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Bamberg wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrchein für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis zum Haltebahnhof muss ein Fahrchein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

7.4 Semesterticket Bayreuth

Studierende der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken über einen zusätzlichen Beitrag gemäß Anlage 5 für die Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches vertraglich zwischen dem Studentenwerk Oberfranken und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das VGN-Gebiet bzw. aus dem VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrchein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Bayreuth wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrchein für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis zum Haltebahnhof muss ein Fahrchein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

7.5 Bamberger Einkaufskarte

Die Bamberger Einkaufskarte ist als 31-Tage-Karte und Jahreskarte erhältlich. Die Abgabe erfolgt an jedermann ohne förmlichen Antrag und besondere Voraussetzungen.

Sie ist unentgeltlich übertragbar und berechtigt eine Person

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr
- am Wochenende, an Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester rund um die Uhr zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone 1100.

Die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 3 finden keine Anwendung. Wenn bei einer Fahrt die Bamberger Einkaufskarte nicht vorgezeigt werden kann, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Erstattungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

Bedingungen 31-Tage-Karte

Der erste Geltungstag der 31-Tage-Karte ist frei wählbar. Es ist kein Verbundpass erforderlich.

Bedingungen Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt für zwölf Kalendermonate. Der erste Geltungsmonat ist frei wählbar. Es werden zwölf Monatskarten ausgegeben. Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen unter 5.2.1.5 sinngemäß. Es ist kein Verbundpass erforderlich. Zudem kann keine Fahrgelderstattung bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit erfolgen.

Wird die Jahreskarte vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung der Jahreskarte die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage-Karte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

7.6 Bamberger Familienkarte

Die Bamberger Familienkarte ist als 31-Tage-Karte und Jahreskarte erhältlich. Sie gilt personenbezogen (die Karte ist mit Name, Wohnort und Passbild versehen) und berechtigt eine Person rund um die Uhr zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Tarifzone 1100.

Anspruchsberechtigt sind getrennt- bzw. gleichgeschlechtliche eingetragene Lebensgemeinschaften als auch Alleinerziehende, die mindestens ein leibliches bzw. adoptiertes kindergeldberechtigtes Kind haben und die gemeinsam in einem Haushalt leben.

Der Antragsteller muss hierzu im Servicezentrum der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH (STVP) am ZOB Bamberg aktuelle Lichtbilder vorlegen sowie folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis über gemeinsamen Wohnsitz mittels Personalausweis oder Einwohnermeldebescheinigung.

- Nachweis über Partnerschaftsverhältnis mittels Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.
- Nachweis über Kindschaftsverhältnis mittels Geburtsurkunde. Für Kinder ab 18 Jahren ist zudem eine Kindergeldbescheinigung vorzulegen, welche nicht älter als ein Monat ist.

Die Geltungsdauer der Bamberger Familienkarte endet automatisch nach 12 Monaten. Für das darauf folgende Jahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Der rechtmäßige Besitz der Bamberger Familienkarte ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Bedingungen 31-Tage-Karte

Die STVP stellt für jedes Familienmitglied eine personenbezogene Kundenkarte aus.

- Die Kundenkarte des Antragstellers ist mit dem Vermerk „F1“ gekennzeichnet; auf ihr ist die Anzahl der restlichen Familienmitglieder vermerkt.
- Für die übrigen Familienmitglieder werden Kundenkarten mit dem Vermerk „F0“ ausgestellt.

Gegen Vorlage der Kundenkarte „F1“ kann für jedes eingetragene Familienmitglied eine 31-Tage-Karte gekauft werden. Der erste Geltungstag der 31-Tage-Karte ist frei wählbar. Die 31-Tage-Karte ist nur in Verbindung mit der ausgestellten Kundenkarte zur Fahrt gültig. Die Nummer der Kundenkarte muss auf der 31-Tage-Karte unauslöschlich eingetragen sein.

Bedingungen Jahreskarte

Die STVP stellt für jedes Familienmitglied eine personenbezogene Jahreskarte aus. Die Jahreskarte gilt für zwölf Kalendermonate und endet automatisch. Der erste Geltungsmonat ist frei wählbar. Darüber hinaus gelten die Tarifbestimmungen unter 5.2.1.5 sinngemäß. Es ist kein Verbundpass erforderlich.

Wird die Jahreskarte vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung der Jahreskarte die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage-Karte nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

7.7 Erlangen Innenstadtbereich

Der Innenstadtbereich Erlangen gilt auf allen dort verkehrenden Buslinien.

Bei ausschließlichen Fahrten innerhalb dieses Innenstadtbereiches ist kein Fahrausweis erforderlich.

Der Innenstadtbereich ist Anlage 13 zu entnehmen.

7.8 Semesterticket Amberg/Weiden

Für berechnigte Studierende an der Hochschule Amberg/Weiden gibt es ein Semesterticket, welches als Grundlage einen bestehenden Vertrag mit dem Studentenwerk Oberfranken voraussetzt. Die für jedes Studienjahr mit dem Studentenwerk und der Studierendenvertretung vereinbarten Nutzungsbestimmungen werden in der jeweiligen Semesterticketvereinbarung fixiert und auf den VGN-Internetseiten veröffentlicht.

Studierende der Hochschule Amberg/Weiden, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags (gemäß Anlage 5) für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches zwischen dem Studentenwerk Oberfranken und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist, Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechnigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das weitere VGN-Gebiet bzw. aus dem weiteren VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrchein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Amberg/Weiden wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrchein für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsgebiet des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis hin zum Haltebahnhof muss ein Fahrchein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

7.9 Semesterticket Coburg

Für berechnigte Studierende an der Hochschule Coburg gibt es ein Semesterticket, welches als Grundlage einen bestehenden Vertrag mit dem Studentenwerk Oberfranken voraussetzt. Die für jedes Studienjahr mit dem Studentenwerk und der Studierendenvertretung vereinbarten Nutzungsbestimmungen werden in der jeweiligen Semesterticketvereinbarung fixiert und auf den VGN-Internetseiten veröffentlicht.

Studierende der Hochschule Coburg, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags (gemäß Anlage 5) für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches zwischen dem Studentenwerk Oberfranken und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist, Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechnigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das weitere VGN-Gebiet bzw. aus dem weiteren VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrchein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Coburg wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrchein für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsgebiet des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis hin zum Haltebahnhof muss ein Fahrchein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

7.10 Semesterticket Hof

Für berechnigte Studierende an der Hochschule Hof gibt es ein Semesterticket, welches als Grundlage einen bestehenden Vertrag mit dem Studentenwerk Oberfranken voraussetzt. Die für jedes Studienjahr mit dem Studentenwerk und der Studierendenvertretung vereinbarten Nutzungsbestimmungen werden in der jeweiligen Semesterticketvereinbarung fixiert und auf den VGN-Internetseiten veröffentlicht.

Studierende der Hochschule Hof, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags (gemäß Anlage 5) für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr verpflichtet sind, dürfen das Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (2. Klasse) nutzen, welches zwischen dem Studentenwerk Oberfranken und den betreffenden Verkehrsunternehmen vereinbart ist. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das weitere VGN-Gebiet bzw. aus dem weiteren VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrchein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Hof wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrchein für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsgebiet des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis hin zum Haltebahnhof muss ein Fahrchein nach dem Tarif des Deutschlandtarifverbundes (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

8 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck richtet sich nach SGB 9 § 228 - Sozialgesetzbuch - in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV, gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist möglich für

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ trägt und die entweder eine Wertmarke für den ÖPNV oder eine 2. Klasse Fahrkarte besitzen und
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse und B“ trägt.

9 Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

Für Hunde ist bei Einzelfahrten der ermäßigte Fahrpreis für Kinder nach 3.1 zu zahlen.

Inhaber von Zeitfahrausweisen können zur regelmäßigen Mitnahme von Hunden hierfür eine Solo 31, MobiCards oder JahresAbos erwerben. Beide Wertmarken gelten gemeinsam nur mit dem Verbundpass des Inhabers. Für die in zuschlagpflichtigen Zügen mitgenommenen Hunde sind keine Fernverkehrsaufpreise nach 6.2 zu zahlen.

Kleine Hunde in einem Behältnis sowie Polizeidiensthunde und Führhunde werden unentgeltlich befördert.

Bei Verwendung von MobiCards, JahresAbo Plus, FirmenAbo Plus sowie TagesTickets Plus gilt für die Mitnahme von Hunden auch 5.2.1.6, 5.2.1.10 bzw. 5.2.2.2.

Die Beförderungsentgelte für Fahrräder sind in Anlage 9 bestimmt.

Im Übrigen werden mitgeführte Sachen und Tiere im Sinne der §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

C. Sonderregelungen

1 Ermäßigung für Sonderangebote

Zu Sonder- oder Großveranstaltungen kann der VGN tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und ggf. begrenztem Geltungsraum anbieten. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit des Verkehrsverbundes nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

Zu Marketingzwecken können - vom Kunden nicht im freien Verkauf erwerbbar - Schnuppertickets ausgegeben werden. Die näheren Bestimmungen und Preise können der Anlage 5 entnommen werden.

2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in allen VGN-Verkehrsmitteln – in Verbundzügen in der 2. Klasse – unentgeltlich befördert.

3 FirmenAbo

3.1 Berechtigte

FirmenAbos können an Mitarbeiter einer Firma oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts (im weiteren Textverlauf als „Firma“ bezeichnet) ausgegeben werden.

3.2 FirmenAbo-Varianten

Alle Varianten werden als FirmenAbo und FirmenAbo Plus angeboten, deren jeweils monatliche Fahrtberechtigung durch die rechtzeitige monatliche Zahlung erworben wird.

3.2.1 Neukunden-FirmenAbo

Das Neukunden-FirmenAbo kommt zum einen durch Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH. Zum anderen wird via FirmenAbo-Bestellschein ein Vertrag zwischen jedem teilnehmenden Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN

abgeschlossen. Der Vertrag zwischen dem Mitarbeiter der Firma und dem Verkehrsunternehmen läuft zu unten stehenden Konditionen so lange der Rahmenvertrag Bestand hat.

Für jeden Mitarbeiter, der ein FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus abgeschlossen hat, wird pro Monat ein Serviceentgelt in Höhe von 1,- Euro brutto erhoben, das an den Kundenvertragspartner zu entrichten ist.

Für den Abschluss eines Neukunden-FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn müssen durch das FirmenAbo mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden.
3. Der Fahrpreis ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus der gewünschten Zonennutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo und FirmenAbo Plus.
4. Beim FirmenAbo wird ein Grundrabatt in Höhe von 7,5 % auf ein entsprechendes JahresAbo gewährt. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der jeweiligen Tarifstufe erhoben.
5. Durch die folgenden drei Maßnahmen können je Maßnahme und unabhängig voneinander zusätzlich 2,5% Rabatt gegenüber einem JahresAbo gewährt werden:
 - Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 % des jeweiligen Monatspreises des FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus oder alternativ mindestens 10,- € je Monat und Mitarbeiter.
 - Jahresvorauszahlung für alle teilnehmenden Mitarbeiter.
 - Zu Vertragsbeginn mindestens 30 % Neukunden im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn.
Ab Beginn des zweiten Vertragsjahres 10 % mehr Kunden im Vergleich zum Vorjahr.

Die unter 1. und 5. genannten Voraussetzungen werden jährlich neu überprüft. Sollte sich dadurch eine Änderung der Rabattsätze ergeben, wird diese mit der Verlängerung des mit der Firma abgeschlossenen Rahmenvertrages vollzogen und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle teilnehmenden Mitarbeiter.

Die Fahrpreise für Neukunden-FirmenAbo bzw. Neukunden-FirmenAbo Plus je Tarifstufe und Rabattierung sind der Tabelle in Anlage 5 zu entnehmen.

3.2.2 Pauschales (verbundweites) FirmenAbo

Das Pauschale FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH.

Im Vertrag können Aufgaben der Abwicklung bzw. des Vertriebs gegen ein Serviceentgelt von der Firma auf die Verkehrsunternehmen übertragen werden.

Für den Abschluss eines Pauschalen FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Die Teilnahmequote muss mindestens 50 % der ständigen Mitarbeiter erreichen.
3. Es gilt ein Pauschalpreis je Mitarbeiter, der sich nach der Tarifstufe richtet, die der durchschnittlichen Nutzung durch die am FirmenAbo beteiligten Mitarbeiter entspricht. Als Mindestbetrag ist der jeweilige FirmenAbo-Preis der Tarifstufe 3 festgesetzt. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der pauschal gültigen Tarifstufe erhoben.
4. Das Pauschale FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus ist bundweit gültig (Tarifstufe 10+T).

3.2.3 Tarifbezogenes FirmenAbo

Das Tarifbezogene FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH.

Im Vertrag können Aufgaben der Abwicklung bzw. des Vertriebs gegen ein Serviceentgelt von der Firma auf die Verkehrsunternehmen übertragen werden.

Für den Abschluss eines Tarifbezogenen FirmenAbos müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 50 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Die Teilnahmequote muss mindestens 40 % der ständigen Mitarbeiter erreichen.
3. Der Fahrpreis des Speziellen FirmenAbos ist gegenüber dem JahresAbo gleicher Tarifstufe um ca. 10 % rabattiert und ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus seiner gewünschten Zonennutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo und FirmenAbo Plus. Beim FirmenAbo Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der jeweiligen Tarifstufe erhoben.

Die Fahrpreise für ein Tarifbezogenes FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus je Tarifstufe und Rabattierung sind der Tabelle in Anlage 5 zu entnehmen.

3.2.4 FirmenAbo ab 5

Das FirmenAbo ab 5 kommt zum einen durch Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH. Zum anderen wird mit der FirmenAbo-Bestellung ein Vertrag zwischen jedem teilnehmenden Mitarbeiter der Firma und einem Verkehrsunternehmen des VGN abgeschlossen. Der Vertrag zwischen dem Mitarbeiter der Firma und dem Verkehrsunternehmen läuft zu untenstehenden Konditionen höchstens so lange wie der Rahmenvertrag Bestand hat.

Für jeden Mitarbeiter, der ein FirmenAbo ab 5 abgeschlossen hat, wird pro Monat ein Serviceentgelt in Höhe von 2,50 Euro brutto erhoben, das an den Kundenvertragspartner zu entrichten ist.

Für den Abschluss eines FirmenAbos ab 5 müssen von Seiten der Firma folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge beträgt 5 Jahreswertmarken pro Jahr.
2. Im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn müssen durch das FirmenAbo ab 5 mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden.
3. Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss von mindestens 15 % des jeweiligen Monatspreises des FirmenAbos ab 5 bzw. FirmenAbo ab 5 Plus.
4. Der Fahrpreis ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus der gewählten Zonenutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo ab 5 und FirmenAbo ab 5 Plus.
5. Beim FirmenAbo ab 5 wird ein Rabatt in Höhe von 10 % auf ein entsprechendes JahresAbo gewährt. Beim FirmenAbo ab 5 Plus wird auf den Preis des entsprechenden FirmenAbos ab 5 ein Aufschlag in Höhe des Differenzbetrages zwischen JahresAbo Plus und JahresAbo der jeweiligen Tarifstufe erhoben.

Die teilnehmenden Firmen werden in zeitlich abgegrenzten Clustern zusammengefasst. Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen von Seiten der Firma müssen beim Cluster folgende Kriterien für den Abschluss eines Neukunden-FirmenAbos ab 5 erfüllt sein:

1. Die Mindestabnahmemenge pro Cluster beträgt 50 Jahreswertmarken.
2. In den Preisstufen 2 bis 10+T und über alle Preisstufen innerhalb eines Clusters müssen im Verhältnis zur Anzahl an Zeitkartenkunden vor Vertragsbeginn durch das FirmenAbo ab 5 mindestens 20 % neue Kunden gewonnen werden.

Die Fahrpreise für ein FirmenAbo ab 5 bzw. FirmenAbo ab 5 Plus je Tarifstufe und Rabattierung sind der Tabelle in Anlage 5 zu entnehmen.

3.2.5 Deutschlandticket Job

Das Deutschlandticket Job, welches im Abo mit einem Einführungspreis von monatlich 46,55 Euro ausgegeben wird, gilt als VGN-Fahrkarte. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket Job in der jeweils aktuellen Fassung. Für jeden Mitarbeiter, der ein Deutschlandticket Job abgeschlossen hat, kann durch den jeweiligen Kundenvertragspartner eine Servicegebühr erhoben werden.

3.3 Ausgabe der Jahreswertmarken

Als Fahrkarten werden in allen FirmenAbo-Varianten rabattierte Jahreswertmarken ausgegeben. Diese gelten nur in Verbindung mit einem Verbundpass, lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. 5.2.1.1 bis 5.2.1.4 gelten sinngemäß.

Beim Neukunden-FirmenAbo erfolgt der Versand der Jahreswertmarken durch das

jeweilige Verkehrsunternehmen direkt an alle teilnehmenden Mitarbeiter.

Beim Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus obliegt die Ausgabe der Jahreswertmarken an die Mitarbeiter dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter. Er darf die Jahreswertmarken nur an berechnigte Mitarbeiter abgeben. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig.

Die jeweils monatliche Fahrtberechnigung wird durch eine rechtzeitige monatliche Zahlung erworben.

3.4 Weitere Bestimmungen

Die Jahreswertmarken des FirmenAbos gelten als Abonnementskarten im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5 bzw. JahresAbo Plus nach 5.2.1.6. Dies gilt insbesondere für den Verlust von Jahreswertmarken, beim Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus jedoch nicht für Fahrgelderstattungen. Für das Neukunden-FirmenAbo erstattet gemäß 5.2.1.5 im Falle nachgewiesener längerer Krankheit (ab dem 16 Tag) auf Antrag das Verkehrsunternehmen den anteiligen Fahrpreis.

Die Einzelheiten der Abwicklung des FirmenAbos werden auf der Grundlage der Bestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem Vertrag zwischen der Firma und dem Verkehrsunternehmen geregelt.

Bei Preisänderungen durch Tarifieranpassungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit, Änderungen der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit, die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Der Wechsel des Geltungsbereichs ist für den Kunden nur zum Ersten eines Monats möglich.

3.5 FirmenAbo Azubis

Bezugsberechnigte im Ausbildungsverkehr erhalten besondere Jahreswertmarken. Die Bestimmungen und Preise für das FirmenAbo bzw. FirmenAbo Plus gelten analog.

4 VGN-KombiTickets

KombiTickets verbinden einen vorliegenden Berechnigungsnachweis (z. B. SPV-Fahrtkarte, Eintrittskarte, Parkausweis, Tourismuskarte) mit einer VGN-Fahrtberechnigung. Die zeitliche und räumliche Gültigkeit der Fahrtberechnigung werden vom Veranstalter bekannt gegeben. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen zwischen der VGN GmbH und der ausgebenden Stelle geregelt.

5 VGN-Hotelfahrkarte

VGN-Hotelfahrkarten berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum unauslöschlich einzutragen.

Sie gelten jeweils an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bis 3.00 Uhr früh des auf den letzten auf dem Fahrausweis kenntlich gemachten Geltungstag folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss. Die VGN-Hotelfahrkarte ist auf den Zimmerausweis oder eine vergleichbare Legitimation aufzukleben.

6 VGN-AutohausTicket

VGN-AutohausTickets berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum unauslöschlich einzutragen.

Sie gelten am Ausstellungstag bis 3.00 Uhr früh des folgenden Tages bzw. im Nachtlinienverkehr bis zum jeweiligen Betriebsschluss. Das VGN-AutohausTicket ist auf den Reparaturauftrag aufzukleben.

7 Sondereinzelfahrkarten

An städtische Ämter in Nürnberg, Fürth oder Erlangen werden Sondereinzelfahrkarten (für Erwachsene und Kinder) ohne Preisdruck für die Preisstufen A, B, C und K ausgegeben. Sie sind ausschließlich für eine kostenlose Weitergabe zu verwenden. Großunternehmen können Sondereinzelfahrkarten ab einer Mindestabnahme von 400 Stück erhalten.

Sondereinzelfahrkarten werden zum jeweiligen Mehrfahrtenkartenpreis abgerechnet.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen nach 5.1.1.

8 Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)

Bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine zum Festpreis als BT bzw. BTN unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

8.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen
- b) darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten BT oder BTN muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten BT oder BTN muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

8.2 Geltungsbereich

BT und BTN sind im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigen sie zur Fahrt bei allen kooperierenden Verkehrsunternehmen im entsprechenden Geltungsbereich.

8.3 Geltungsdauer

BT und BTN gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

BT

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Mariä Himmelfahrt (15. August) ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages

BTN

- Sonntag bis Donnerstag ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6.00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 18.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7.00 Uhr des Folgetages

Soll die erste Fahrt zwischen 0.00 und 3.00 Uhr (Bayern-Ticket) bzw. 0.00 und 6.00 Uhr bzw. 7.00 Uhr (Bayern-Ticket Nacht) des Folgetages angetreten werden, muss das Bayern-Ticket bzw. Bayern-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

8.4 Sicherung gegen Missbrauch

BT und BTN sind nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zustieg – unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Name und Vorname von Kindern nach 8.1 b sowie Kindern bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind an der dafür auf dem Ticket vorgesehenen Stelle vorzunehmen.

Beim (DB-)Online-Ticket zum Selbstaussdruck ist der Name für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem vorzunehmen, für alle weiteren reisenden Personen an der dafür auf dem Ticket vorgesehenen Stelle.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Übertragbarkeit eines BT oder BTN endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) gemäß obigen Ausführungen eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

Durch nachträgliche Änderung der Eintragungen wird ein BT/BTN insoweit ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der **ersten** Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ohne gültige Fahrkarte.

8.5 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse

BT und BTN werden sowohl für die 2. Wagenklasse als auch für die 1. Wagenklasse ausgegeben.

Es gelten am Fahrkartenautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

- BT 2. Klasse: für die 1. Person 29,- €, für jede weitere Person 10,- €
- BT 1. Klasse: für die 1. Person 41,50 €, für jede weitere Person 22,- €
- BTN 2. Klasse: für die 1. Person 27,- €, für jede weitere Person 7,- €
- BTN 1. Klasse: für die 1. Person 38,50 €, für jede weitere Person 18,- €

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets verlangt.

Die Zuschlagfahrkarte 1. Klasse zu BT/BTN gilt nur in Verbindung mit einem gültigen BT/BTN. Die aufgedruckte Personenanzahl auf der Zuschlagfahrkarte 1. Klasse zu BT/BTN muss mit der aufgedruckten Personenanzahl des dazu gehörigen BT/BTN identisch sein.

Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrschein“ gekennzeichnet.

8.6 Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb des VGN stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen gemäß Anlage 9.

8.7 Erstattung und Umtausch

Bei BT und BTN sind Erstattung und Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen. Bei BT und BTN sind Erstattung und Umtausch des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse grundsätzlich ausgeschlossen.

9 Bayern-Böhmen-Ticket

Bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine zum Festpreis als Bayern-Böhmen-Ticket unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

9.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen
- b) darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich

14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

9.2 Geltungsbereich

Das Bayern-Böhmen-Ticket ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigt es zur Fahrt bei allen kooperierenden Verkehrsunternehmen im entsprechenden Geltungsbereich.

9.3 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse

Bayern-Böhmen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Es gelten am Fahrausweisautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

Für die 1. Person 32,- €, für jede weitere Person 10,60 €.

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets verlangt.

Die Bedingungen hinsichtlich Geltungsdauer, Sicherung gegen Missbrauch, Fahrradmitnahme sowie Erstattung und Umtausch kommen entsprechend der Bestimmungen zum Bayern-Ticket unter Nr. 8 zur Anwendung.

10 Fahrrad-Tageskarte Bayern

In der Zeit vom 01. April 2007 bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine als „Fahrrad-Tageskarte Bayern“ zum Festpreis unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

Berechtigte

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

Geltungsbereich

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus gilt sie in den Nahverkehrszügen der DB (S, RB, RE, IRE) in ganz Bayern sowie in zugelassenen Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften nach

deren Bestimmungen.

Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern gilt an dem auf der Fahrradkarte angegebenen Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten. In Verbindung mit dem Bayern-Ticket Nacht gilt die Fahrrad-Tageskarte Bayern bis 06.00 Uhr des Folgetages und in den Nächten auf Samstag, Sonntag und gesamtbayerische Feiertage wie auch in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) bis 7.00 Uhr.

Fahrkarten, Preise, Verkauf

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern wird zum Festpreis von **6,50 €** ausgegeben. Sie werden u.a. von allen DB-Fahrkartenausgaben in Bayern und an DB-Fahrscheinautomaten ausgegeben.

Im personenbedienten Verkauf wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets erhoben.

Besitzen begleitende Erwachsene eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können bis zu 3 kostenfrei mitfahrende Kinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.

Erstattung, Umtausch

- Vor dem ersten Geltungstag kostenfrei
- Ab dem ersten Geltungstag ausgeschlossen

Anmeldung

Für Gruppen ab 5 Personen wird eine Anmeldung empfohlen. Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung abgeleitet werden.

Sonstiges

Im Übrigen gelten für die Fahrradmitnahme im VGN die Tarifbestimmungen gemäß Anlage 9.

11 Fahrpreise bei Nutzung von Print- und HandyTickets

Eine Einzelfahrkarte, die online erworben wurde (also Print- und HandyTicket), wird rabattiert angeboten. Die Fahrpreise sind der Fahrpreistafel in Anlage 5 zu entnehmen.

Für Anschlussfahrkarten, die online erworben wurden (also Print- und HandyTickets), wird ein zusätzlicher Rabatt gewährt. Die Fahrpreise sind der Fahrpreistafel in Anlage 5 zu entnehmen.

12 Deutschlandticket

Das Deutschlandticket, welches im Abo mit einem Einführungspreis von monatlich 49,- Euro ausgegeben wird, gilt als VGN-Fahrkarte. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in der jeweils aktuellen Fassung.

Für Studierende, deren Studienort in Bayern liegt sowie für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, deren gemeldeter Hauptwohnsitz oder deren Schul-/Dienstort in Bayern liegt, ist ein Deutschlandticket mit Zuschuss durch den Freistaat Bayern für

Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende erhältlich. Es gelten die Bestimmungen zum Deutschlandticket mit Zuschuss für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende in der jeweils aktuellen Fassung. Der Vertrieb durch lokal tätige Verkehrsunternehmen erfolgt dabei innerhalb des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) für oben genannte Berechtigte des bestehenden VGN-Gebietes und dem Gebiet, welches ab dem 01.01.2024 dem VGN beitrifft.

13 Fahrausweise für dienstliche Zwecke

Die VGN GmbH kann unentgeltlich Fahrausweise für dienstliche Fahrten ausgeben.

14 Kulanzregelung

In Ausnahmefällen kann dem Fahrgast aus kundendienstlichen Gründen ein Fahrausweis ganz oder teilweise erstattet werden oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Eine Anerkennung einer Rechtspflicht für künftige Fälle kann der Fahrgast nicht verlangen.

15 VGN eTarif Pilotprojekt

Beim VGN eTarif Pilotprojekt (nachstehend „Pilotprojekt“) wird sowohl ein neues technisches als auch ein neues Tarifsysteem getestet, bei dem der Kunde anstelle eines Fahrausweises zunächst eine Fahrtberechtigung erhält. Dies erfolgt über eine neue separate App, die egon-App, in die eine Check-in/Be-out-Funktionalität integriert ist.

Nach dem Ende der Fahrt erfolgt die Berechnung des Fahrpreises automatisch über das System. Zur Berechnung werden nicht die Tarifbestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs angewendet, sondern eine abweichende Tariflogik im Rahmen des elektronischen Tarifs (eTarif), wie sie nachfolgend beschrieben ist.

Das Pilotprojekt wird mit einer begrenzten Teilnehmerzahl sowie einer zeitlichen Begrenzung von zunächst 2 Jahren ab Start durchgeführt.

15.1 Allgemeines

Für das Pilotprojekt gilt der VGN-Gemeinschaftstarif inklusive der nachstehenden Sonderregelungen.

15.2 Sonderregelungen eTarif Pilotprojekt

15.2.1 Geltungsbereich

Die Regelungen für das Pilotprojekt gelten für die Beförderung von zahlungspflichtigen Personen, Hunden und Fahrrädern auf allen Linien im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg gemäß Anlage 2.

Ausgenommen hiervon sind zuschlagpflichtige Linien des Bedarfsverkehrs.

15.2.2 Berechtigte

Am Pilotprojekt können Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, nach Registrierung und nach Anerkennung der Regelung für das Pilotprojekt teilnehmen.

Die Teilnehmerzahl am Pilotprojekt ist begrenzt. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

15.2.3 Voraussetzungen zur Teilnahme

Der Teilnehmer schließt nach erfolgreicher Registrierung einen Nutzungsvertrag über die egon-App ab. Mit der Registrierung werden die Regelungen für das Pilotprojekt anerkannt. Für die Nutzung ist ein geeignetes Mobiltelefon mit installierter Applikation (App) des Kundenvertragspartners (DB Regio AG), mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde, erforderlich.

Am Pilotprojekt teilnehmende Kunden können parallel die weiteren verfügbaren Angebote des geltenden VGN-Gemeinschaftstarifs nutzen. Aufgrund der Pilotstruktur können Anträge zur Teilnahme am Piloten abgelehnt werden.

15.2.4 Fahrtberechtigung

Fahrtberechtigungen für das Pilotprojekt werden im Namen und auf Rechnung des Kundenvertragspartners verkauft.

Der Kunde bestätigt durch Betätigung eines Buttons, Sliders o. ä. in der App, dass eine Fahrt angetreten wird (nachfolgend Check-in). Die Starthaltestelle wird basierend auf den Standortdaten automatisch vorgeschlagen und ist vom Kunden aktiv vor dem Check-in zu prüfen. Nach dem Check-in ist eine Korrektur der Starthaltestelle nicht mehr möglich.

Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs (Bus, Tram, Regionalzug) bzw. vor dem Betreten unter- oder überirdischer, besonders gekennzeichnete und abgegrenzter Sperranlagen von U-Bahnhöfen erfolgt sein. Die Funktions-, Empfangs- und Sendebereitschaft des Smartphones muss dabei vom Nutzer beachtet werden. Der Geltungszeitraum einer Fahrt beginnt mit dem Check-in.

Die Fahrtberechtigung erhält der Kunde in der App nach erfolgreicher durchgeführtem Check-in. Die Fahrtberechtigung ist auf den registrierten Nutzer/Kunden personalisiert und nicht übertragbar. Ferner gelten zum Nachweis der Person die Regelungen in

Anlage 8 Absatz 2 Print- und HandyTickets analog der Einzelfahrkarten.

Während der Fahrt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die beim Check-in aktivierten Standortdienste müssen bis zum Erlöschen der Fahrtberechtigung (Check-out/Be-out) kontinuierlich aktiviert bleiben und das Smartphone in einem eingeschalteten und für die Nutzung der App in einem funktionierenden Zustand gehalten werden. Die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung darf nicht eingeschränkt sein.

Werden die Standortdienste zwischen dem Check-in und dem Check-out/Be-out deaktiviert, erlischt die Fahrtberechtigung, sofern diese nicht unmittelbar wieder aktiviert werden. Die wiederholte Deaktivierung kann zum Ausschluss von der Nutzung des eTarifs führen.

Im Rahmen des Pilotprojekts werden Fahrtberechtigungen für eine Fahrt für den sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Umstiege sind beliebig oft gestattet und werden vom System automatisch erkannt.

Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt.

Die Fahrt endet entweder

- an der Zielhaltestelle, die nach dem Verlassen des letzten zur Fahrt genutzten Fahrzeuges (Bus, Tram, Regionalzug) oder dem Verlassen der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen (U-Bahn) infolge eines Check-out/Be-out des Kunden auf Basis der Standortdaten des Smartphones automatisiert ermittelt wurde, oder
- 360 Minuten (maximaler Geltungszeitraum für eine Fahrt einschließlich Umsteige- und Fahrtunterbrechungszeiten) nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde (Check-out durch das System).

Mit dem Check-out/Be-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen.

Der Kunde wird über den Entzug der Fahrtberechtigung durch die App informiert (z. B. per Push-Benachrichtigung).

Bei längeren Fahrtunterbrechungen erfolgt ein Be-out.

Mit erfolgtem Be-out erhält der Kunde in der App eine Benachrichtigung mit der Möglichkeit, innerhalb von 10 Minuten den Be-out rückgängig zu machen und die Fahrt fortzusetzen.

Wird innerhalb von 30 Minuten nach dem Check-in keine Aktivität erkannt, wird der Check-in durch das System storniert. Dem Kunden entstehen dadurch keine Kosten.

15.3 Fahrpreisberechnung

Die Berechnung des Fahrpreises ist in Anlage 12 geregelt.

D. Inkrafttreten

Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt vom 01. Januar 2024 an.

Er ist von den zuständigen Stellen genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden von den Verbundunternehmen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen
Anlage 2	Geltungsbereich des VGN-Gemeinschaftstarifes
Anlage 3	Tarifzonenpläne Gesamttraum und Nürnberg-Fürth
Anlage 4	Tarifzonenplan Erlangen
Anlage 5	Fahrpreistafeln
Anlage 6	Erstattungsentgelte bei Zeitfahrausweisen
Anlage 7	Übersicht der Stadttarife (Preisstufe F)
Anlage 8	Print-, Handy- und eTickets
Anlage 9	Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN
Anlage 10	Bedarfsverkehre
Anlage 11	Übergangsregelungen
Anlage 12	VGN eTarif - Fahrpreisberechnung
Anlage 13	Erlangen Innenstadtbereich

Anlage 1: Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen

agilis Eisenbahngesellschaft
mbH & Co. KG
Galgenbergstraße 2a
93053 Regensburg

agilis Verkehrsgesellschaft
mbH & Co. KG
Galgenbergstr. 2 a
93053 Regensburg

Aischgrund Verkehrsgesellschaft mbH
Stämmbauersweg 5
97355 Abtswind

Alexander Viol GmbH & Co. KG
Am Frauenberg 3
95111 Rehau

Ansbacher Bäder und Verkehrs GmbH
Rügländer Str. 1
91522 Ansbach

Basel Reisen GmbH & Co. KG
Hauptstr. 33
96191 Viereth-Trunstadt

Bauer & Schlecht GmbH
Reise- u. Omnibusverkehr
Ringstr. 15
91722 Arberg

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)
Rudolf-Diesel-Ring 27
83607 Holzkirchen

Beer - Bus GmbH
Unterlichtenberg 9
93176 Beratzhausen

bengel-reisen GmbH & Co. KG
Altachsweg 3
97539 Wonfurt

Burlein und Sohn GmbH & Co. KG
Stämmbauersweg 5
97355 Abtswind

BusClassic GmbH
Untersambacher Str. 10
97353 Wiesentheid

Busreisen Wild e. K.
Waldstraße 13
91448 Emskirchen

C. Osterrieder Omnibusunternehmen
Inh. Christine Osterrieder
Zirgesheimer Str. 29
86609 Donauwörth

Cermak GmbH & Co. KG
Nitzlbuch 12
91275 Auerbach

City-Taxi Neumarkt
Lilija Wendt
Alois-Senefelder-Str. 27
92318 Neumarkt

Deuber GmbH
Modschiedel 17
96260 Weismain

Die Länderbahn GmbH DLB
Bahnhofsplatz 1
94234 Viechtach

Dietmar Zimmermann Busunternehmen
GmbH
Lochweg 22a
97318 Kitzingen

Ehard Touristik GmbH & Co. KG
Lange Gasse 15
91174 Spalt

Engeler Reisen e. K.
Inhaber: Dipl.- Kfm. Edwin Engeler
Hauptstraße 6
91757 Treuchtlingen

Erfurter Bahn GmbH
Am Rasenrain 16
99086 Erfurt

Eska Stiftlandkraftverkehr GmbH
Mitterteicher Str. 51
95643 Tirschenreuth

Faber Touristik GmbH & Co. KG
Mönchsrother Straße 42
91550 Dinkelsbühl

Federl Busreisen
Inh. Johann Federl
Berger Straße 33
92348 Berg-Hausheim

Friedrich Bauer
Frankfurt 33
91480 Markt Taschendorf

Fritz Babucke
Inhaber C. Babucke e. K.
Bahnhofstr. 29
96484 Meeder

Fritz Wellhöfer GmbH & Co. KG
Omnibusunternehmen
Alberndorf 34a
91623 Sachsen bei Ansbach

Frosch Reisen GmbH & Co. KG
Zeiler Straße 31
97437 Haßfurt

Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH
Büchsenstraße 20
70174 Stuttgart

Go-Ahead Bayern GmbH
Morellstraße 33
86159 Augsburg

Hans Böhm-Reisen
Inh. Klaus Böhm
Am Brunnlein 3
97215 Uffenheim

Hasler-Reisen GmbH & Co. KG
Birkenweg 4
96103 Hallstadt

Heider GmbH
Neumarkter Str. 138a
92342 Freystadt

Heinrich Metz Inh. Harry Metz e. K.
Verkehrsunternehmen
Moritz-Fischer-Str. 5
97525 Schwebheim

Helmut Kraus
Nürnberger Str. 119
92533 Wernberg-Köblitz

Herrmann Reisen GmbH
Dienhof 9
92242 Hirschau

Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH
Schießhausstraße 9
91074 Herzogenaurach

Heserbus GmbH
Löchleinstalstraße 174
95485 Warmensteinach

Hieronimus Reisen
Inh. Michael Hufnagel
Schleifmühlstraße 59
91456 Diespeck

Hipfner-Reisen, Inh. Ines Krell e. K.
Siedlerstraße 65
92245 Kümmerbruck

Höhn GmbH
Schulstraße 4
91484 Sugenheim

HofBus GmbH
Unterkotzauer Weg 25
95028 Hof

Hümmer Omnibusverkehr
Bernhard Hümmer
Hauptstraße 1 a
96166 Kirchlauter

Kaiser Reisen
Inh. Udo Kaiser
Taubengasse 16
96224 Burgkunstadt

KomBus GmbH
Postfach 93
07352 Bad Lobenstein

Königsberger Reisen e. K.
Ralf Zettelmeier
Westheimer Hauptstraße 85
97478 Knetzgau/Westheim

Kraus Linie GmbH
Nürnberger Str. 119
92533 Wernberg-Köblitz

Kraus-Reisen GmbH
Omnibusunternehmen/
Reiseveranstalter
Germersberger Hauptstr.12
91220 Schnaittach-Germersberg

Kwitt-Reisen GmbH
Rotherstr. 36
91575 Windbach

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Lemmi's Busreisen GmbH
Adolph-Kolping-Str. 7
91781 Weißenburg

Ludwig Arzt Omnibusverkehr e. K.
Hauptstraße 50
90602 Seligenporten

Lyst-Reisen Stefan Lyding KG
Sonnenstraße 76-78
97225 Zellingen

Markus Dobisch GmbH
Schaffeldstraße 3
91616 Neusitz

Martin Regionalbus GmbH
Kronacher Str. 28
96332 Pressig

Meidenbauer Regiobus GmbH
Wacholderweg 8
90518 Altdorf bei Nürnberg

Menzel Reisen GmbH
Steinigweg 12
97631 Bad Königshofen

Merz Reisen GmbH
Brigittenweg 6
92348 Gnadenberg

Mobilitäts- und Verkehrs-GmbH
Gunzenhausen
Marktplatz 44
91710 Gunzenhausen

Omnibus Depser
Reiseverkehr e. K.
Theta 21
95463 Bindlach

Omnibus Kraus GmbH & Co. KG
Michael-Knauer-Ring 6
91301 Forchheim

Omnibus Lindner GmbH
Allersburg 50
92277 Hohenburg

Omnibus Lotter GmbH & Co. KG
Obere Hauptstr. 12
91799 Langenaltheim

Omnibus Matthäus Metzner e. K.
Glockenweg 1
96135 Stegaurach-Mühlendorf

Omnibus MM-Hennemann KG
Glockenweg 1
96135 Stegaurach-Mühlendorf

Omnibus - Pflüger GmbH
Industriestraße 35
97993 Creglingen

Omnibus Raab
Waldstr. 12
97320 Albertshofen

Omnibus Schuster e. K.
Schwarzach 1
95336 Mainleus

Omnibusbetrieb
Werner Vogel e. K.
Große Bauerngasse 62
91315 Höchstadt a. d. Aisch

Omnibusunternehmen Konrad Koch
Inh. Rainer Koch
Buchschwabacher Str. 5
91189 Rohr

Omnibusverkehr
Franz Scharnagel
Inh. Markus Dobisch
Sommerauer Straße 9
91555 Feuchtwangen

Omnibusverkehr Genthner e. K.
Binzwangen 73
91598 Colmberg

Oswald Kleinhenz GmbH & Co. KG
Friedrich-List-Straße 6
97447 Gerolzhofen

OVB GmbH
Querenteichstraße 7
97653 Bischofsheim a. d. Rhön

Pomper Reisen GmbH
Pechgraben 16 a
95512 Neudrossenfeld

Reck & Söhne
Inhaber Gerhard Reck e. K.
Gewerbering Nord 1
91189 Rohr

Reck Busreisen und Touristik GmbH
Gewerbering Nord 1
91189 Rohr

Reck Omnibus GmbH
Gewerbering Nord 1
91189 Rohr

Regionalbus Kronach GmbH
Alte Ludwigsstädter Str. 16
96317 Kronach

Regionalbus Ostbayern GmbH
Von-Donle-Str. 7
93055 Regensburg

Reisebüro Linzer GmbH
Pfalzgrafenring 4
92224 Amberg

Reisebüro Reichert GmbH
Bahnhofstr. 9
92224 Amberg

Reisebüro Schielein GmbH & Co. KG
Donaustraße 88
90451 Nürnberg

Reisedienst Meidenbauer e. K.
Inh. Manfred Kugler
Funkenreuther Str. 5
92281 Königstein

Reisedienst Schmitt GmbH
Am Kalkofen 38
97320 Großlangheim

RÖHLER Stadt Bus GmbH RSB
Hauptstraße 36
91154 Roth

Roland Hütter e. K.
Cadolzhofen 30
91635 Windelsbach

Rombs Holding GmbH
Industriestr. 29
91781 Weißenburg

Rombs Verkehrsbetrieb GmbH & Co. KG
Augsburger Str. 24
91781 Weißenburg

Rombs Touristik GmbH & Co.
Augsburger Str. 24
91781 Weißenburg

Rudolf Rombs Omnibusvermietung
Augsburger Str. 24
91781 Weißenburg

Schmetterling Bibertgrund GmbH
Bergstraße 20
91286 Obertrubach

Schmetterling Oberlandbus GmbH
Bergstraße 20
91286 Obertrubach

Schmetterling Regiobus GmbH
Bergstraße 20
91286 Obertrubach

Schmetterling Reise- und Verkehrs-
Logistik GmbH
Bergstraße 20
91286 Obertrubach

Schmetterling Stadtverkehr GmbH
Bergstraße 20
91286 Obertrubach

Schmidt Reisen
Inh. Heidemarie Schmidt-Pregitzer
Öllinger Str. 21
97258 Gülchsheim

Schnabel-Touristik GmbH
Coburger Straße 31
96126 Maroldsweisach/Hafenpreppach

Schwarzer Reise- und Verkehrsbüro
GmbH
Löpsinger Str. 17
86720 Nördlingen

Seitz & Stöhr
Inh. Wolfgang Seitz e. K.
Alter Brunnen 3
91282 Betzenstein

Siegfried Hammon OHG
Industriestraße 24
95466 Weidenberg

Spörlein Bus & Reisen e. K.
Bamberger Straße 9
96138 Burgebrach

Stadtbus Kulmbach GmbH
E.-C.-Baumann-Str. 18
95326 Kulmbach

Stadtwerke Dinkelsbühl
Rudolf-Schmidt-Straße 7
91550 Dinkelsbühl

Stadtwerke Feuchtwangen
Ansbacher Straße 29
91555 Feuchtwangen

Stadtwerke Lichtenfels
Eichenweg 15
96215 Lichtenfels

Stadtwerke Neumarkt i. d. OPf.
Freizeit & Leben KU
Ingolstädter Straße 18
92318 Neumarkt

Stadtwerke Weißenburg GmbH
Schlachthofstr. 19
91781 Weißenburg/ Bay

Steidl.Reisen GmbH & Co. KG
Ingolstädter Straße 16a
92318 Neumarkt

SÜC Bus und Aquaria GmbH
Bamberger Str. 2-6
96450 Coburg

Taxi und Mietwagen Butschek
Nürnberger Str.31
91154 Roth

Taxi Hülse
Inhaber Sebastian Hülse
Bodenschwinghstraße 12
92318 Neumarkt

Taxiunternehmen Lisa Krauß (VIP Taxi)
Deiningner Weg 120 b
92318 Neumarkt

Taxivereinigung Ansbach e. V.
Postfach 1121
91502 Ansbach

Taxizentrale Treuchtlingen GmbH
Dürerstraße 18
91757 Treuchtlingen

Taxizentrale Weißenburg GmbH
Rezatstraße 5
91781 Weißenburg/Dettenheim

Thürauf GmbH
Ipsheimer Str. 10
91438 Bad Windsheim

Togis Reisefahrdienst
Untere Bühlstraße 2
91757 Treuchtlingen

Transdev Regio Ost GmbH
Wintergartenstr. 12
04103 Leipzig

Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH
Unterkotzauer Weg 16
95028 Hof

Verkehrsbetrieb Biersack e. K.
Thiersheimer Str. 28
95615 Marktredwitz

Verkehrsunternehmen Bruckner GmbH
Neustadt 1
92237 Sulzbach-Rosenberg

Verkehrsunternehmen
Gute Reise Hauck e. K.
Inhaber Michael Bader
Klaus-Blank-Straße 4
91747 Westheim

VIP Taxi
Rudolf Peter Krauß
Sulzbürgerstraße 28
92318 Neumarkt

VGF Verkehrsgemeinschaft Fichtelge-
birge
Thiersheimer Str. 26
95615 Marktredwitz

VGR Verkehrsgesellschaft Roth GmbH
Hauptstr. 36
91154 Roth

Vögerl-Reisen
Eichendorffstr. 12
92331 Parsberg

Wagenhäuser
Erlebnisreisen GmbH & Co.KG
Eichelsdorfer Straße 28
97461 Hofheim

Will GmbH & Co. KG
Wildgarten 10
97475 Zeil am Main

Zepf Reisen GmbH
Diebach 68
91413 Neustadt an der Aisch

Zettelmeier Personenbeförderungs-
GmbH
Westheimer Hauptstraße 85
97478 Knetzgau/Westheim

Anlage 2: Strecken und Linien, auf denen der Gemeinschaftstarif gilt

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg



Legende

- Fürth kreisfreie Stadt
- FÜRTH Landkreis
- KELHEIM* Landkreis nicht in den Verbundgremien vertreten
- SONNEBERG* nur der Hbf in VGN integriert

-  Schienenstrecke innerhalb VGN
-  Schienenstrecke außerhalb VGN
-  Landkreisgrenze



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

1 Eisenbahnverkehrsunternehmen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
RE1	DB AG	Nürnberg - Allersberg (Rothsee) - Kinding
RE2	DLB	Hof - Wiesau
RE3	Transdev	Feilitzsch - Hof
RE7	DB AG	Nürnberg - Treuchtlingen
RE10	DB AG	Nürnberg - Fürth - Neustadt a. d. Aisch - Kitzingen - Dettelbach
RE14	DB AG	Nürnberg - Fürth - Erlangen - Forchheim - Bamberg - Lichtenfels - Schney - Redwitz a. d. Rodach - Kronach - Ludwigsstadt
RE16	DB AG	Nürnberg - Schwabach - Roth - Pleinfeld - Weißenburg (Bay)-Treuchtlingen - Otting-Weilheim
RE19	DB AG	Nürnberg - Fürth - Erlangen - Forchheim - Bamberg - Coburg - Sonneberg
RE20	DB AG	Nürnberg - Fürth - Erlangen - Forchheim - Bamberg - Haßfurt
RE23	DLB	Hof - Marktredwitz - Reuth b. Erbendorf
RE28	DB AG	Nürnberg - Coburg - Sonneberg
RE29	DB AG	Nürnberg - Coburg
RE30	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Pegnitz - Bayreuth - Münchberg - Hof
RE31	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Pegnitz - Kirchenlaibach - Marktredwitz - Hof
RE32	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Burgkunstadt - Bayreuth - Pegnitz - Hersbruck (re Pegn) - Nürnberg
RE33	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Pegnitz - Kirchenlaibach - Marktredwitz - Schirnding
RE35	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Burgkunstadt
RE38	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Kulmbach - Neuenmarkt-Wirsberg - Trebgast - Bayreuth
RE39	DB AG	Lichtenfels - Hochstadt-Marktzeuln - Burgkunstadt
RE40	DB AG	Nürnberg - Lauf - Hersbruck - Neukirchen (b S-R) - Amberg
RE41	DB AG	Neukirchen (b S-R) - Vilseck - Freihung - Thansüß
RE42	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Redwitz a. d. Rodach
RE43	DB AG	Amberg - Neukirchen (b S-R) - Hersbruck (li Pegn) - Lauf (li Pegn) - Nürnberg
RE47	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Neukirchen (b S-R) - Amberg
RE49	DB AG/agilis	Nürnberg - Fürth - Erlangen - Bamberg - Lichtenfels - Schney
RE50	DB AG/agilis	Nürnberg - Neumarkt - Parsberg
RE54	DB AG	Lichtenfels - Bamberg - Haßfurt
RE55	DB AG	Haßfurt - Bamberg - Lichtenfels

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
RE60	DB AG	Nürnberg - Schwabach - Roth - Pleinfeld - Weißenburg (Bay) - Treuchtlingen
RE80	Go-Ahead	Otting-Weilheim - Treuchtlingen - Gunzenhausen - Ansbach - Steinach (b Rothenburg) - Marktbreit
RE90	Go-Ahead	Nürnberg - Wicklesgreuth - Ansbach - Schnelldorf
RB2	DLB	Hof - Feilitzsch
RB11	DB AG	Fürth - Zirndorf - Cadolzburg („Rangaubahn“)
RB12	DB AG	Nürnberg - Fürth - Langenzenn - Markt Erlbach („Zennggrundbahn“)
RB13	Erfurter Bahn	Hof - Feilitzsch
RB16	DB AG	Treuchtlingen - Pappenheim - Solnhofen
RB18	agilis	Lichtenfels - Schney - Coburg - Bad Rodach
RB21	DB AG	Nürnberg Nordost - Eschenau - Gräfenberg („Gräfenbergbahn“)
RB22	agilis	Forchheim - Ebermannstadt
RB23	DLB	Marktredwitz - Reuth b. Erbendorf
RB24	agilis	Coburg - Lichtenfels - Bayreuth - Marktredwitz - Hof - Bad Steben
RB25	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Redwitz a. d. Rodach - Kronach
RB26	agilis	Forchheim - Bamberg - Ebern
RB30	DB AG	Nürnberg - Hersbruck (re Pegn) - Neuhaus (Pegn)
RB31	DB AG	Nürnberg - Neunkirchen am Sand - Simmelsdorf-Hüttenbach
RB34	agilis	Kulmbach - Neuenmarkt-Wirsberg - Trebgast - Bayreuth - Kirchenlaibach - Kemnath-Neustadt
RB35	DB AG	Bamberg - Lichtenfels - Kulmbach - Neuenmarkt-Wirsberg - Trebgast - Bayreuth - Marktschorgast - Münchberg - Hof
RB51	agilis	Neumarkt - Parsberg
RB53	DB AG	Bamberg - Oberhaid (Ofr) - Haßfurt
RB61	DB AG	Roth - Hilpoltstein („Gredl-Bahn“)
RB62	DB AG	Pleinfeld - Gunzenhausen („Seenland-Bahn“)
RB81	DB AG	Neustadt (Aisch) - Bad Windsheim - Steinach (b Rothenburg)
RB82	DB AG	Steinach - Rothenburg ob der Tauber
RB91	DB AG	Wicklesgreuth - Windsbach
RB95	agilis	Hof - Selb Plößberg
RB96	agilis	Hof - Selb Stadt
RB97	agilis	Bayreuth - Marktredwitz - Hof - Bad Steben
RB98	agilis	Münchberg - Helmbrechts
RB99	agilis	Bad Steben - Hof - Münchberg - Neuenmarkt-Wirsberg - Kulmbach - Lichtenfels - Bamberg

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
S1	DB AG	Bamberg - Forchheim - Erlangen - Fürth - Nürnberg - Feucht - Neumarkt
S2	DB AG	Roth - Schwabach - Nürnberg - Lauf (li Pegn) - Hersbruck (li Pegn) - Hartmannshof
S3	DB AG	Nürnberg - Feucht - Altdorf
S4	DB AG	Nürnberg - Roßtal - Heilsbronn - Wicklesgreuth - Ansbach - Dombühl
S5	DB AG	Nürnberg - Allersberg (Rothsee)
S6	DB AG	Nürnberg - Fürth - Siegelsdorf - Neustadt (Aisch)

¹⁾ Der Gemeinschaftstarif gilt auf den Strecken der agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG nur in Verbund-Zügen. Verbund-Züge sind alle agilis-Züge auf den im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes bedienten Verbindungen.

Der Gemeinschaftstarif gilt auf den Strecken der Deutschen Bahn AG nur in Verbund-Zügen. Verbund-Züge sind alle S-Bahnen (S), Regionalbahnen (RB) und Regional-Express (RE) auf den von diesen Zügen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes bedienten Verbindungen.

Auf Strecken, die von Fernverkehrszügen bedient werden, gelten in Verbundzügen zusätzlich zum Gemeinschaftstarif auch Zeitkarten der Produktklasse ICE und der Produktklasse IC/EC. Diese Regelung gilt nicht für Einzelfahrten der Produktklassen ICE und IC/EC. Zeitkarten des Fernverkehrs haben keine Verbundwirkung, d.h. sie können nicht in den Stadtverkehren bzw. in den Bussen des Regionalverkehrs genutzt werden.

2 Omnibusverkehr Franken GmbH

Linienerkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
131	OVF	Oberdachstetten - Oberzenn - Trautskirchen - Adelsdorf
134	OVF	Herzogenaurach - Münchaurach - Emskirchen
141	OVF	Sugenheim - Neustadt a. d. Aisch - Markt Bibart - Scheinfeld
144	OVF	Scheinfeld - Birkach - Schlüsselfeld - Burghaslach
145	OVF	Neustadt (Aisch) - Burghaslach - Schlüsselfeld
167	OVF	Scheinfeld - Oberscheinfeld - Geiselwind
199	OVF	Herzogenaurach - Erlangen - Nürnberg
200	OVF	Schnellbus Erlangen - Herzogenaurach
201	OVF	Erlangen - Herzogenaurach - Neustadt(A)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
203	OVF	Erlangen - Höchststadt a. d. Aisch
203E	OVF	Erlangen - Höchststadt a. d. Aisch (Aisch-Express über A3)
205	OVF	Erlangen - Höchststadt a. d. Aisch
230	OVF	Ebermannstadt - Heiligenstadt - Aufseß - Hollfeld
233	OVF	Ebermannstadt - Waischenfeld - Heroldsberg / Hubenberg
241	OVF	Herzogenaurach - Oberreichenbach - Rezelsdorf
242	OVF	Herzogenaurach - Burgstall - Höfen
252	OVF	(Kleinseebach - Möhrendorf) - Baiersdorf - Igelsdorf - Atzelsberg - Rathsberg - Erlangen
253	OVF	Erlangen - Bubenreuth
254	OVF	Baiersdorf - Kleinseebach - Möhrendorf - Erlangen
328	OVF	Bayreuth - Bindlach - Bayreuth
329	OVF	Bayreuth - Nemmersdorf - Bad Berneck - Bischofsgrün - Fichtelberg
330	OVF	Bayreuth - Bindlach / Goldkronach - Bad Berneck
335	OVF	Hersbruck - Henfenfeld - Engelthal - Offenhausen - Breitenbrunn - Kucha - Klingenhof
338	OVF	Hersbruck - Kirchensittenbach - Hohenstein
367	OVF	Bayreuth - Bad Berneck - Gefrees
368	Bachstein/ OVF	Bayreuth - Bindlach - Bad Berneck - Abzw. Zettlitz
371	OVF	Bayreuth - Creußen - Oberbibrach
372	OVF	Bayreuth - Gesees - Haag - Lindenhart
373	OVF	Bayreuth - Eckersdorf - Oberwaiz
375	OVF	Bayreuth - Eckersdorf / Pettendorf - Obernsees / Glashütten
376	OVF	Bayreuth - Donndorf - Glashütten - Plankenfels - Hollfeld
378	OVF	Kronach - Kulmbach - Neudrossenfeld - Bayreuth
378.1	OVF	Bayreuth - Heinersreuth - Dürrwiesen
378.2	OVF	Bayreuth - Heinersreuth - Dürrwiesen
379	OVF	Bayreuth - Hollfeld - Thurnau - Kulmbach
380	OVF	(Pegnitz - Plech -) Stein - Nemschenreuth - Pegnitz
385	OVF	Pegnitz - Thurndorf - Creußen
386	OVF	Pegnitz - Bernheck - Plech - Weidensees - Betzenstein
387	OVF	Pegnitz - Creußen - Bayreuth
388	OVF	Pegnitz - Trockau - Körzendorf
391	OVF	Pegnitz - Weidensees - Obertrubach - Gößweinsteine
392	OVF	Pegnitz - Elbersberg

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
393	OVF	Pegnitz - Pottenstein - Gößweinstein
396	OVF	Bayreuth - Mistelbach / Eckersdorf - Gößweinstein
397	OVF	Bayreuth - Pottenstein - Gößweinstein
399	OVF	Bayreuth - Pegnitz - Gößweinstein - Ebermannstadt - Hollfeld - Breitenlesau - Kulmbach (Bier- und Burgenlinie/Schlösserlinie)
506	Arzt/OVF	Pruppach - Schwarzach - Pyrbaum - Postbauer-Heng - Neumarkt
544	OVF	Parsberg - Lupburg - Oberpfaundorf - Brunn
545	OVF	Parsberg - Lupburg - See - Mannsdorf - Hemau - Painten
601	OVF/Koch	Wendelstein - Röthenbach (b. St. Wolfg.) - Sperberslohe - Allersberg
602	OVF	Nürnberg Langwasser Mitte - Wendelstein - Sorg - Großschwarzenlohe - Kleinschwarzenlohe
603	OVF	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach - Wendelstein - Raubersried
604	OVF/RVB	Roth / Allersberg - Schwand - Wendelstein - Röthenbach (St W)
606	OVF	Sperberslohe - Wendelstein - Kleinschwarzenlohe - Neuses - Schwabach
610	OVF	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach - Kleinschwarzenlohe - Großschwarzenlohe - Wendelstein - Langwasser Mitte
616	OVF/Rombs	Weißenburg - Nennslingen - Thalmannsfeld - Raitenbuch - Weißenburg
621	Bauer & Schlecht/OVF	Gunzenhausen - Pfofeld - Gräfensteinberg - Absberg - Spalt
675	OVF	Igelsdorf - Rednitzhembach Bf - Walpersdorf - Untermainbach
676	OVF	Schwabach - Rednitzhembach - Schwanstetten - Wendelstein
677	OVF	Schwabach - Schwanstetten
678	OVF	Schwabach - Wendelstein - Feucht
832	OVF	Uffenheim - Steinach - Ottenhofen
953	OVF	Oberhaid - Gerach - Rattelsdorf - Scheßlitz
957	OVF	Itzgrund - Bamberg
962	OVF	Baunach - Medlitz - Zapfendorf - Scheßlitz
963	OVF	Bamberg - Scheßlitz
966	OVF	Bamberg - Scheßlitz
968	OVF	Bamberg - Scheßlitz - Weismain
969	OVF	Bamberg - Hollfeld - Bayreuth
980	OVF	Bamberg - Buttenheim - Tiefenhöchstadt
992	OVF	Buchfeld - Schlüsselfeld - Ebrach
1153	OVF	Schindelsee - Neuschleichach - Knetzgau - Haßfurt

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1154	OVF	Rauhenebrach - Oberaurach - Eltmann - Haßfurt
1212	OVF	Lichtenfels - Grundfeld - Bad Staffelstein - Uetzing - Lichtenfels
1240	OVF	Maineck - Weismain - Burgkunstadt - Michelau - Lichtenfels
1241	OVF	Burgkunstadt - Redwitz - Marktgraitz - Redwitz - Burgkunstadt
1242	OVF	Trieb - Hochstadt - Burgkunstadt
1243	OVF	Lichtenfels - Trieb - Hochstadt - Trieb - Lichtenfels
1244	OVF	Burgkunstadt - Gärtenroth - Mainroth - Burgkunstadt
1245	OVF	Burgstall - Trieb - Hochstadt - Redwitz
1246	OVF	Redwitz - Marktgraitz - Trübenbach - Weidhausen
1251	OVF	Ebensfeld - Kutzenberg - Kleukheim - Oberküps
1252	OVF	Herreth - Döringstadt - Wiesen - Ebensfeld - Lichtenfels
1253	OVF	Kösten - Zilgendorf - Unnersdorf - Bad Staffelstein
1254	OVF	Kloster Banz - Neubanz - Bad Staffelstein
1323	OVF	Kulmbach - Kirchleus/Gärtenroth
1324	OVF	VBS Kulmbach - Schwarzach - Kirchleus
1325	OVF	VBS Kulmbach - Lehental - Oberpurbach
1330	OVF	VBS Presseck - Kulmbach
1331	OVF	Kulmbach - Untersteinach - Stadtsteinach - Losau
1332	OVF	Bad Steben - Kulmbach
1333	OVF	Helmbrechts - Kulmbach
1334	OVF	VBS Stadtsteinach - Untersteinach
1335	OVF	VBS Presseck - Helmbrechts
1336	OVF	VBS Kulmbach - Guttenberg/Kupferberg - Marktleugast - Grafengehaig
1337	OVF	Helmbrechts - Marktleugast - Kulmbach
1338	OVF	Kulmbach - Wirsberg - Bad Berneck
1339	OVF	Wirsberg - Neuenmarkt - Himmelkron
1367	OVF	Marienweiher - Stadtsteinach - Gefrees
1378	OVF	Kronach - Kulmbach/Weißenbrunn - Kulmbach
1379	OVF	Neudrossenfeld - Thurnau - Kasendorf
1380	OVF	Kulmbach - Neuenreuth
1381	OVF	VBS Kulmbach - Thurnau/Neuenreuth
1382	OVF	VBS Kulmbach - Thurnau - Kasendorf - Wonsees
1451	OVF	Coburg - Seßlach
1452	OVF	Coburg - Sonneberg
1454	OVF	Coburg - Kronach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1465	OVF	Coburg - Bad Rodach
1467	OVF	Coburg - Gestungshausen - Sonnefeld
1468	OVF	Coburg - Untersiemau - Itzgrund
1469	OVF	Coburg - Untersiemau - Lichtenfels/Itzgrund
1475	OVF	Rödental - Neustadt b. C.
1478	OVF	Sonnefeld - Mitwitz - Neustadt b. C.
1479	OVF	Weidhausen - Sonnefeld - Neustadt b. C.
1545	OVF/ Verkehrsbetriebe Bachstein	Bayreuth - Bad Berneck - Gefrees - Münchberg - Konradsreuth - Hof
1601	OVF/Regionalbus Kronach	Citybus Kronach
1602	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Weißenbrunn
1603	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Neuses - Küps - Schmölz - Kronach
1608	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Wilhelmstal - Teuschnitz
1609	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Nordhalben - Bad Steben/Kronach - Schwarzach a. W. - Naila - Bad Steben
1611	OVF	Kronach - Neuses
1612	OVF	Citybus Kronach
1631	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Küps - Tiefenklein
1632	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Weißenbrunn - Gössersdorf
1641	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Mitwitz - Ebersdorf
1681	OVF/Regionalbus Kronach	Tschirn - Wilhelmstal - Steinberg - Kronach
1691	OVF/Regionalbus Kronach	Wolfersgrün - Wallenfels - Marktrodach - Kronach
1693	OVF/Regionalbus Kronach	Zeyern - Großvichtach - Marktrodach - Kronach
1694	OVF/Regionalbus Kronach	Nurn - Birnbaum - Neufang - Steinwiesen - Kronach
1707	OVF/Verkehrsbetriebe Bachstein	Marktredwitz - Wunsiedel - Weißenstadt - Gefrees
8101 *)	OVF	Kitzingen - Biebelried - Dettelbach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
8105	OVF	Escherndorf - Volkach
8107	OVF	Kitzingen - Hüttenheim - Iphofen - Scheinfeld
8108	OVF	Dettelbach Bahnhof - Rathaus - Nordheim
8110 *)	OVF	Kitzingen - Dettelbach - Schwarzach - Volkach
8116	OVF	Neusetz - Dettelbach
8287	OVF	Volkach - Wiesentheid
N60	OVF	Nürnberg Langwasser Mitte - Röthenbach St. W. - Wendelstein - Groß-/Kleinschwarzenlohe - Nürnberg Kornburg

*) Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt nicht für ausschließliche Fahrten im Binnenverkehr der Linie(n).

3 VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Nürnberg

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
Tram 4	VAG	Gibitzenhof - Dianaplatz - Landgrabenstr. - Steinbühl - Plärrer - Hallertor - Friedrich-Ebert-Platz - Thon - Am Wegfeld
Tram 5	VAG	Worzeldorfer Str. - Südfriedhof - Finkenbrunn - Frankenstr. - Aufseßplatz - Nürnberg Hbf - Dürrenhof - Business Tower - Mögeldorf - Tiergarten
Tram 6	VAG	Doku-Zentrum - Dutzendteich - Schweiggerstr. - Aufseßplatz - Christuskirche - Steinbühl - Plärrer - Hallertor - St. Johannsfriedhof - Westfriedhof
Tram 7	VAG	Tristanstr. - Wodanstr. - Schweiggerstr. - Nürnberg Hbf
Tram 8	VAG	Doku-Zentrum - Schweiggerstr. - Marientunnel - Nürnberg Hbf - Wöhrder Wiese - Rathenauplatz - Tauroggenstr. - Ostbahnhof - Erlenstegen
Tram 10	VAG	Am Wegfeld - Plärrer - Aufseßplatz - Dutzendteich
Tram 11	VAG	Gibitzenhof - Aufseßplatz - Nürnberg Hbf - Mögeldorf - Tiergarten
20	VAG	Nürnberg Am Wegfeld - Buch Nord - Boxdorf - Erlangen Tennenlohe - Technische Fakultät - Seboldussiedlung - Röthelheimbad Ost - Siemens Med - Langemarckplatz - Arcaden
21	VAG	Ziegelstein - Buchenbühl
30	VAG	Nürnberg Nordostbahnhof - Herrnhütte - Nordostpark - Ziegelstein - Flughafen - Am Wegfeld - Buch - Boxdorf - Erlangen Süd - Gebbertstr. - Neuer Markt - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugentotenplatz
31	VAG	Herrnhütte - Nordostpark - Ziegelstein - Schnepfenreuth - Am Wegfeld - Buch - Kraftshof - Neunhof - Boxdorf - Großgründlach
32	VAG	Herrnhütte - Klingenhof - Paul-Moor-Schule - Schafhofstr. - Sieboldstraße Schleife
34	VAG	Plärrer - Gostenhof - Großweidenmühlstr. - St. Johannsfriedhof - Klinikum Nord - Friedrich-Ebert-Platz West
35	VAG	Röthenbach - Hohe Marter - Gustav-Adolf-Str. - Maximilianstr. - Westfriedhof - Nordwestring - Nordostbahnhof
36	VAG	Plärrer - Hauptmarkt - Rathaus - Rathenauplatz - Wöhrd - Dürrenhof - Meistersingerhalle - Doku-Zentrum
37	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Kilianstr. - Schleswiger Str. - Berufsförderungswerk - Kriegsopfersiedlung - Schniegling - Stadtgrenze - Fürth Hbf
38	VAG	Virnsberger Str. - Leyh - Maximilianstr. - Westfriedhof - Schniegling - Stadtgrenze
39	VAG	Fürth Hbf - Rathaus - Am Kavierlein - Poppenreuth - Nürnberg Kriegsopfersiedlung - Wetzendorf - Nordwestring - Maximilianstr.

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
40	VAG	Heinemannbrücke - Mögeldorf - Laufamholz - Malmsbach - Schwaig Am Bahnhof - Max-Reger-Str. bzw. Behringersdorf
43	VAG	Nürnberg Hbf - Gleißhammer Bf - Zerzabelshof Mitte - Ostring - Heinemannbrücke
44	VAG	Nürnberg Hbf - Gleißhammer Bf - Zerzabelshof Mitte - Valznerweiher - Zerzabelshof Ost
45	VAG	Frankenstr. - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Zerzabelshof - Tiergarten - Mögeldorf - Thumenberger Weg - Nordostbahnhof - Ziegelstein
46	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Rollnerstr./Nordring - Großreuth h. d. V. - Nordostbahnhof - Martha-Maria-Krankenhaus
47	VAG	Heilig-Geist-Spital - Rathaus - Maxfeld - Schopenhauerstr. - Kilianstr. - Thon - Forchheimer Str.
49	VAG	Nürnberg Nordostbahnhof - Martha-Maria-Krankenhaus
50	VAG	Langwasser Mitte - Gleiwitzer-/Liegnitzer Str. - Moorenbrunnfeld - Gewerbepark Nbg./Feucht - Feucht Bf - Am Reichswald
51	VAG	Frankenstr. - Worzeldorf - Kornburg - Kleinschwarzenlohe Nord
52	VAG	Langwasser Mitte - Harnischschlag - Worzeldorf - Herpersdorf - Gaulnhofen - Katzwang Süd
53	VAG	Luitpoldhain - Meistersingerhalle - Bauernfeindstraße - Worzeldorf - Kornburg - Schwand
54	VAG	Langwasser Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Brunn
55	VAG	Meistersingerhalle - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Frankenstadion - Max-Grundig-Platz - Scharfreiterrig - Langwasser Mitte
56	VAG	Langwasser Mitte - Langwasser Bad - Klinikum Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Flachsröste
57	VAG	Langwasser Mitte - Langwasser Bad - Gleiwitzer/Liegnitzer Str. - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach Bf Wende
58	VAG	Frankenstr. - Vogelweiherstr. - Gibitzenhof - Dianaplatz - Werderau / Wacholderweg
59	VAG	Langwasser Süd - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Holzstatt - Birnthon
60	VAG	Röthenbach - Prager Str. - Schulzentrum Südwest - Wertachstr. - Donaust. - Maiach - Triester Str. - Bremer Str. Wende
61	VAG	Röthenbach - Eibach - Koppenhof - Reichelsdorf - Mühlhof - Holzheim - Wolkersdorf - Nasbach - Schwabach
62	VAG	Röthenbach - Eibach - Koppenhof - Reichelsdorf - Katzwang - Greuth - Kornburg
65	VAG	Röthenbach - Hohe Marter Nord - Dianaplatz - Frankenstr. - Doku-Zentrum - Dutzendteich - Ostring - Tauroggenstr. - Schoppershof - Nordostbahnhof

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
66	VAG	Röthenbach - Röthenbach Ost - Schulzentrum Südwest - Eibach Bf - Hamburger Str. - Hafen - Königshof - Pillenreuth
67	VAG	Frankenstr. - Finkenbrunn - Maiach - Eibach Bf / Hafenstr. - Röthenbach - Stein Schloß - Fürth Süd - Fürth Hbf
68	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Tillypark - Schweinau - Dianaplatz - Finkenbrunn - Südfriedhof - Langwasser Mitte
69	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Tillystr. - Großreuth b. Schweinau - Südwestpark - Gebersdorf - Röthenbach
70	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Zindorf Bf - Landratsamt - Kneippallee
71	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Kreutles - Oberasbach Linder Siedlung
72	VAG	Nürnberg Gustav-Adolf-Str. - Fürth Süd - Altenberg - Zindorf Bf - Landratsamt - Pinderpark - Realschule
73	VAG	Gustav-Adolf-Str. - Kleinreuth b. Schweinau - Höfen - Leyh - Karl-Martell-Str. - Stadtgrenze
81	VAG	Rufbus Holzheim
82	VAG	Koppenhof Wende - Lohhof - Krottenbach - Mühlhof - Reichelsdorf - Reichelsdorf Bf / Eichstätter Platz
83	VAG	Katzwang - Wolkersdorf - Dietersdorf - Reichelsdorf - Koppenhof
84	VAG	Plärrer - Dr. Erler Kliniken
89	VAG	Frankenstraße - Kornburg - Wendelstein
91	VAG	Schulzentrum Südwest - Eibach Bf / Hafenstr. - Hafen - Königshof - Herpersdorf - Worzeldorf - Kornburg
92	VAG	Meistersingerhalle - Doku-Zentrum - Bauernfeindstr. - Langwasser Mitte - Worzeldorf - Herpersdorf - Katzwang
93	VAG	Meistersingerhalle - Bauernfeindstr. - Scharfreiterrung - Langwasser Mitte - Worzeldorf - Kornburg
94	VAG	Sportanlage FCN / Zerkabelshof Bingstr. - Dürrenhof - Rathenauplatz - Heilig-Geist-Spital
95	VAG	Mögeldorf - Weißer Weg - Heinemannbrücke - Tauroggenstr. - Schoppershof - Nordostbahnhof
96	VAG	Meistersingerhalle - Frankenstadion - Langwasser Bad - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach Bf - Fischbach - Birnthon
98	VAG	Stein Schloß - Röthenbach - Schulzentrum Südwest - Eibach Bahnhof / Hafenstr. - Hamburger Str. - Finkenbrunn - Südfriedhof - Langwasser Mitte
99	VAG	Höfles - Buch - Schnepfenreuth - Bamberger Str. - Lohe - Almoshof - Am Wegfeld - Buch
N1	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Nordostbahnhof - Herrnhütte - Ziegelstein - Buchenbühl

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
N2	VAG	Nürnberg Hbf - Mögeldorf - Schwaig - Rückersdorf - Lauf - Ottensoos - Reichenschwand - Hersbruck
N3	VAG	Nürnberg Hbf - Stephanstr. - Gleißhammer Bf - Regensburger Str. - Zerzabelshof Mitte - Ostring - Heinemannbrücke
N4	VAG	Nürnberg Hbf - Schweiggerstr. - Bayernstr. - Bauernfeindstr. - Langwasser Mitte - Moorenbrunn - Altenfurt - Fischbach - Brunn
N5	VAG	Nürnberg Hbf - Maffeiplatz - Frankenstr. - Südfriedhof - Weiherhaus - Herpersdorf - Worzeldorf
N6	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Dianaplatz - Finkenbrunn - Maiach - Eibach - Reichelsdorf - Katzwang - Kornburg
N7	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Schweinau - Röthenbach - Stein - Unter-/Oberweiherbuch - Bertelsdorf - Gutzberg - Großweismannsdorf - Roßtal - Buttendorf - Vincenzenbronn - Großhabersdorf
N8	VAG	Nürnberg Hbf - Aufseßplatz - Rothenburger Str. - Gebersdorf - Fürth Süd - Altenberg - Oberasbach - Zirndorf - Bronnamburg
N9	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Maximilianstr. - Stadtgrenze - Fürth Rathaus - Hardhöhe - Unterfarrnbach - Burgfarrnbach
N10	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Friedrich-Ebert-Platz - Thon - Am Wegfeld - Großgründlach - Tennenlohe - Erlangen Hugentottenplatz (Teilstrecke Nürnberg)
N11	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Rathaus - Westfriedhof - Wetzenhof - Kriegsopfersiedlung - Stadtgrenze
N12	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Rathaus - Maxfeld - Kleinreuth h. d. V. - Lohe - Flughafen
N13	VAG	Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Erlenstegen - Schwaig - Röthenbach / Pegnitz - Lauf - Schnaittach - Simmelsdorf / Hüttenbach Bf
N14	VAG	Nürnberg Hbf - Plärrer - Maximilianstr. - Leyh - Stadtgrenze
N15	VAG	Nürnberg Hbf - Feucht - Schwarzenbruck - Ochenbruck - Burgthann - Ezelsdorf
N55	VAG	Nürnberg Langwasser Süd - Feucht - Moosbach - Winkelhaid - Altdorf
N59	VAG	Ochenbruck - Rummelsberg - Altenthann - Penzenhofen - Winkelhaid - Ungelstetten - Nürnberg Langwasser Süd
N61	VAG	Koppenhof - Reichelsdorf Bf - Wolkersdorf - Nasbach Schwabach
U1	VAG	Fürth Hardhöhe - Fürth Hauptbahnhof - Nürnberg Plärrer - Nürnberg Hbf - Frankenstr. - Messe - Langwasser Süd
U2	VAG	Röthenbach - Schweinau - Rothenburger Str. - Plärrer - Nürnberg Hbf - Nordostbahnhof - Ziegelstein - Flughafen
U3	VAG	Großreuth bei Schweinau - Gustav-Adolf-Str. - Rothenburger Str. - Plärrer - Nürnberg Hbf - Rathenauplatz - Friedrich-Ebert-Platz - Klinikum Nord - Nordwestring

4 infra fürth verkehr gmbh

Linienerkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
33	infra	Nürnberg Flughafen - Am Wegfeld - Fürth Hbf
171	infra	Vach Nord - Vacher Brücke - Golfpark - Eigenes Heim - Klinikum - Hardhöhe - Unterfürberg - Oberfürberg
172	infra	Fürth Hbf - Kulturforum - Billiganlage - Klinikum - Unterfarnbach - Burgfarnbach
173	infra	Jakobinenstr. - Flößbaustr.- Fürth Hbf - Rathaus - Stadeln - Atzenhof
174	infra	Jakobinenstr. - Flößbaustr.- Fürth Hbf - Rathaus - Stadeln - Vach Bf - Mannhof - Vach
175	infra	Vach Nord - Golfpark - Eigenes Heim - Klinikum - Rathaus - Poppenreuth - Stadtgrenze
176	infra	Hardhöhe - Gewerbegebiet Hardhöhe West - Hardhöhe
177	infra	Europaallee - infra - Leyher Str. - Stresemannplatz - Paulskirche - Fürth Hbf - Rathaus - Friedhof - Rudolf-Schiestl-Str.
178	infra	Weierhof - Waldkrankenhaus - Oberfürberg - Eschenau - Dambach - Fürth Hbf - Rathaus - Ronhof - Kronach - Bislohe - Schmalau - Steinach
179	infra	Fürth Süd / Europaallee - Höfen - Kalb-Siedlung - Fürth Hbf - Rathaus - Ronhof - Sack - Bislohe - Schmalau - Großgründlach
189	infra	Fürth Hbf - Kulturforum - Conrad-Stutz-Weg
N17	infra	Fürth Rathaus - Ronhof - Sack - Stadeln - Mannhof - Vach - Atzenhof
N18	infra	Fürth Rathaus - Fürth Hbf - Kalb-Siedlung - Dambach - Oberfürberg
N20	infra	Fürth Rathaus - Erlangen Hbf - Hugentottenplatz

5 Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
280	ESTW	Zambellistr. - Schulzentrum West - Paul-Gossen-Str. - Gebbertstr. - Technische Fakultät - Kurt-Schumacher-Str. - Busbf Buckenhof/ Spardorf
281	ESTW	Hugenottenplatz - Frauenaaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf
283	ESTW	Hugenottenplatz - Dechsendorfer Weiher
283T	ESTW	Linienbedarfstaxi Dechsendorf
284	ESTW	Bruck Bf - Eichendorffschule - Zentralfriedhof - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Zollhaus - Markuskirche - Sieglitzhof
285	ESTW	Max-Planck-Str. - Bruck - Arcaden - Erlangen Hbf - Zollhaus - Markuskirche - Buckenhof
285T	ESTW	Linienbedarfstaxi Buckenhof
286	ESTW	Zambellistraße - Odenwaldallee - Schulzentrum West - Hbf - Arcaden - Langemarckplatz - Forschungszentrum - Max-Planck-Straße
287	ESTW	Westfriedhof - Steudach - Zambellistr. - Neumühle - Schulzentrum West - Arcaden - Technische Fakultät - Sebaldussiedlung
287T	ESTW	Rufbus: Erlangen Westfriedhof - Lindnerstraße
289	ESTW	Klinikum am Europakanal - Büchenbach Nord - Paul-Gossen-Str. - Arcaden - Erlangen Hbf - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus
290	ESTW	Nürnberg Am Wegfeld - Boxdorf - Großgründlach - Erlangen Tennenlohe - Bruck - Roncallistift - Gebbertstr. - Arcaden - Erlangen Hbf - Maximiliansplatz / Kliniken - Waldkrankenhaus
293	ESTW	Westfriedhof - Büchenbach - In der Reuth - Martin-Luther-Platz - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Siemens Med - Sebaldussiedlung - Bruck Bf
293T	ESTW	Rufbus: Erlangen Siemens Med - Ludwig-Erhard-Straße
294	ESTW	Eltersdorf - Bruck - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz - Röthelheimpark - Sieglitzhof
295	ESTW	Tennenlohe - Gebbertstr. - Arcaden - Erlangen Hbf - Hugenottenplatz
296	ESTW	In der Reuth - Am Hafen - Werner-von-Siemens-Str. - Zollhaus - Wirtschaftsschule
298	ESTW	Lindnerstraße - Westfriedhof - Sportplatz - Geisberg Ost
299	ESTW	Erlangen Busbahnhof - Kliniken - Zollhaus - Busbahnhof (Kliniklinie)
N27	ESTW	Steudach - Häusling - Kosbach - Dechsendorf - St. Johann - Hugenottenplatz
N28	ESTW	Hüttendorf - Kriegenbrunn - Frauenaaurach - St. Johann - Hugenottenplatz - Sieglitzhof - Buckenhof

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
N29	ESTW	Eltersdorf - Bruck - Hugentotenplatz

6 Stadtverkehr Schwabach GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
661	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Eichwasen - Ludwigstr. - Bf - Vogelherd - Igelsdorf
662	Stadtverkehr Schwabach	Katzwang - Limbach - Schwabach Bf - Innenstadt - ForsthoF - Uigenau - Gewerbecpark West
663	Stadtverkehr Schwabach	Unterreichenbach - Schwabach Bf - Innenstadt - Penzendorf - Schaftnach
664	Stadtverkehr Schwabach	Limbach Süd - Hochgericht - Schwabach Bf - Gewerbecpark West
665	Stadtverkehr Schwabach	Nürnberg Appelstr. - Katzwang - Limbach - Schwabach
667	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Eichwasen - Stadtwerke - Fürther Str. - Wengleinstr. - Bf
668	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Bf - Krankenhaus - Eichwasen - Bf
669	Stadtverkehr Schwabach	Schwabach Bf - ForsthoF - Unterreichenbach - Bf

7 Stadtwerke Bayreuth

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
301	Stw. Bayreuth	Bayreuth Jakobshof - ZOH - Hbf - Laineck - Friedrichsthal
302	Stw. Bayreuth	Bayreuth Industriegebiet - Hammerstatt - Hbf - ZOH - Aichig - St. Johannes
302s	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH / Hbf - Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium - Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium - Schulzentrum Ost / Gymnasium Christian Ernestinum

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
303	Stw. Bayreuth	Bayreuth Seulbitz - Hbf - ZOH - Klinikum - Reha-Klinik
304	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Birken - Universität
305	Stw. Bayreuth	Bayreuth Hohe Warte - Hbf - ZOH - Meyernberg Nord
306	Stw. Bayreuth	Bayreuth Roter Hügel - ZOH - Campus
307	Stw. Bayreuth	Bayreuth Aichig - ZOH - Klinikum - Dörnhof
308	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Industriegebiet Nord
309	Stw. Bayreuth	Bayreuth Wendelhöfen - Hbf - ZOH - Meyernberg Süd
310	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Storchennest - Wolfsbach
311	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Oberkonnersreuth - Wolfsbach
312	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hohlmühle - Destuben - Thiergarten - Rödensdorf - ZOH
314	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Saas - Südfriedhof
315	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Storchennest - Hohlmühle - Destuben
316	Stw. Bayreuth	Bayreuth Hbf - Campus
321	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Hohe Warte - Hbf - ZOH
322	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Hbf - Hammerstatt - Aichig - St. Johannis - Laineck
323	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Saas - Birken - ZOH
324	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Meyernberg - Jakobshof - ZOH
325	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Roter Hügel - Klinikum - ZOH
326	Stw. Bayreuth	Bayreuth ZOH - Oberfrankenhalle - Campus - ZOH

8 Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
901	STWB	Bamberg Klinikum - ZOB - Bf - Gartenstadt
902	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Stadion
904	STWB	Bamberg ZOB - Friedhof - Laubanger - Hallstadt
905	STWB	Bamberg ZOB - Wunderburg - Gereuth - ZOB
906	STWB	Bamberg ZOB - Konzerthalle - Gaustadt - Bischberg
907	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Memmelsdorf
908	STWB	Bamberg ZOB - Panzerleite - Südwest - Klinikum

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
909	STWB	Bamberg ZOB - Hain
910	STWB	Bamberg ZOB - Domplatz - Michelsberg - Wildensorg
911	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Hertzstr.
912	STWB	Bamberg ZOB - Stegaurach - Mühlendorf
914	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Kramersfeld - Gundelsheim
915	STWB	Bamberg ZOB - Friedhof - Gartenstadt
916	STWB	Bamberg ZOB - Schweinfurter Str. - Gaustadt
917	STWB	Memmeldorf - Laubend - Memmeldorf
918	STWB	Bamberg Klinikum - Bug
919	STWB	Bamberg Bf - Hafen
920	STWB	Bamberg ZOB - Malerviertel - Bambados
922	STWB	Bamberg ZOB - Nürnberger Str. - Gutenbergstr.
923	STWB	Bamberg ZOB - Bahnhof - Malerviertel - A E O
925	STWB	Bamberg Feldkirchenstr. - Regensburger Ring
927	STWB	Memmeldorf - Schammelsdorf - Memmeldorf
930	STWB	Bamberg ZOB - P+R Heinrichsdamm
931	STWB	Bamberg ZOB - Bf - P+R Kronacher Str.
935	STWB	Bamberg ZOB - Bf - Bambados
936	STWB	Bamberg ZOB - P+R Heinrichsdamm - Bambados - Hertzstr. - Gereuth - Wunderburg
937	STWB	Bamberg ZOB - Südwest - Klinikum
938	STWB	Bamberg ZOB - Konzerthalle - Gaustadt

9 Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach

Linienerkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
401	Linzer	Amberg Bf - Bergsteig
402	Linzer	Amberg Bf - Ammersricht
403	Linzer	Amberg Bf - Demo - Dult-/ Messegelände
404	Reichert	Amberg Bf - Obere Hockermühle
405	Linzer	Amberg Bf - Gailoh

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
406	Linzer	Amberg Bf - Eglsee
407	Linzer	Amberg Bf - Trassberg - Luitpoldhöhe
408	Linzer	Amberg Bf - Raigeringer Höhe
409	Linzer	Amberg Bf - Kümmersbruck
410	Linzer	Amberg Bf - Kurfürstenbad - Malteserleite - Eglsee - Bf
411	Linzer	Amberg Bahnhofstr. - Fachoberschule
412	Linzer	Amberg Bahnhofstr. - Eisberg
414	Reichert	Amberg Bf - Raigering Waldfriedhof
415	Reichert	Amberg Bf - Paradeplatz - Bf - Stadttheater - Bf
420	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Sulzbach-Rosenberg - Großalbershof
421	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Bf - Luitpoldplatz - Obersdorf - Tafelberg
422	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Waldfriedhof - Lerchenfeld - Luitpoldplatz
423	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Krankenhaus - Kauerhof - Bf
424	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Bf - Illschwang - Troßalter
425	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Großalbershof - Bf
426	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Luitpoldplatz - Prohof
427	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Sulzbach-Rosenberg - Niederrieth
428	Bruckner	Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg: Bereitschaftspolizei - Luitpoldplatz - Bahnhof
431	Cermak	Stadtverkehr Auerbach: Isenloh - Klinik - Unterer Markt - Welluck - Sand
441	Cermak	Auerbach - Hagenohe
442	Cermak	Auerbach - Nitzlbuch
443	RBO	Ammerthal - Amberg
444	Kraus Linie GmbH	Neuersdorf - Schnaittenbach - Döswitz - Trichenricht - Nabburg
445	Lindner	Hohenburg - Mühlhausen - Kastl - Ursensollen
447	Meidenbauer Reisedienst	Sulzbach-Rosenberg - Hirschbach - Königstein
448	Meidenbauer Reisedienst	Sulzbach-Rosenberg - Neukirchen - Königstein
449	Hermann/RBO	Amberg - Freihung - Thansüß
450	Cermak/RBO	Pegnitz - Weidlwang - Auerbach - Mosenberg
451	RBO	Amberg - Eglsee

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
452	RBO	Neuhaus - Auerbach - Abzw. Zogenreuth
453	RBO	Hahnbach / Gebenbach - Ölhof / Iber / Kienlohe
454	RBO	Emhof - Schmidmühlen - Amberg
455	RBO	Schnaittenbach - Hirschau - Amberg
456	RBO/Bruckner	Amberg - Karmensölden / Poppenricht - Sulzbach-Rosenberg
457	RBO/Bruckner	Auerbach - Sulzbach-Rosenberg - Amberg
458	RBO/Bruckner	Amberg - Hahnbach - Vilseck
459	RBO/Bruckner	Amberg - Lintach - Kemnath am Buchberg / Massenricht
460	RBO/Schielein	Amberg - Kastl - Lauterhofen - Neumarkt
461	RBO	Amberg - Hohenburg - Adertshausen
462	RBO	Amberg - Etsdorf
463	RBO/Meidenbauer	Sulzbach-Rosenberg - Schnaittenbach
464	Hermann/RBO	Vilseck - Sulzbach-Rosenberg
465	Reichert	Winbuch - Amberg
466	Bruckner	Sulzbach-Rosenberg - Illschwang - Hirschricht
468	Hermann/RBO	Hirschau - Massenricht - Untersteinbach
469	Hipfner/Linzer/RBO	Köfering - Kümmersbruck - Engelsdorf
470	Hipfner/Linzer/RBO	Kümmersbruck - Lengenfeld - Theuern
471	Reichert	Amberg - Ursensollen
472	Lindner	Amberg - Ursensollen - Hammermühle
473	Lindner	Voggenhof - Hohenburg - Ursensollen
474	Kraus Linie GmbH	Götzendorf / Mertenberg - Schnaittenbach
476	Bruckner	Amberg - Illschwang - Kutschendorf
477	Bruckner	Illschwang - Wolfsfeld - Kastl
479	Meidenbauer	Sulzbach-Rosenberg - Illschwang - Lichtenegg - Hartmannshof
480	RBO	Amberg - Freihung
481	Bruckner	Ammerthal - Sulzbach-Rosenberg
486	RBO/Bruckner	Amberg - Karmensölden - Sulzbach-Rosenberg

10 Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG der im VGN assoziierten privaten Verkehrsunternehmen

Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
63	Reck	Nürnberg Röthenbach - Stein Schloß - Stein Kirche - Albertus-Magnus-Str. - Goethering
64	Reck	Nürnberg Röthenbach - Stein Schloß - Stein Kirche - A.-Magnus-Str. - Palm Beach - Fabergut
107	Raab	Kitzingen - Dettelbach - Schwarzach - Sommerach - Nordheim - Volkach
108	Reisedienst Schmitt	Iphofen - Castell - Wiesentheid - Prichenstadt
109	Thürauf	Markt Bibart - Bullenheim - Uffenheim
112	Schmetterling Reisen	Fürth - Zirndorf - Roßtal - Cadolzburg
113	Schmetterling Reisen	Nürnberg - Großhabersdorf - Dietershofen - Unternbibert
114	Schmetterling Reisen	Roßtal - Ammerndorf - Großhabersdorf
118	Lyst-Reisen	Cadolzburg - Horbach - Langenzenn
121	Lyst-Reisen	Vach - Obermichelbach - Veitsbronn - Tuchenbach - Puschendorf - Kirchfembach - Langenzenn
122	Schmetterling Reisen	Langenzenn - Wilhermsdorf - Kirchfarnbach
123	Lyst-Reisen	Herzogenaurach - Obermichelbach - Veitsbronn - Siegelsdorf Bf - Puschendorf - Tuchenbach - Herzogenaurach
125	Lyst-Reisen	Fürth - Seukendorf - Siegelsdorf
126	Lyst-Reisen	Fürth - Atzenhof - Obermichelbach - Siegelsdorf - Seukendorf - Cadolzburg
127	Burlein & Sohn	Neustadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Höchststadt a. d. Aisch
128	Zepf	Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
129	Höhn	Dietershofen - Neuhof a. d. Zenn - Trautskirchen - Wilhermsdorf - Markt Erlbach - Neustadt a. d. Aisch
132	Wild	Neustadt a. d. Aisch - Bräuersdorf
133	Burlein & Sohn	Neustadt a. d. Aisch - Hagenbüchach
136	Lyst-Reisen	Hornsegen - Cadolzburg - Langenzenn
146	Burlein & Sohn	Neustadt a. d. Aisch - Münchsteinach - Mittelsteinach
147	Hieronimus	Neustadt a. d. Aisch - Oberroßbach - Beerbach - Obernesselbach

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
150	Reck	Oberasbach - Zirndorf - Weiherhof - Banderbach - Bronnamburg
151	Reck	Zirndorf - Lind - Anwenden
152	Lyst-Reisen	Oberasbach/Zirndorf - Cadolzburg - Wilhermsdorf
154	Reck	Zirndorf - Oberasbach - Stein
155	Reck	Rehdorf - Unterasbach - Oberasbach
160	Zepf	Neustadt a. d. Aisch
191	Thürauf	Bad Windsheim - Rüdilsbronn - Ipsheim
192	Thürauf	Bad Windsheim - Uffenheim
193	Thürauf	Bad Windsheim - Obernzenn - Trautskirchen - Wimmelbach
196	Bauer	Burghaslach - Oberrimbach - Markt Taschendorf - Scheinfeld - Bad Windsheim
197	Genthner	Binzwangen - Marktbergel - Bad Windsheim
202	Vogel	Erlangen - Weisendorf - Rezelsdorf
202E	Vogel	Erlangen - Weisendorf
204	Vogel	Herzogenaurach - Weisendorf - Höchstadt a. d. Aisch
206	Hans Kraus	Forchheim - Burk - Heroldsbach - Zeckern / Oesdorf
206s	Hans Kraus	Heroldsbach - Hausen
207	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Wachenroth - Höchstadt a. d. Aisch
208	Schmetterling	Erlangen - Spardorf - Langensendelbach - Effeltrich - Baiersdorf
209	Schmetterling Regiobus	Erlangen - Neunkirchen am Brand - Eckental
209E	Schmetterling Regiobus	Schnellbus Erlangen - Eschenau
210	Schmetterling Regiobus	Erlangen - Uttenreuth - Neunkirchen a. Br. - Kalchreuth - Heroldsberg
211	Schmetterling Regiobus	Neunkirchen a. Br. - Ermreuth
212	Schmetterling Regiobus	Nürnberg - Heroldsberg - Eschenau - Gräfenberg
213	Schmetterling Regiobus	Kirchröttenbach - Forth - Eckental - Eckenhaid - Eschenau
214	Schmetterling Regiobus	Kirchröttenbach - Eschenau
216	Omnibus Kraus	Oesdorf - Heroldsbach - Kersbach - Forchheim
217	Schmetterling	Eschenau - Pettensiedel - Igensdorf - Rüsselbach
219	Schmetterling	Gößweinstein - Egloffstein / Obertrubach - Gräfenberg
220	Schmetterling	Bammersdorf - Eggolsheim - Tiefenstürmig - Ebermannstadt

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
221	Schmetterling	Forchheim - Pinzberg - Pretzfeld - Ebermannstadt - Gasseldorf - Unterleinleiter - Heiligenstadt
222	Schmetterling	Forchheim - Weilersbach - Ebermannstadt - Pretzfeld - Egloffstein - Obertrubach - Gößweinstein
223	Schmetterling	Forchheim - Weingarts - Igensdorf - Gräfenberg
224	Schmetterling	Forchheim - Kersbach - Poxdorf - Effeltrich - Hetzles - Neunkirchen am Brand
225	Schmetterling Regiobus	Neunkirchen a. Br. - Hetzles - Rosenbach - Weiher
226	Schmetterling	Gößweinstein - Bieberbach - Egloffstein - Gräfenberg
229	Schmetterling	Gräfenberg - Egloffstein - Obertrubach - Gößweinstein
231	Schmetterling	Ebermannstadt - Kohlstein / Draisendorf
232	Schmetterling	Kohlstein / Geiselhöhe - Gößweinstein
234	Schmetterling	Neudorf / Burggailenreuth - Gößweinstein - Ebermannstadt
235	Schmetterling	Egloffstein - Hundshaupten - Hetzelsdorf - Poppendorf - Hagenbach - Pretzfeld - Ebermannstadt
236	Schmetterling	Reifenberg - Weilersbach - Rüssenbach - Ebermannstadt
238	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Greuth
240	Vogel	Stadtlinie Höchstadt a. d. Aisch: Höchstadt Süd / Lerchenstr. - Schwedenschanze
243	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Uehlfeld - Altershausen - Tragelhöchstädt
244	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Greiendorf - Voggendorf
245	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Lonnerstadt - Ailsbach - Mailach - Vestenbergsgreuth - Dutendorf - Breitenlohe - Buchfeld
246	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Medbach - Adelsdorf - Zeckern - Hemhofen - Röttenbach - Herzogenaaurach
247	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Gremsdorf - Buch - Neuhaus - Hesselberg - Heppstädt - Wiesendorf - Adelsdorf - Lauf (b. Adelsdorf)
248	Vogel	Höchstadt a. d. Aisch - Etzelskirchen - Lappach - Schwarzenbach - Ailersbach - Mechelwind - Kleinneuses
249	Vogel	Uehlfeld - Demantsfürth - Voggendorf - Gottesgab - Peppenhöchstädt - Arnshöchstädt - Rohensaas
251	Vogel	Neuhaus - Rezelsdorf
256	Schmetterling	Kunreuth - Effeltrich - Baiersdorf
260	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Paradeplatz - An der Lände - Kersbach
261	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Forchheim Nord - Paradeplatz - ZOB - Ernst-Reuter-Platz - Lichteneiche
262	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Reuth - ZOB - Paradeplatz - Forchheim Süd
263	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Forchheim - Buckenhofen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
264	Schmetterling	Stadtbus Forchheim: Mayer-Fr.-Str. - Klinikum - ZOB - Pinzberg
265	Schmetterling	Forchheim - Buckenhofen - Hallerndorf - Willersdorf
266	Schmetterling	Forchheim - Eggolsheim - Eggolsheim Bf
268	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Ortsteile Nord
269	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Ortsteile Süd
272	Schmetterling	Gräfenberg - Görbitz - Erlastrut - Gräfenberg
273	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Einkaufszentrum Nord
274	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Herzo Base
275	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Aurachwiesen - Niederndorf St. Josefskirche
276	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Am Buck - Paul-Lincke-Str. - Festplatz - Schütt
277	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Festplatz - Schumannstr. - Am Buck - Schütt
279	Herzobus	Stadtbus Herzogenaurach: Schütt - Birkenweg - St. Otto - Haus Martin - Schütt
331	Meidenbauer Regiobus	Röthenbach (Pegn.) - Diepersdorf - Leinburg - Weißenbrunn - Altdorf
332	Meidenbauer Regiobus	Leinburg - Diepersdorf - Letten - Lauf
332E	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Leinburg - Diepersdorf - Lauf
333	Meidenbauer Regiobus	Weißenbrunn - Oberhaidelbach - Schönberg - Lauf
334	Meidenbauer Regiobus	Hersbruck - Happurg - Lieritzhofen - Alfeld - Thalheim - Hersbruck
336	Meidenbauer Regiobus	Hofstetten - Hartmannshof - Pommelsbrunn
337	Meidenbauer Regiobus	Hubmersberg - Hohenstadt - Pommelsbrunn - Hartmannshof
339	Cermak	Neuhaus - Auerbach - Pegnitz
341	Kraus-Reisen	Schnaittach - Simmelsdorf - Großengsee - Diepoltsdorf
342	Kraus-Reisen	Neunkirchen am Sand - Schnaittach - Hormersdorf
343	Seitz & Stöhr	Neuhaus - Plech - Betzenstein - Pottenstein - Ahorntal - Waischenfeld
344	Kraus-Reisen	Lauf - Heuchling - Eschenau - Bullach - Großbellhofen - (Schnaittach)
345	Kraus-Reisen	Eckental - Eschenau - Beerbach - Lauf a.d.Pegn.
350	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Bertleinschule - Lauf - Rudolfshof

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
351	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf - Kotzenhof - Rudolphshof - Vogelhof
352	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Kunigundensiedlung - Marktplatz - Lauf Bf West/Wetzendorf
353	Schmetterling Stadtverkehr	Lauf Bertleinschule - Marktplatz - Heuchling
361	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re Pegn) - Am Galling - Altensittenbach - Bf (re Pegn)
362	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Finanzamt - Großviehberg - Bf (re. Pegn.)
363	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Bf (li. Pegn.) - Im Bärnwinkel - Bf (re. Pegn.)
364	Schmetterling Stadtverkehr	Stadtbus Hersbruck: Bf (re. Pegn.) - Bf (li. Pegn.) - Deckersberg - Ellenbach
368	Bachstein/OVF	Bayreuth - Bindlach - Bad Berneck - Abzw. Zettlitz
369	Heserbus	Bayreuth - Weidenberg - Warmensteinach - Fichtelberg / Mehlmeisel - Bischofsgrün
370	Hammon	Fuchsendorf - Weidenberg - Bayreuth
374	Depser	Bayreuth - Emtmannsberg - Birk - Bayreuth
389	Schmetterling	Pegnitz - Gößweinstein - Ebermannstadt
430	Meidenbauer Regiobus	Edelsfeld - Neukirchen b. S-R
440	Meidenbauer Regiobus	Königstein - Hartenstein - Hersbruck
446	Meidenbauer Regiobus	Hersbruck - Hohenstadt - Eschenbach - Fischbrunn
498	Meidenbauer Regiobus	Fischbrunn - Hirschbach - Königstein
499	Meidenbauer Regiobus	Königstein - Etzelwang - Hirschbach
502	Merz	Wendelstein - Feucht - Ochenbruck - Gsteinach
503	Merz	Burgthann - Unterferrieden
505	Arzt	Neumarkt - Postbauer-Heng - Pyrbaum - Allersberg
506	Arzt/OVF	Pruppach - Schwarzach - Pyrbaum - Postbauer-Heng - Neumarkt
511	Federl	Neumarkt - Berg
512	Federl	Neumarkt - Holzheim - Berg - Altdorf
513	Merz	Velburg - Deining - Neumarkt (OPf)
514	Arzt	Neumarkt - Freystadt
515	Merz	Neumarkt - Berching - Beilngries - Dietfurt

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
516	Arzt	Neumarkt - Stauf - Berggau - Pavelsbach - Seligenporten - Freystadt - Allersberg
517	Merz	Neumarkt - Burggriesbach - Litterzhofen
518	Federl	Neumarkt - Berg - Dippersricht
519	Arzt	Neumarkt - Berching - Hainsberg - Dietfurt
521	Merz	Mantlach - Laaber - Neumarkt
522	Merz	Giggling - Hilzhofen - Pilsach
523	Merz	Deinschwang - Lauterhofen - Neumarkt
524	Arzt	Beilngries - Töging - Dietfurt - Muttenhofen / Wildenstein
525	Arzt	Berching - Erasbach - Weidenwang - Sulzkirchen - Freystadt - Rohr
526	Arzt	Berching - Burggriesbach - Schmellnricht
527	Merz	Berching - Pollanten - Sulzbürg - Kruppach - Kerkhofen
528	Merz	Berching - Breitenbrunn - Erggertshofen - Tiefenhüll
529.1	Arzt	Fribertshofen - Sollngriesbach - Berching - Neumarkt
529.2	Arzt	Neumarkt - Mühlhausen - Erasbach - Berching
531	Merz	Rufbus Parsberg - Daßwang - Herrnried - Breitenbrunn - Gimpertshausen
534	Merz	Parsberg - Daßwang - Breitenbrunn - Eismannsdorf
535	Merz	Parsberg - Hamberg - Wissing - Krappenhofen
536	Merz	Parsberg - Klapfenberg
537	Merz	Parsberg - Darshofen - Seubersdorf - Lengenfeld - Rammersberg
538	Beer	Parsberg - Deuerling - Edlhausen
539	Beer	Parsberg - Polzhausen
541	Merz	Parsberg - Velburg - Kirchenwinn - Albertshofen
542	Merz	Parsberg - Velburg - Lengenfeld - Prönsdorf Ziegelhütte
543	Merz	Ortsbus Lupburg - Rudolfshöhe - Parsberg
546	Merz	Rufbus Dietfurt
547	Merz	Parsberg - Breitenbrunn - Dietfurt - Töging
548	Merz	Parsberg - Hörmannsdorf - Großbissendorf - Hohenfels
550	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Rasch - Hagenhausen - Wappeltshofen
551	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Rasch - Schwarzenbach - Großvoggenhof
552	Meidenbauer Regiobus	Ungelstetten - Winkelhaid - Penzenhofen - Altenthann
553	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Altenthann - Rummelsberg - Ochenbruck

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
554	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Röthenbach - Hegnenberg - Raschbach
555	Meidenbauer Regiobus	Altdorf - Burgthann - Mimberg - Ezelsdorf - Großvoggenhof
556	Meidenbauer Regiobus	Altdorf Bf - Marktplatz - Grundschule - Altdorf Schulzentrum
557	Meidenbauer Regiobus	Altdorf Bf - Prackenfels - Weinhof - Grünsberg
558	Federl	Altdorf - Berg
561	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Pölling - Rittershof
562	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Holzheim
563	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Altenhof
564	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Mühlen - Kohlenbrunnermühle
565	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Wolfstein
566	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Höhenberg
567	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Lähr
568	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Hasenheide
569	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Woffenbach - Stauf - Berggau
570	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Woffenbach
573	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Koppenmühle
574 **)	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Ischhofen
575 **)	Stw. Neumarkt	Neumarkt Bf - Pelchenhofen
581	Merz	Neumarkt - Döllwang - Holnstein - Oberbürg
582	steidl.reisen	Rufbus: Neumarkt - Deining
583	Merz	Neumarkt - Pelchenhofen - Prönsdorf - Appesloh
584	steidl.reisen	Rufbus: Neumarkt - Velburg - Parsberg
585	Merz	Neumarkt - Pilsach
586	Merz	Neumarkt - Lauterhofen
587	Merz	Neumarkt - Breitenbrunn - Predlfing
588	Merz	Rufbus Seubersdorf
589	Vögerl	Neumarkt - Hohenfels - Höhendorf
591	Merz	Kruppach - Sulzbürg - Bachhausen - Mühlhausen - Sengenthal
592	steidl.reisen	Freystadt - Neumarkt
595	Rombs	Kleinhöbing - Offenbau - Pyras - Eysölden - Thalmässing
596	Rombs	Hilpoltstein - Pyras - Thalmässing - Reichersdorf
597	Röhler	Allersberg - Hilpoltstein
597.1	VGR	Allersberg Ortsteil Mobil

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
597.2	VGR	Allersberg Bahnhof Mobil
598	Rombs	Hilpoltstein - Meckenhausen - Grauwinkel
599	Heider	Schmellnricht - Freystadt - Hilpoltstein
601	OVF/Koch	Wendelstein - Röthenbach (St W) - Sperberslohe - Allersberg
605	Röhler	Roth - Abenberg - Wassermungenau
607	Röhler	Schwabach - Kammerstein - Abenberg - Wassermungenau - Spalt
608	Röhler	Roth - Rothsee - Allersberg - Göggelsbuch
609	Röhler	Roth - Spalt - Enderndorf
611	Rombs	Hilpoltstein - Thalmässing - Greding
611.1	Rombs	Thalmässing Mobil
611.2	Rombs	Greding Mobil
612	Rombs	Greding - Schutzendorf - Euerwang - Kraftsbuch - Greding - Untermässing - Weinsfeld - Hilpoltstein
613	Rombs	Hilpoltstein - Meckenhausen - Obermässing - Landerzhofen - Kaising - Mettendorf - Greding
614	Rombs	Kinding - Greding - Weinsfeld
616	OVF/Rombs	Weißenburg - Nennslingen - Thalmannsfeld - Raitenbuch
617	Rombs	Hagenich - Gebersdorf - Dixenhausen - Thalmässing
618	Rombs	Thalmässing - Bergen - Ellingen - Weißenburg
619	Rombs	Greding - Thalmässing - Laibstadt - Mannholz - Weißenburg
621	Bauer & Schlecht/OVF	Gunzenhausen - Pfofeld - Gräfensteinberg - Absberg - Spalt
622	Ehard	Spalt - Untererlbach - Wernfels - Theilenberg - Wassermungenau - Unteraschenbach - Windsbach
623	Ehard	Roth - Georgensgmünd - Spalt
625	Ehard	Georgensgmünd - Abenberg - Windsbach
626	Röhler	Georgensgmünd - Rittersbach - Mäbenberg - Georgensgmünd
626.1	Röhler	Rufbus Georgensgmünd Bf - Georgensgmünd Ortsteile
627	Röhler	Georgensgmünd - Hauslach - Untersteinbach
628	Röhler	Georgensgmünd Bf - Gewerbegebiet - Georgensgmünd Bf
629	Röhler	Georgensgmünd - Röttenbach - Mühlstetten - Breitenlohe - Mauk - Georgensgmünd
630	VGR/Rombs	Allersberg - Hilpoltstein - Heideck - Schloßberg
630.1	VGR	Heideck MOBIL
631	Ehard	Roth - Röttenbach - Spalt - Großweingarten - Enderndorf - Fünfbronn - Schnittling - Spalt - Röttenbach - Roth
632	Ehard	Spalt - Wasserzell - Mosbach - Güsseldorf - Massendorf - Spalt
633	VGR	Allersberg - Hilpoltstein - Heideck - Schloßberg

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
633.1	VGR	Hilpoltstein MOBIL
634	VGR/Rombs	Hilpoltstein - Mühlstetten - Röttenbach
635	Röhler	Roth - Büchenbach - Ottersdorf - Neumühle - Aurau - Asbach - Wassermungenau
636	Rombs	Greding - Thalmässing - Hilpoltstein
637	Rombs	Gunzenhausen - Haundorf - Igelsbach
639	Rombs	Weißenburg - Gunzenhausen
640	MVG	Stadtverkehr Gunzenhausen - Frickenfelden
641	MVG	Stadtverkehr Gunzenhausen - Reutberg
642.1	MVG	Rufbus Schnackenmühle - Schlungenhof
642.2	MVG	Rufbus Nordstetten - Aha
642.3	MVG	Rufbus Cronheim - Unterwurmbach
642.4	MVG	Rufbus Unterhambach - Wald
642.5	MVG	Rufbus Oberbrunn - Unterasbach
643	Lemmi's Reisen	Pleinfeld - Allmannsdorf - Stirn - Pleinfeld
644	Lemmi's Reisen	Mannholz - Mischelbach - Pleinfeld
645	Lemmi's Reisen	Igelsbach - Haundorf - Absberg - Ramsberg - Pleinfeld - Weißenburg
646	Lemmi's Reisen	Pleinfeld - Ottmarsfeld - Weißenburg
648	Gute Reise Hauk	Gunzenhausen - Gnotzheim - Ostheim - Westheim - Roßmeiersdorf - Hüssingen - Oettingen
649	Gute Reise Hauk	Gunzenhausen - Heidenheim - Hechlingen - Ursheim - Polsingen - Döckingen
671	Reck	Leitelshof - Regelsbach - Dietersdorf - Wolkersdorf - Schwabach
673	Koch	Rohr - Kottensdorf - Schwabach
677	OVF/DB Regiobus BY	Schwabach - Schwanstetten
680.1	Röhler	Roth - Belmbrach - Bernlohe - Wallesau (LBT)
680.2	Röhler	Roth - Hofstetten - Birkach (LBT)
680.3	Röhler	Roth - Pruppach - Meckenlohe - Harrlach (LBT)
680.4	Röhler	Roth Städtlerstr. - Bf - Sudetenstr (LBT).
680.5	Röhler	Roth Nordring - An der Lände (LBT)
681	Lkr. Roth/ Röhler	Roth Am Espan - Kiliansdorf
682	Lkr. Roth/ Röhler	Rothaurach - Roth Gewerbegebiet Gildestr.

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
683	Lkr. Roth/Röhler	Büchenbach - Roth Bf
684	Lkr. Roth/Röhler	Wallesau - Roth Peter-Henlein-Str.
685	Lkr. Roth/Röhler	Roth Bf - Nordring - Stadtmitte - Roth Bf
686	Lkr. Roth/Röhler	Bernlohe - Roth - Pruppach
689	MVG	Gunzenhausen - Wald - Schlungenhof - Muhr
690	Stw. Weißenburg	Weißenburg Bf - An der Schafscheuer - Marktplatz - Bf - Westfriedhof Römische Therme - Bf - Krankenhaus - Marktplatz - Bf
691	Stw. Weißenburg	Weißenburg Bf - Galgenbergstr. - Krankenhaus - Zentralschule - Bf
692	Stw. Weißenburg	Weißenburg Zentralschule - An der Schafscheuer - Schnürleinsmühle - Krankenhaus - Galgenbergstr. - Zentralschule
693.1	Stw. Weißenburg	Rufbus: Weißenburg - Emetzheim - Kattenhochstatt Weißenburg - Schmalwiesen - Hattenhof
693.2	Stw. Weißenburg	Rufbus: Weißenburg - Rothenstein - Weißenburg
693.3	Stw. Weißenburg	Rufbus: Weißenburg - Niederhofen - Wülzburg - Oberhochstatt
693.4	Stw. Weißenburg	Rufbus: Weißenburg - Dettenheim - Haardt
694	Rombs	Weißenburg - Niederhofen - Wülzburg - Oberhochstatt
695	Rombs	Weißenburg - Trommetsheim - Markt Berolzheim
698.1	Engeler	Bieswang - Pappenheim - Weißenburg
698.2	Engeler	Bieswang / Solnhofen - Pappenheim - Treuchtlingen
699	MVG	Gunzenhausen - Langlau - Absberg - Enderndorf
703	Wellhöfer	Ansbach - Lehrberg - Leutershausen - Hagenau - Schillingsfürst
705	Wellhöfer	Ansbach - Lehrberg - Oberdachstetten - Marktbergel - Burgbernheim
706	Wellhöfer	Lehrberg - Oberdachstetten
707	Rombs	Ansbach - Rügland - Unternbibert
708	Bauer & Schlecht	Wicklesgreuth - Lichtenau - Wolframs-Eschenbach - Merkendorf - Triesdorf
711	Wellhöfer	Ansbach - Lichtenau - Neuendettelsau - Heilsbronn
712	Kwitt	Merkendorf - Windsbach - Heilsbronn
713	Reck	Nürnberg - Stein - Rohr / Roßtal - Heilsbronn - Neuendettelsau
714	Reck	Kleinweismannsdorf - Roßtal / Stein

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
715	Rombs	Frankendorf - Weihenzell - Bruckberg - Wustendorf - Großhaslach - Heilsbronn - Neuendettelsau
716 *)	Rombs	Dietenhofen - Kleinhaslach - Bruckberg - Frankendorf - Weihenzell - Grüb - Ansbach
717	Rombs	Leonrod - Dietenhofen - Betzendorf - Heilsbronn - Neuendettelsau
718	Rombs	Steinbach - Großhaslach - Neubruck - Ansbach
719	Rombs	Großhabersdorf - Heilsbronn - Neuendettelsau - Windsbach
721	Kwitt	Wolfsau - Leipersloh - Kettlersbach - Veitsaurach - Kitschendorf - Bertholdsdorf - Moosbach - Windsbach
722	Kwitt	Windsbach - Speckheim - Ismannsdorf - Sauernheim - Hopfenmühle - Neuses - Windsbach
726	Wellhöfer	Erlach - Eckartswiler - Erlbach - Leutershausen - Herrieden
731	Wellhöfer	Ansbach - Leutershausen - Colmberg
732	Wellhöfer	Ansbach - Lehrberg - Colmberg - Rothenburg o. d. Tauber
734	Wellhöfer	Ansbach - Flachslanden - Oberzenn
736	Bauer & Schlecht	Ansbach - Weidenbach - Ornbau
737	Bauer & Schlecht	Arberg - Herrieden
738	Bauer & Schlecht	Ansbach - Wolframs-Eschenbach - Merkendorf - Mitteleschenbach
739	Bauer & Schlecht	Ansbach - Burgoberbach - Großenried - Bechhofen - Arberg - Wassertrüdingen
741	Rombs	Bechhofen - Arberg - Gunzenhausen
744	Rombs	Gunzenhausen - Merkendorf - Mitteleschenbach
750	ABUS	Bedarfsverkehrslinie Stadt Ansbach
751	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Eyb - Schloßplatz - Bocksberg - Schalkhausen - Schloßplatz
752	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Beckenweiher - Bf - Krankenhaus - Schloßplatz
753	ABUS	Ansbach Bf - Meinhardswinden - Bf - Schloßplatz - Hennenbach - Bf
755	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Eyb - Untereichenbach - Katterbach - Vestenberg - Schloßplatz
756	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Waldfriedhof - Bf - Obereichenbach - Schloßplatz
759	ABUS	Ansbach Schloßplatz - Meinhardswinden - Dautenwinden - Schloßplatz
762	ABUS	Ansbach Bf - Brodswinden - Winterschneidbach - Schloßplatz

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
801.1	Rombs	Gunzenhausen - Windsfeld - Dittenheim - Markt Berolzheim - Wetzelsheim - Treuchtlingen
801.2	Rombs	Schulverband Markt Berolzheim - Dittenheim
802	Bauer & Schlecht	Ansbach - Bechhofen - Feuchtwangen
803	Bauer & Schlecht / Scharnagel	Ansbach - Herrieden - Bechhofen
804	Scharnagel	Ansbach - Herrieden - Feuchtwangen
805	Scharnagel	Ansbach - Feuchtwangen - Dinkelsbühl
807	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Schillingsfürst - Dombühl
813	Scharnagel	Dombühl - Feuchtwangen - Dinkelsbühl
814	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Dinkelsbühl
815	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Schweinsdorf - Windelsbach - Marktbergel - Windelsbach - Rothenburg o. d. Tauber
817	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Schnelldorf - Feuchtwangen
818	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Schnelldorf - Breitenau
819	Pflüger	Rothenburg o. d. Tauber - Tauberzell
821	Scharnagel	Feuchtwangen - Wieseth - Bechhofen
822	Scharnagel	Herrieden - Wieseth - Dentlein am Forst
823	Scharnagel	Feuchtwangen - Dürrwangen/Dentlein a.F. - Burk
825	Faber	Dinkelsbühl - Wittelshofen - Wassertrüdingen
826	Bauer & Schlecht	Schulverband Wassertrüdingen
827.1	Faber	Dinkelsbühl - Ehingen - Wassertrüdingen
827.2	Faber	Schulverband Langfurth
827.3	Faber	Schulverband Ehingen
829	Rombs	Gunzenhausen - Wassertrüdingen
834	Schmidt	Uffenheim - Lipprichhausen - Rodheim
836	Höhn	Uffenheim - Langensteinach Industriegebiet - Langensteinach
837	Böhm	Uffenheim - Equarhofen
838	Böhm	Schloß Frankenberg - Reusch - Wüstphül - Markt Nordheim - Uffenheim
839	Böhm	Uffenheim - Bullenheim - Lipprichhausen
851	Dobisch	Stadtbuslinie Rothenburg o. d. Tauber: Standardverkehr
852	Dobisch	Stadtbuslinie Rothenburg o. d. Tauber: Schülerverkehr
854	Scharnagel	Rothenburg o. d. Tauber - Leuzenbronn
855	Scharnagel	Höfen - Rothenburg o. d. Tauber

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
856	Scharnagel	Brunst - Rothenburg o. d. Tauber
857	Hütter	Rothenburg o. d. Tauber - Steinsfeld - Langensteinach - Adelshofen - Oberscheckenbach - Ohrenbach
858	Scharnagel	Schorndorf - Schwand - Weißenkirchberg - Höfen - Dombühl
859	Scharnagel	Geslau - Buch am Wald - Stitzendorf - Schillingsfürst
861	Stw. Feuchtwangen	Stadtbus Feuchtwangen
862	Scharnagel	Stadtverkehr Feuchtwangen: Linie 1
863	Scharnagel	Stadtverkehr Feuchtwangen: Linie 2
864	Scharnagel	Feuchtwangen - Heiligenkreuz - Larrieden - Mosbach - Zumhaus - Breitenau - Feuchtwangen
865	Scharnagel	Feuchtwangen - Hilpertsweiler
866	Scharnagel	Böhlhof - Neidlingen - Ober-/Unterdallersbach - Krebshof - Wüstenweiler - Feuchtwangen
868	Schwarzer	Feuchtwangen - Dinkelsbühl - Wilburgstetten
871	Stw. Dinkelsbühl	Stadtbus Dinkelsbühl
874	Faber	Dinkelsbühl - Dentlein am Forst - Burk - Dinkelsbühl
875	Faber	Dürrwangen - Dinkelsbühl
877	Faber	Weiltingen - Mönchsroth - Wilburgstetten - Dinkelsbühl
879	Gute Reise Hauk	Hechlingen - Heidenheim - Westheim - Wassertrüdingen
880.1	Engeler	Treuchtlingen Patrich-Winkel - Krankenhaus - Rathaus - Bf
880.2	Engeler	Treuchtlingen Gundelsheim - Möhren - Dietfurt - Treuchtlingen - Wettelsheim
880.3	Engeler	Treuchtlingen Grönhart - Graben - Wettelsheim - Treuchtlingen
885	Lotter	Weißenburg - Dettenheim - Treuchtlingen - Pappenheim - Langenaltheim
887	Engeler	Treuchtlingen - Auernheim - Hechlingen - Polsingen
889	Osterrieder	Treuchtlingen - Möhren - Gundelsheim
940	Hasler	Bamberg - Hallstadt - Kemmern
941	Hümmer	Bamberg - Gerach - Breitbrunn
942	Hümmer	Kirchlauter - Baunach - Ebern
943	Hümmer	Baunach - Reckendorf
944	Hümmer	Mauschendorf - Baunach
945	Hümmer	Pettstadt - Hofstetten - Ebern
946	Hümmer	Hasenmühle - Kirchlauter - Ebern
947	Hümmer	Baunach - Lauter - Kirchlauter

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
952	Basel	Knetzgau - Eltmann - Bamberg
956	Hümmer	Bamberg - Ebern - Maroldsweisach - Itzgrund
970	Metzner-Hennemann	Bamberg - Litzendorf - Ludwag
972	Metzner-Hennemann	Scheßlitz - Pödeldorf - Tiefenellern
975	BusClassic	Bamberg - Heiligenstadt - Aufseß - Hollfeld
978	BusClassic	Bamberg - Schlüsselfeld
979	BusClassic	Stegaurach - Vorra - Zentbechhofen - Hirschaid
982	BusClassic	Walsdorf - Stegaurach - Pettstadt - Hirschaid
983	BusClassic	Bamberg - Hirschaid - Frensdorf - Sambach Steppach - Mühlhausen - Höchststadt a. d. Aisch
985	Spörlein	Prölsdorf - Burgebrach
986	Spörlein	Walsdorf - Burgebrach
988	BusClassic	Stegaurach - Lisberg - Schönbrunn - Ebrach
989	BusClassic	Bamberg - Walsdorf - Rauhenebrach / Oberaurach
990	BusClassic	Bamberg / Hirschaid - Frensdorf - Ebrach / Schlüsselfeld
991	BusClassic	Bamberg - Ebrach / Schlüsselfeld - Aschbach
992	BusClassic	Buchfeld - Schlüsselfeld - Ebrach
994	Metzner	Bamberg - Lisberg - Priesendorf
995	Basel	Bamberg - Viereth - Trunstadt
999	BusClassic	Wasserberndorf - Wiesentheid - Ebrach
1151	Metz Omni-busse	Gädheim - Haßfurt - Eltmann
1152	Wagenhäuser	Haßfurt - Hofheim - Maroldsweisach
1155	Wagenhäuser	Haßfurt - Ebern - Maroldsweisach
1158	Hümmer	Kirchlauter - Ebelsbach-Eltmann
1159	Bengel Reisen	Haßfurt-Königsberg-Hofheim-Altenstein-Untermerzbach-Ebern (Burgenwinkel-Express)
1161	Bengel Reisen	Haßfurt - Knetzgau - Donnersdorf - Haßfurt
1163	Frosch	Haßfurt - Wülflingen - Sailershausen
1164	Frosch	Haßfurt - Prappach - Augsfeld
1165	Bengel Reisen	Haßfurt - Wonfurt - Obertheres - Buch
1166	Zettlmeier	Haßfurt - Humprechtshausen - Kreuzthal
1169	Hümmer	Haßfurt-Sand a.M.-Tretzendorf-Untersteinbach-Ebrach (Bier- und Weinexpress)
1172	Hümmer	Gemünd - Bramberg - Ebern
1173	Hümmer	Vorbach - Unterpreppach - Ebern

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1174	Hümmer	Gleusdorf - Untermerzbach - Ebern
1175	Will	Sternverkehr Zeil am Main (Bischofsheim - Zeil am Main - Sand am Main)
1177	Wagenhäuser	Ortslinienverkehr Maroldsweisach
1178	OVB	Coburg - Maroldsweisach (- Gersfeld)
1182	Königsberger/ Zettelmeier	Königsberg - Hofheim (Unterland)
1183	Königsberger/ Zettelmeier	Königsberg - Hofheim (Oberland)
1184	Wagenhäuser	Aidhausen - Hofheim
1186	Wagenhäuser	Hofheim - Ebern
1187	Will	Hofheim - Kreuzthal - Hofheim
1193	Kleinhenz	Schindelsee - Prölsdorf - Untersteinbach - Ebrach
1197	Bengel	Ebern - Bad Rodach (Heimat-Hopper-Express)
1198	Schnabel	Altenstein - Hafenpreppach - Dietersdorf
1199	Menzel	Hofheim - Bundorf / Ermershausen - Neuses
1201	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Bf - Marktplatz - Klinikum - Altenwohnheim - Bf - Marktplatz - Oberwallenstadt - Hallenbad - Bf
1202	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Bf - Oberwallenstadt - Marktplatz - Bf - Altenwohnheim - Klinikum - Marktplatz - Bf
1203	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Bf - Seubelsdorf - Kornweg - Klinikum - Friedhof - Marktplatz - Bf
1204	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels Marktplatz - Mainau - Bf - Hindenburgstraße - An der Zeil - Bürglein - Schney
1205	Stw. Lichtenfels	Lichtenfels - Kösten - Weingarten - Stetten - Gnellenroth - Tiefenroth
1211	Kaiser Reisen	Kümmersreuth - Bad Staffelstein
1212	Kaiser Reisen	Lichtenfels - Grundfeld - Bad Staffelstein - Uetzing - Lichtenfels
1213	Kaiser Reisen	Theisau - Burgkunstadt - Isling - Lichtenfels
1214	Kaiser Reisen	Bojendorf- Rothmannsthal - Roth - Isling - Lichtenfels
1231	Deuber Reisen	Weiden - Wohnsig - Weismain - Burgkunstadt
1232	Deuber Reisen	Seubersdorf - Neudorf - Geutenreuth - Weismain - Burgkunstadt
1233	Deuber Reisen	Wallersberg - Köttel - Weismain - Burgkunstadt
1234	Deuber Reisen	Kleinziegenfeld - Arnstein - Weismain - Burgkunstadt

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1301-1305, 1310	Stadtbus Kulmbach	Stadtverkehr Kulmbach
1322	Omnibus Schuster	Kulmbach - Mainleus - Weismain
1340	Pomper Reisen	Kulmbach - Kauerndorf - Trebgast - Neudrossenfeld - Pechgraben
1401-1408, 1410, 1416, 1421-1431, 1433-1438	SÜC Aquaria Bus GmbH	Stadtverkehr Coburg
1481, 1482	Babucke	Stadtverkehr Rödentel
1501-1518, 15E2-15E21, 15V22	Hofbus GmbH	Stadtverkehr Hof
1545	OVF/ Verkehrsbetriebe Bachstein	Bayreuth - Bad Berneck - Gefrees - Münchberg - Konradsreuth - Hof
1546	RBO	Rehau - Hof
1547	RBO	Hof - Leopoldsgrün - Helmbrechts
1548	RBO	Hof - Rodesgrün - Naila
1551	RBO	Hof - Schwarzenbach - Wunsiedel - Marktredwitz
1552	RBO	Hof - Schwarzenbach - Schwarzenstein
1554	RBO	Hof - Döhlau - Tauperlitz - Hof
1555	RBO	Hof - Bad Steben
1556	RBO	Hof - Berg - Bad Steben - Nordhalben
1559	RBO	Hof - Kronach
1561	RBO	Hof - Rehau - Selb - Marktredwitz
1562	RBO	Hof - Feilitzsch - Töpen
1564	RBO	Hof - Tiefengrün - Berg
1566	Verkehrsbetriebe Bachstein	Hof - Töpen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1567	Verkehrsbetriebe Bachstein	Hof - Gattendorf
1568	RBO	Naila - Selbitz - Helmbrechts - Münchberg
1572	RBO	Münchberg - Marktleugast - Helmbrechts
1573	Verkehrsbetriebe Bachstein	Gefrees - Streitau - Stammbach - Münchberg
1574	RBO	Gefrees - Zell - Münchberg
1576	RBO	Weißensstadt - Münchberg
1577	RBO	Rehau - Schwarzenbach - Münchberg
1581	RBO	Faßmannreuth - Rehau
1582	RBO	Rehau - Selb
1586	RBO	Selbitz - Naila - Schwarzenbach - Bernstein
1587	RBO	Geroldsgrün - Langenbach - Bad Steben - Naila
1588	RBO	Naila - Berg - Joditz
1591	RBO	Naila - Issigau - Lichtenberg - Naila
1593	RBO	Dürrenwaiderhammer - Geroldsgrün - Naila
1601	OVF/Regionalbus Kronach	Citybus Kronach
1602	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Weißensbrunn
1603	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Neuses - Küps - Schmölz - Kronach
1606	Martin Regionalbus GmbH	Pressig - Tettau
1607	Martin Regionalbus GmbH	Pressig - Teuschnitz - Tschirn
1608	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Wilhelmstal - Teuschnitz
1609	OVF/Regionalbus Kronach	Nordhalben - Bad Steben
1631	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Küps - Tiefenklein
1632	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Weißensbrunn - Gössersdorf
1641	OVF/Regionalbus Kronach	Kronach - Mitwitz - Ebersdorf

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1651	Martin Regionalbus/ Regionalbus Kronach	Kronach - Dobergrund - Gehülz - Ziegelanger
1652	Martin Regionalbus/ Regionalbus Kronach	Kronach - Fischbach - Gössersdorf
1653	Martin Regionalbus	Neukenroth/Burggrub - Stockheim - Reitsch - Pressig
1654	Martin Regionalbus	Burggrub/Neukenroth - Gundelsdorf - Kronach
1661	Martin Regionalbus	Werksverkehr Ludwigsstadt - Tettau
1662	Martin Regionalbus	Werksverkehr Teuschnitz - Tettau
1671	Martin Regionalbus	Lauenhain - Steinbach a. W. - Windheim - Pressig
1672	Martin Regionalbus	Lauenstein - Ludwigsstadt - Steinbach a. W. - Windheim
1673	Martin Regionalbus	Grössau - Eila - Pressig - Rothenkirchen
1681	OVF/Regionalbus Kronach	Tschirn - Wilhelmstal - Steinberg - Kronach
1691	OVF/Regionalbus Kronach	Wolfersgrün - Wallenfels - Marktrodach - Kronach
1692	Regionalbus Kronach	Marktrodach - Stadtsteinach
1693	OVF/Regionalbus Kronach	Zeyern - Großvichtach - Marktrodach - Kronach
1694	OVF/Regionalbus Kronach	Nurn - Birnbaum - Neufang - Steinwiesen - Kronach
1700	RBO	Expressbus Selb - Waldersdorf/Mitterteich
1701	RBO	Marktredwitz - Thiersheim - Thierstein - Selb
1702/ 1719	RBO	Wunsiedel - Holenbrunn - Thiersheim - Arzberg - Schirnding
1703	RBO	Marktredwitz - Wunsiedel - Tröstau - Nagel - Brand - Fichtelberg
1704	RBO	Marktredwitz - Wunsiedel - Röslau - Marktleuthen - Kirchenlamitz
1705	RBO	Wunsiedel - Röslau - Marktleuthen - Selb
1706	RBO	Selb - Neuhaus a. d. E. - Hohenberg - Schirnding

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1707	OVF/Verkehrsbetriebe Bachstein	Marktredwitz - Wunsiedel - Weißenstadt - Gefrees
1708	RBO	Marktredwitz - Arzberg - Schirnding - Hohenberg
1709	RBO	Holenbrunn - Wunsiedel - Vordorf - Weißenstadt
1710	RBO	Marktredwitz - Wunsiedel
1711	VGf	Stadtverkehr Selb
1712	VGf	Stadtverkehr Marktredwitz
1713	VGf	Marktredwitz - Waldershof
1715	RBO	Schönwald - Erkersreuth - Selb
1724	RBO	Marktleuthen - Weißenstadt
1727	RBO	Selb - Wunsiedel - Fichtelberg
1728	RBO	Marktredwitz - Wunsiedel - Bischofsgrün - Bad Berneck - Neuenmarkt - Kulmbach
1729	RBO	Gefrees - Weißenstadt - Kirchenlamitz - Selb - Wildenau Grenze
1751	RBO	Kirchenlamitz - Weißenstadt - Tröstau - Wunsiedel (fichtelBAXI)
1752	RBO	Selb - Kirchenlamitz - Marktleuthen - Röslau - Weißenstadt - Gefrees (fichtelBAXI)
1753	RBO	Wunsiedel - Röslau - Marktleuthen - Kirchenlamitz - Selb (fichtelBAXI)
1755	RBO	Marktredwitz - Arzberg - Schirnding - Hohenberg a. d. E. - Selb (fichtelBAXI)
1756	RBO	Marktredwitz - Thiersheim - Höchstädt - Thierstein - Selb (fichtelBAXI)
1757	RBO	Bad Alexandersbad - Wunsiedel - Thiersheim - Röslau - Höchstädt - Thierstein (fichtelBAXI)
1758	RBO	Marktredwitz - Bad Alexandersbad - Wunsiedel - Tröstau - Nagel - Ebnath - Brand i. d. Opf. - Mehlmeisel - Fichtelberg (fichtelBAXI)
1762	RBO	Stadtverkehr Marktredwitz (Stadt) (fichtelBAXI)
1763	RBO	Stadtverkehr Marktredwitz Ortsteile (Überland) (fichtelBAXI)
1767	RBO	Hohenberg a. d. E. - Thiersheim - Thierstein - Höchstädt - Marktleuthen (fichtelBAXI)
1840	Eska	Tirschenreuth - Mitterteich - Waldsassen
1842	Eska	Tirschenreuth - Wernersreuth - Großkonreuth - Waldsassen
1843	Eska	Tirschenreuth - Schönficht (- Weiden)
1844	Eska	Ellenfeld - Mähring - Neualbenreuth - Waldsassen
1845	Eska	Tirschenreuth - Plößberg (- Weiden)
1850	Eska	Tirschenreuth - Wiesau - Erbdorf - Fichtelberg (Naabtal-Express)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
1854	RBO	Kemnath - Erbdorf - Tirschenreuth
1856	RBO	Tirschenreuth - Mähring
1857	RBO	Wiesau - Tirschenreuth - Bärnau - Hermannsreuth
1858	RBO	Friedenfels - Wiesau - Tirschenreuth
1860	Eska	Fichtelberg (Grenzland-Express)
1861	RBO	Wildenau - Plößberg - Waldsassen
1862	RBO	Wiesau - Mitterteich - Waldsassen
1866	RBO	Waldsassen - Konnersreuth - Arzberg
1867	RBO	Waldsassen - Neualbenreuth
1871	RBO	Kemnath - Kirchenlaibach - Fuchsendorf/Bayreuth
1872	RBO	Kemnath - Immenreuth - Ahornberg/Brand
1874	Eska	Kemnaht - Erbdorf - Wiesau
1876	RBO	Marktredwitz - Kemnath
1881	RBO	Neusorg - Fichtelberg
1883	RBO	Kronau - Wiesau
1884	RBO	Marktredwitz - Fuchsmühl - Friedenfels
1951	RBO	Kemnath - Erberndorf - Frodersreuth (- Weiden)
1953	RBO	Friedenfels - Reuth (- Weiden)
1983	RBO	Kemnath - Troglau/Kemnath - Neustadt Bf
8103 *)	Zimmermann	AST Stadt Kitzingen (Kitzingen / Hoheim / Repperndorf)
8109	Burlein & Sohn	Wiesentheid - Geiselwind
8111 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen - Rödelsee - Wiesentheid - Geiselwind
8112 *)	Zimmermann	Kitzingen - Marktstef - Marktbreit - Nenzenheim
8115 *)	Burlein & Sohn	Castell - Münsterschwarzach - Dettelbach
8137 *)	Heinrich Metz	Fahr - Gaibach - Volkach
8150 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen - Großlangheim - Wiesentheid
8217 *)	Burlein & Sohn	Bimbach - Prichsenstadt - Wiesentheid
8285 *)	Burlein & Sohn	Geesdorf - Bimbach - Brünnau
8286 *)	Burlein & Sohn	Kitzingen - Dettelbach
8289	Zimmermann	Mainsondheim - Albertshofen - Kitzingen

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
ALT (343) **)	Seitz & Stöhr	Neuhaus - Plech - Betzenstein - Pottenstein - Ahorntal - Waischenfeld
ALT **)	Stw. Bayreuth	Anruflinientaxi Stadt Bayreuth (303, 304, 307, 310, 311, 312)
ALT **)	verschiedene	Anruflinientaxi Landkreis Bayreuth (329, 330, 367, 368, 369, 372, 375, 376, 378, 385, 386, 387, 388, 392, 396)
AST **)	verschiedene	Anrufsammeltaxi Landkreis Forchheim (211, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 231, 234, 265, 266, 389)
AST **)	OVF	Anrufsammeltaxi Marktschorgast - Gefrees - Bad Berneck (367)
AST **)	Schmetterling Reisen	Anrufsammeltaxi Landkreis Fürth (A110, A120, A130, A135, A150, A155)
AST **)	Zepf	Anrufsammeltaxi Neustadt a. d. Aisch (A160)
AST **)	Thürauf	On-Demand-Verkehr Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim NEA Mobil (A180)
AST **)	Taxi Hülse	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Pyrbaum) (A505)
AST **)	VIP Taxi Krauß	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Berg) (A510)
AST **)	VIP Taxi Krauß	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Sengenthal, Mühlhausen und Berching) (A515)
AST **)	City-Taxi Neumarkt	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Lauterhofen und Pilsach) (A520)
AST **)	City-Taxi Neumarkt	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Freystadt und Berggau) (A525)
AST **)	Taxi Lisa Krauß (VIP Taxi)	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Parsberg, Lupburg und Hohenfels) (A540, Nördlicher Teil)
AST **)	Taxi Lisa Krauß (VIP Taxi)	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Parsberg, Breitenbrunn, Dietfurt und Seubersdorf) (A 540, Südlicher Teil)
AST **)	City-Taxi Neumarkt	Anrufsammeltaxi Landkreis Neumarkt (Deining und Velburg) (A580)
AST	Koch	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Stadt Abenberg und Gemeinde Kammerstein) (A605)
AST	Taxi Butschek	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Georgensgmünd - Spalt) (A610)
AST	Rombs	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Hilpoltstein - M. Thalmässing) (A615)
AST	Rombs	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Heideck) (A620)
AST	Rombs	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Hilpoltstein) (A630)
AST	Taxi Butschek	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Roth - Schwanstetten) (A655)
AST	Koch	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Schwabach und Gemeinden Rednitzhembach / Neuses) (A660)
AST	Stadtverkehr Schwabach	On-Demand-Verkehr Stadt Schwabach (A666)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
AST	Koch	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Gemeinde Rohr) (A670)
AST	Koch	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Markt Schwanstetten) (675)
AST	Röhler	Anrufsammeltaxi Landkreis Roth (Stadt Roth und Gemeinde Büchenbach) (A680)
AST **)	ABUS	Anrufsammeltaxi Stadt Ansbach
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Ansbach) (A700)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Oberdachstetten) (A705)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Triesdorf) (A710)
AST **)	Taxivereini- gung Ansbach e.V.	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Heilsbronn) (A715)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Dombühl) (A810)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Schnelldorf) (A815)
AST **)	Lkr. Ansbach	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Wassertrüdingen) (A820)
AST **)	Taxivereini- gung Ansbach e.V.	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Steinach) (A830)
AST **)	Taxivereini- gung Ansbach e.V.	Anrufsammeltaxi Landkreis Ansbach (Rothenburg o. d. Tauber) (A850)
AST **)	Hauck	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Gunzenhausen) (A640)
AST **)	Togis Reise- fahrdienst	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Pleinfeld) (A645)
AST **)	Taxi-Zentrale Weißenburg	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Weißenburg) (A690)
AST **)	Taxizentrale Treuchtlingen GmbH	Anrufsammeltaxi Landkreis WUG (Treuchtlingen) (A880)
AST **)	SÜC Aquaria Bus GmbH	Anrufsammeltaxi Stadt Coburg (A1400.1-A1407.7)
AST **)	RBO	Bedarfsverkehr Landkreis Tirschenreuth (BAXI) (A1800-A1823)
Rufbus	Butschek	Rufbus im Landkreis Roth (Allersberg) (597.1 und 597.2)
Rufbus	Rombs	Rufbus im Landkreis Roth (Thalmässing) (611.1)
Rufbus	Rombs	Rufbus im Landkreis Roth (Greding) (611.2)
Rufbus	VGR	Rufbus im Landkreis Roth (Heideck) (630.1)
Rufbus	VGR	Rufbus im Landkreis Roth (Hilpoltstein) (633.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Dietersdorf - Seßlach) (1451.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Neustadt b. C. - Ebersdorf) (1454.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Grub am Forst) (1454.2)

Verbund-Fahrplan Nr.	Verkehrsunternehmen	Strecke/Linie
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Bad Rodach/Meeder) (1465.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Großheirath - Itzgrund) (1469.1)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Untersiema) (1469.2)
Rufbus	OVF	Rufbus im Landkreis Coburg (Itzgrund) (1469.3)
Rufbus	Martin/ Regionalbus Kronach	Ungebundener Rufbus im Landkreis Kronach (1690)
N21	Reck	Fürth - Zirndorf - Cadolzburg
N22	Lyst-Reisen	Fürth - Seukendorf - Veitsbronn - Langenzenn - Wilhermsdorf
N23	Lyst-Reisen	Fürth - Obermichelbach - Tuchenbach - Puschengdorf - Siegelsdorf - Veitsbronn - Fürth
N24	Reck	Fürth - Seukendorf - Veitsbronn - Langenzenn - Wilhermsdorf

*) Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt nicht für ausschließliche Fahrten im Binnenverkehr der Linie(n).

***) Regulärer VGN-Tarif plus Zuschlag.

Anlage 3:

Tarifzonenplan Gesamttraum

Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth

(Der jeweils gültige Tarifzonenplan
wird gesondert verteilt)

Anlage 4: Tarifzonenplan Erlangen

(Der jeweils gültige Tarifzonenplan
wird gesondert verteilt)

Anlage 5: Fahrpreistafeln

gültig ab 01.01.2024

Einzelfahrkarten, Mehrfahrkarten, Anschlussfahrkarten, TagesTickets													
Preisstufe Zeitkarten	Preis- stufe Bartarif	Erwachsene						Kinder					
		Einzelfahrkarte		Mehrfahrten- karte		Anschluss- fahrkarte Online		Einzelfahrkarte		Mehrfahrten- karte		Anschluss- fahrkarte Online	
		EUR	Online	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	Online	EUR	EUR	EUR	EUR
K	K	2,00	1,67	1,67	-	-	1,00	0,82	0,82	0,82	-	-	
A	A	3,70	3,25	3,25	-	-	1,80	1,62	1,62	1,62	-	-	
B	B	3,00	2,69	2,70	-	-	1,50	1,35	1,35	1,35	-	-	
C	C	2,80	2,42	2,42	-	-	1,40	1,21	1,21	1,22	-	-	
D	D	2,40	1,97	1,97	-	-	1,20	0,97	0,97	0,97	-	-	
E	E	1,90	1,75	1,75	-	-	1,00	0,86	0,86	0,87	-	-	
F*	F*	1,50	1,39	1,47	-	-	0,80	0,70	0,70	0,72	-	-	
1	1	2,40	1,97	1,97	1,75	1,75	1,20	0,97	0,97	0,97	0,88	0,88	
2	2	3,00	2,79	2,90	2,24	2,24	1,50	1,39	1,39	1,46	1,12	1,12	
2+T	3	4,40	4,02	4,35	3,24	3,24	2,30	2,07	2,07	2,19	1,67	1,67	
3													
3+T	4	5,90	5,46	5,80	4,41	4,41	3,00	2,79	2,79	2,92	2,24	2,24	
4													
4+T	5	7,30	6,70	7,25	5,41	5,41	3,70	3,39	3,39	3,65	2,74	2,74	
5													
5+T	6	8,80	8,05	8,70	6,50	6,50	4,40	4,02	4,02	4,38	3,24	3,24	
6													
6+T	7	10,30	9,49	10,15	7,66	7,66	5,20	4,74	4,74	5,11	3,82	3,82	
7													
7+T	8	11,70	10,73	11,60	8,66	8,66	5,90	5,37	5,37	5,84	4,33	4,33	
8													
8+T	9	13,10	12,08	13,05	9,73	9,73	6,60	6,09	6,09	6,57	4,90	4,90	
9													
9+T	10	14,50	13,42	14,50	-	-	7,30	6,70	6,70	7,30	-	-	
10													
10+T													

Mehrfahrkarten			Erwachsene		Kinder	
Preisstufe	Fahrten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Preisstufe K	4 Fahrten	6,70	3,30	3,30	3,30	3,30
Preisstufe A	4 Fahrten	13,00	6,50	6,50	6,50	6,50
Preisstufe B	4 Fahrten	10,80	5,40	5,40	5,40	5,40
Preisstufe C	4 Fahrten	9,70	4,90	4,90	4,90	4,90
Preisstufe D	4 Fahrten	7,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Preisstufe E	4 Fahrten	7,00	3,50	3,50	3,50	3,50
Preisstufe F*	4 Fahrten	5,90	2,90	2,90	2,90	2,90
Preisstufe 1	4 Fahrten	7,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Preisstufen 2 bis 10	10 Streifen	14,50	7,30	7,30	7,30	7,30

TagesTicket			Solo		Plus	
Preisstufe	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A	6,40	9,70	6,40	14,30	14,30	14,30
B	6,40	6,40	6,40	10,10	10,10	10,10
C	5,70	5,70	5,70	9,10	9,10	9,10
D	5,10	5,10	5,10	8,30	8,30	8,30
E	4,10	4,10	4,10	6,50	6,50	6,50
F	3,30	3,30	3,30	5,60	5,60	5,60
1	5,10	5,10	5,10	10,50	10,50	10,50
2	6,40	6,40	6,40	15,10	15,10	15,10
4+T	-	-	-	19,80	19,80	19,80
7+T	-	-	-	-	-	-
10+T	-	-	-	-	-	23,90

* Preisstufe F siehe VGN-Gemeinschaftstarif Anlage 7

Anlage 5, Seite 1

gültig ab 01.01.2024

Preisstufe	Zeitkarten										Deutschlandticket			
	Solo 31 31 Tage 1 Person	7 Tage	MobiCard 31 Tage	9 Uhr- MobiCard	JahresAbo Jahres- beitrag	JahresAbo Plus monatliche Abbuchung	Jahres- beitrag	9-Uhr-JahresAbo Jahres- beitrag	monatliche Abbuchung	Abo 3 3 Monats- beitrag	Abo 6 6 Monats- beitrag	monatliche Abbuchung	Wochenmarke Ausbildung	Monatsmarke Ausbildung
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A	94,10	31,00	105,50	86,30	866,40	72,20	949,20	530,40	44,20	259,50	484,20	80,70	23,70	70,80
B	80,80	26,70	90,20	72,70	710,40	59,20	777,60	360,00	30,00	221,10	417,00	69,50	19,60	58,70
C	63,90	20,90	71,60	58,30	579,60	48,30	634,80	356,40	29,70	179,10	337,80	56,30	16,10	48,20
D	50,60	16,60	55,90	44,90	472,80	39,40	517,20	294,00	24,50	143,70	271,80	45,30	13,10	39,20
E	44,20	14,30	49,10	39,50	416,40	34,70	456,00	255,60	21,30	125,40	236,40	39,40	11,10	33,20
F*	36,00	12,20	41,40	33,30	333,60	27,80	364,80	205,20	17,10	100,20	189,00	31,50	9,00	27,00
1	50,60	16,60	55,90	44,90	472,80	39,40	517,20	294,00	24,50	143,70	271,80	45,30	13,10	39,20
2	84,70	27,50	94,20	76,70	795,60	66,30	871,20	487,20	40,60	240,90	453,00	75,50	21,10	63,20
2+T	101,30	33,20	112,70		1.059,60	88,30	1.160,40	690,00	57,50	318,90	601,80	100,30	28,10	84,00
3	112,50	36,80	125,30		1.251,60	104,30	1.370,40	114,20		377,10	712,80	118,80	33,30	99,70
3+T	133,30	43,40	148,30	91,00	1.364,40	113,70	1.494,00	124,50		412,50	779,40	129,90	36,50	108,00
4	145,80	47,40	162,60		1.470,00	122,50	1.609,20	134,10		445,10	837,60	139,60	39,20	117,20
4+T	166,60	51,00	174,50		1.598,40	133,20	1.750,80	145,90		481,80	910,20	151,70	42,60	127,30
5	170,20	55,40	189,40		1.710,00	142,50	1.872,00	156,00		514,80	972,60	162,10	45,60	136,20
5+T	181,80	59,20	202,30		1.794,00	149,50	1.964,40	163,70	91,50	539,70	1019,40	169,90	47,60	142,30
6	190,70	62,10	212,00	113,50	1.956,40	163,20	2.144,40	178,70		588,00	1110,60	185,10	52,00	155,50
6+T	207,80	67,60	230,90		2.100,00	175,00	2.299,20	191,60		631,50	1192,80	198,80	55,70	166,50
7	223,10	72,60	247,90		2.250,00	187,50	2.463,60	205,30		676,80	1278,60	213,10	59,70	178,50
7+T	239,10	77,90	265,60		2.400,00	200,00	2.628,00	219,00		720,00	1360,80	228,80	63,60	190,30
8	254,50	82,70	283,00		2.524,80	210,40	2.764,80	230,40		760,20	1436,80	239,30	67,00	200,40
8+T	268,60	87,40	298,60		2.672,40	222,70	2.926,80	243,90		803,40	1518,60	253,10	70,90	212,10
9	283,90	92,30	315,70	124,10	2.800,80	233,40	3.067,20	255,60	110,30	841,50	1600,60	265,10	74,30	222,20
9+T	297,40	96,80	330,70		2.956,00	246,50	3.238,80	269,90		890,10	1681,80	280,30	78,60	234,90
10	314,60	102,30	349,70		3.177,60	264,80	3.481,20	290,10		957,60	1809,00	301,50	84,30	252,00
10+T	336,30	109,90	376,00											

* Tarifstufe F siehe VGN-Gemeinschaftstarif Anlage 7

Tickets für den Ausbildungsverkehr

gültig ab 01.01.2024

Wertmarken für den Ausbildungsverkehr		Wochenmarke	Monatsmarke
Preisstufe	EUR	EUR	EUR
A	23,70	70,80	70,80
B	19,60	58,70	58,70
C	16,10	48,20	48,20
D	13,10	39,20	39,20
E	11,10	33,20	33,20
F*	9,00	27,00	27,00
1	13,10	39,20	39,20
2	21,10	63,20	63,20
2+T	25,30	75,80	75,80
3	28,10	84,00	84,00
3+T	33,30	99,70	99,70
4	36,50	109,00	109,00
4+T	39,20	117,20	117,20
5	42,60	127,30	127,30
5+T	45,60	136,20	136,20
6	47,60	142,30	142,30
6+T	52,00	155,50	155,50
7	55,70	166,50	166,50
7+T	59,70	178,50	178,50
8	63,60	190,30	190,30
8+T	67,00	200,40	200,40
9	70,90	212,10	212,10
9+T	74,30	222,20	222,20
10	78,60	234,90	234,90
10+T	84,30	252,00	252,00

* Tarifstufe F siehe VGN-Gemeinschaftstarif Anlage 7

Bayerisches Ermäßigungsticket	
deutschlandweit, 1 Monat (Preisstand Sept. 2023)	29,00 €

365-Euro-Ticket VGN	
verbundweit, 12 Monate	365,00 €

Lokale Semestertickets		
	Winter-semester 2023/24	Sommer-semester 2024
Amberg/Weiden	90,00 €	90,00 €
Bamberg	43,80 €	48,60 €
Bayreuth	70,85 €	71,08 €
Coburg	61,55 €	61,55 €
Hof	54,80 €	54,80 €

Anlage 5, Seite 3

Sonstige Fahrausweise

gültig ab 01.01.2024

Fahrkartenart	Preis EUR
VGN-Hotelfahrkarte	
Erlangen	6,30
Nürnberg-Fürth	12,60
AutohausTicket	
Erlangen	4,80
Nürnberg-Fürth	9,40
Bergkirchweih-Ticket Erlangen	20,50
Michaeliskirchweih-Ticket Fürth	19,30
Michaeliskirchweih-Ticket XL Fürth	26,90
Sonderfahrkarten Bamberg	
Bamberger Einkaufskarte 31 Tage	28,70
Bamberger Einkaufskarte 12 Monate, monatl.	23,90
Bamberger Familienkarte 31 Tage	90,00
Bamberger Familienkarte 12 Monate, monatl.	75,00

Anlage 5, Seite 4

Zusatzwertmarken für die Benutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG

gültig ab 01.01.2024

Preis- stufe	Solo 31		7 Tage		31 Tage		MobiCard		JahresAbo		Deutschlandticket		JahresAbo Plus		9-Uhr-JahresAbo		Abo 3		Abo 6	
	eine Person	EUR	7 Tage	31 Tage	für Benutzung außerhalb der Ausschlusszeit		je weitere beförderte Person	EUR	EUR	Jahres- Fahrpreis	monatlicher Einzug	monatlicher Einzug	Jahres- Fahrpreis	monatlicher Einzug	Jahres- Fahrpreis	monatlicher Einzug	3 Monats- Fahrpreis	monatlicher Einzug	6 Monats- Fahrpreis	monatlicher Einzug
					je weitere beförderte Person	EUR														
A	47,10	15,50	52,80	14,40	43,20	36,10	433,20	36,10	475,20	39,60	22,10	265,20	22,10	129,90	43,30	242,40	40,40			
B	40,40	13,40	45,10	12,10	36,40	29,60	355,20	29,60	388,80	32,40	15,00	180,00	15,00	110,70	36,90	208,80	34,80			
C	32,00	10,50	35,80	9,70	29,20	24,20	290,40	24,20	318,00	26,50	14,90	178,80	14,90	89,70	29,90	169,20	28,20			
D	25,30	8,30	28,00	7,50	22,50	19,70	236,40	19,70	259,20	21,60	12,30	147,60	12,30	72,00	24,00	136,20	22,70			
E	22,10	7,20	24,60	6,60	19,80	17,40	208,80	17,40	228,00	19,00	10,70	128,40	10,70	62,70	20,90	118,20	19,70			
F	18,00	6,10	20,70	5,60	16,70	13,90	166,80	13,90	182,40	15,20	8,60	103,20	8,60	50,10	16,70	94,80	15,80			
1	25,30	8,30	28,00	7,50	22,50	19,70	236,40	19,70	259,20	21,60	12,30	147,60	12,30	72,00	24,00	136,20	22,70			
2	42,40	13,80	47,10	12,80	38,40	33,20	398,40	33,20	435,60	36,30	20,30	243,60	20,30	120,60	40,20	226,80	37,80			
2+T	50,70	16,60	56,40		47,50	39,60	475,20	39,60	519,60	43,30				143,40	47,80	271,20	45,20			
3	56,30	18,40	62,70		53,00	44,20	530,40	44,20	580,80	48,40				159,60	53,20	301,20	50,20			
3+T	66,70	21,70	74,20	15,20	45,50	52,20	626,40	52,20	685,20	57,10	28,80	345,60	28,80	188,70	62,90	356,40	59,40			
4	72,90	23,70	81,30		62,80	56,90	682,80	56,90	747,60	62,30				206,40	68,80	390,00	65,00			
4+T	78,30	25,50	87,30		735,60	61,30	799,20	61,30	805,20	67,10				221,70	73,90	418,80	69,80			
5	85,10	27,70	94,70		799,20	66,60	855,60	66,60	876,00	73,00				240,90	80,30	455,40	75,90			
5+T	90,90	29,60	101,20		897,60	71,30	936,00	71,30	936,00	78,00				257,40	85,80	486,60	81,10			
6	95,40	31,10	106,00	18,90	56,80	74,80	897,60	74,80	982,80	81,90	45,80	549,60	45,80	270,00	90,00	510,00	85,00			
6+T	103,90	33,80	115,50		979,20	81,60	1.072,80	81,60	1.072,80	89,40				294,00	98,00	555,60	92,60			
7	111,60	36,30	124,00		1.050,00	87,50	1.149,60	87,50	1.149,60	95,80				315,90	105,30	596,40	99,40			
7+T	119,60	39,00	132,80		1.125,60	93,80	1.232,40	93,80	1.232,40	102,70				338,40	112,80	639,60	106,60			
8	127,30	41,40	141,50		1.200,00	100,00	1.314,00	100,00	1.314,00	109,50				360,00	120,00	680,40	113,40			
8+T	134,30	43,70	149,30		1.262,40	105,20	1.382,40	105,20	1.382,40	115,20				380,10	126,70	718,20	119,70			
9	142,00	46,20	157,90	20,70	62,10	111,40	1.336,80	111,40	1.464,00	122,00	662,40	662,40	662,40	401,70	133,90	759,60	126,60			
9+T	148,70	48,40	165,40		1.400,40	116,70	1.533,60	116,70	1.533,60	127,80				420,90	140,30	795,60	132,60			
10	157,30	51,20	174,90		1.479,60	123,30	1.620,00	123,30	1.620,00	135,00				445,20	148,40	841,20	140,20			
10+T	169,20	55,00	188,00		1.588,80	132,40	1.741,20	132,40	1.741,20	145,10	132,40	132,40	132,40	478,80	159,60	904,80	150,80			

Anlage 5, Seite 5

**Wertmarken für Fernverkehrsaufpreise
bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge der DB AG**

Es werden die jeweils dafür im Allgemeinen Tarif der DB AG (Preistafel für die Beförderung von Personen, Hunden, Fahrrädern und Reisegepäck) geltenden Preise erhoben.

Für die regelmäßige Benutzung von zugelassenen InterCity-Zügen (IC) und Eurocity-Zügen (EC) mit Verbund-Zeitfahrtausweisen ist ein Fernverkehrsaufpreis zu lösen. Die zugelassenen Züge sind im Fahrplan kenntlich gemacht.

Die Mitnahmeregelung bei MobiCards, JahresAbo Plus und FirmenAbo Plus gilt nicht in Fernverkehrszügen.

Die Ausführungen zu den Wertmarken für Fernverkehrsaufpreise gelten sinngemäß.

gültig ab 10.12.2023

Fernverkehrsaufpreise zu Zeitfahrtausweisen	Preise 2. Klasse EUR
	Ansbach - Gunzenhausen Ansbach - Steinach b. R. Ansbach - Treuchtlingen Gunzenhausen - Steinach b. R. Gunzenhausen - Treuchtlingen Steinach b. R. - Treuchtlingen Ansbach - Nürnberg
- 7-Tage MobiCard (nur für eine Person möglich) *	14,00
- Solo 31, 31-Tage MobiCard und 9-Uhr MobiCard * (nur für eine Person möglich)	43,40
- JahresAbo	412,60
Jahresfahrpreis	36,10
monatlicher Einzug	36,10
- Deutschlandticket	36,10
- JahresAbo Plus	412,60
Jahresfahrpreis	36,10
monatlicher Einzug	36,10
- Abo 3	36,10
- Abo 6	36,10
monatlicher Einzug	36,10

Fernverkehrsaufpreise werden relationsbezogen erstellt.

Für jede benutzte Strecke muss ein gesonderter Fernverkehrsaufpreis gelöst werden.

Bei verbundweit gültigen VGN-Zeitkarten muss je benutzter Strecke ein gesonderter Fernverkehrsaufpreis gelöst werden.

Sonderfahrkarten der städtischen Ämter in Nürnberg, Fürth und Erlangen

gültig ab 01.01.2024

Zielgruppenverkauf		
Fahrausweis	Tarifstufe	EUR
Sonderfahrkarten	Erw. A (Nbg.-Fürth-Stein)	3,25
Sonderfahrkarten	Erw. B (Fürth)	2,70
Sonderfahrkarten	Erw. C (Erlangen, Zone 400)	2,42
Sonderfahrkarten	Erw. K	1,67
Sonderfahrkarten	Kind A (Nbg.-Fürth-Stein)	1,62
Sonderfahrkarten	Kind B (Fürth)	1,35
Sonderfahrkarten	Kind C (Erlangen, Zone 400)	1,22
Sonderfahrkarten	Kind K	0,82

Anlage 5, Seite 7

VGN - FirmenAbos

gültig ab 01.01.2024

Preisstufe	FirmenAbo					
	Rabattkategorie *			Rabattkategorie *		
	7,5% EUR	10% * EUR	12,5% EUR	10% * EUR	12,5% EUR	15% EUR
A	66,80	65,00	63,20	61,40		
B	54,80	53,30	51,80	50,30		
C	44,70	43,50	42,30	41,10		
D	36,40	35,50	34,50	33,50		
E	32,10	31,20	30,40	29,50		
F	25,70	25,00	24,30	23,60		
1	36,40	35,50	34,50	33,50		
2	61,30	59,70	58,00	56,40		
2+T	73,20	71,20	69,20	67,20		
3	81,70	79,50	77,30	75,10		
3+T	96,50	93,90	91,30	88,70		
4	105,20	102,30	99,50	96,60		
4+T	113,30	110,30	107,20	104,10		
5	123,20	119,90	116,60	113,20		
5+T	131,80	128,30	124,70	121,10		
6	138,30	134,60	130,80	127,10		
6+T	151,00	146,90	142,80	138,70		
7	161,90	157,50	153,10	148,80		
7+T	173,40	168,80	164,10	159,40		
8	185,00	180,00	175,00	170,00		
8+T	194,60	189,40	184,10	178,80		
9	206,00	200,40	194,90	189,30		
9+T	215,90	210,10	204,20	198,40		
10	228,00	221,90	215,70	209,50		
10+T	244,90	238,30	231,70	225,10		

Preisstufe	FirmenAbo Plus					
	Rabattkategorie *			Rabattkategorie *		
	7,5% EUR	10% * EUR	12,5% EUR	10% * EUR	12,5% EUR	15% EUR
A	73,70	71,90	70,10	68,30		
B	60,40	58,90	57,40	55,90		
C	49,30	48,10	46,90	45,70		
D	40,10	39,20	38,20	37,20		
E	35,40	34,50	33,70	32,80		
F	28,30	27,60	26,90	26,20		
1	40,10	39,20	38,20	37,20		
2	67,60	66,00	64,30	62,70		
2+T	80,70	78,70	76,70	74,70		
3	90,10	87,90	85,70	83,50		
3+T	106,40	103,80	101,20	98,60		
4	116,00	113,10	110,30	107,40		
4+T	124,90	121,90	118,80	115,70		
5	135,90	132,60	129,30	125,90		
5+T	145,30	141,80	138,20	134,60		
6	152,50	148,80	145,00	141,30		
6+T	166,50	162,40	158,30	154,20		
7	178,50	174,10	169,70	165,40		
7+T	191,20	186,60	181,90	177,20		
8	204,00	199,00	194,00	189,00		
8+T	214,60	209,40	204,10	198,80		
9	227,20	221,60	216,10	210,50		
9+T	238,10	232,30	226,40	220,60		
10	251,40	245,30	239,10	232,90		
10+T	270,20	263,60	257,00	250,40		

* Beim Pauschalen sowie Tarifbezogenen FirmenAbo gilt die Rabattkategorie 10%.

Der Preis beim Pauschalen FirmenAbo richtet sich nach der Tarifstufe, die der durchschnittlichen Nutzung durch die am FirmenAbo beteiligten Mitarbeiter entspricht. Als Mindestbetrag für die verbundene Nutzung ist der jeweilige FirmenAbo (Plus)-Preis der Tarifstufe 3 festgesetzt.

Vom Kunden nicht im freien Verkauf erwerbbar Schnuppertickets

gültig ab 01.01.2024

Name		Erläuterung	Preisstufe mit Wertigkeit						
			10+T EUR	A EUR	B EUR	C EUR	D EUR	E EUR	F EUR
14-Tage-Schnupperticket		1-Person, Mitnahme von bis zu 5 Personen (insgesamt max. 2 ab 18 Jahre), 2 Fahrräder anstelle von 2 Personen sowie eines Hundes an Werktagen (Mo - Fr) nach 9 Uhr, am Wochenende und an den Feiertagen rund um die Uhr. Keine Übertragbarkeit.	152,80	42,70	36,70	29,10	22,70	20,00	16,80
7-Tage-Schnupperticket		1-Person, Mitnahme von bis zu 5 Personen (insgesamt max. 2 ab 18 Jahre), 2 Fahrräder anstelle von 2 Personen sowie eines Hundes an Werktagen (Mo - Fr) nach 9 Uhr, am Wochenende und an den Feiertagen rund um die Uhr. Keine Übertragbarkeit.	98,90	27,80	23,90	18,80	14,90	12,90	11,00
SchnuppertagesTicket		Gilt wie ein TagesTicket Plus.	23,90	14,30	10,10	9,10	8,30	6,50	5,60

Anlage 5, Seite 9

gültig ab 01.01.2024

Fahrausweisart		Erstattung von Beförderungsentgelt bei Zeitfahrtausweisen (abzuziehender Betrag in EUR je Benutzungstag) Je nach Tarif der Fahrkarte werden die Tabellen 2023 bzw. 2024 angewendet.																aufgebraucht nach Tagen									
		Preisstufen																									
		A	B	C	D	E	F	1	2	2+T	3	3+T	4	4+T	5	5+T	6		6+T	7	7+T	8	8+T	9	9+T	10	10+T
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
Solo 31		5,90	5,05	4,00	3,20	2,80	2,25	3,20	5,30	6,35	7,05	8,35	9,15	9,80	10,65	11,40	11,95	13,00	13,95	14,95	15,95	16,80	17,75	18,60	19,70	21,15	16
7-Tage-MobiCard		7,75	6,70	5,25	4,15	3,60	3,05	4,15	6,90	8,30	9,20	10,85	11,85	12,75	13,85	14,80	15,55	16,90	18,15	19,50	20,70	21,85	23,10	24,20	25,60	27,50	4
31-Tage-MobiCard		6,60	5,65	4,50	3,50	3,10	2,60	3,50	5,90	7,05	7,85	9,30	10,20	10,95	11,85	12,65	13,25	14,45	15,50	16,60	17,70	18,70	19,75	20,70	21,90	23,50	16
9-Uhr-MobiCard		5,40	4,55	3,65	2,85	2,50	2,10	2,85	4,80	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	7,10	7,10	7,10	7,10	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	16
7-Tage-Schnupperticket		6,95	6,00	4,70	3,75	3,25	2,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24,75	4
14-Tage-Schnupperticket		5,35	4,60	3,65	2,85	2,50	2,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19,10	8
Schülerwochenmarke		5,95	4,90	4,05	3,30	2,80	2,25	3,30	5,30	6,35	7,05	8,35	9,15	9,80	10,65	11,40	11,90	13,00	13,95	14,95	15,90	16,75	17,75	18,60	19,65	21,10	4
Schülermonatsmarke		3,95	3,30	2,70	2,20	1,85	1,50	2,20	3,55	4,25	4,70	5,55	6,10	6,55	7,10	7,60	7,95	8,65	9,25	9,95	10,60	11,15	11,80	12,35	13,05	14,00	18
Bamberger Einkaufs-karte		1,80																									
Bamberger Einkaufs-karte		0,80																									
Bamberger Familien-karte		5,65																									
Bamberger Familien-karte		2,50																									
Abos		2,88	2,46	1,99	1,60	1,39	1,11	1,60	2,68	3,19	3,54	4,19	4,58	4,92	5,35	5,72	6,00	6,53	7,02	7,52	8,00	8,45	8,93	9,35	9,89	10,64	30
3 Monate		2,69	2,32	1,88	1,51	1,31	1,05	1,51	2,52	3,01	3,34	3,96	4,33	4,65	5,06	5,40	5,66	6,17	6,63	7,10	7,56	7,98	8,44	8,84	9,34	10,05	30
12 Monate		2,41	1,97	1,61	1,31	1,16	0,93	1,31	2,21	2,64	2,94	3,48	3,79	4,08	4,44	4,75	4,98	5,44	5,83	6,25	6,67	7,01	7,42	7,78	8,22	8,83	30
JahresAbos Plus		2,64	2,16	1,76	1,44	1,27	1,01	1,44	2,42	2,89	3,22	3,81	4,15	4,47	4,86	5,20	5,46	5,96	6,39	6,84	7,30	7,68	8,13	8,52	9,00	9,67	30
9-Uhr-JahresAbos		1,47	1,00	0,99	0,82	0,71	0,57	0,82	1,35	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	3,05	3,05	3,05	3,05	3,05	3,68	3,68	3,68	3,68	3,68	3,68	30
Zusatzwertmarke für die Benutzung der 1. Wagenklasse		50% der Sätze für die zutreffende Zeitfahrtausweiswertmarke, gerundet auf 5 Cent nach oben.																									
Zeitfahrtausweis inkl. 1. Klasse Fahrpreis		1,5-fache der Sätze für die zutreffende Zeitfahrtausweiswertmarke, gerundet auf 5 Cent nach oben.																									
Fernverkehrspreise für die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge																											
7 Tage MobiCard		3,50																									
Solo 31, 31 Tage MobiCard, 9 Uhr-MobiCard		2,75																									
Abos 3., Abos 6., JahresAbos Plus		1,25																									
Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bebearbeitungsentgelt von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Im Übrigen siehe dazu VGN-Gemeinschaftstarif, A. Beförderungsbedingungen § 10. * Beim FerienTicket ist bei der Berechnung immer der 1. Ferientag und nicht ein eventuell späteres Kaufdatum anzusetzen.																											

Anlage 7: Übersicht der Stadttarife (Preisstufe F)

Das Fahrkartenangebot wird ausschließlich in den Verkehrsmitteln der Stadtverkehre oder an örtlichen Verkaufsstellen verkauft.

Fahrkartenangebot	Preise EUR	Landkreis Ansbach			Landkreis Bamberg Hirschaid	Landkreis Erlangen-Höchstadt Herzogenaurach	Landkreis Lichtenfels Lichtenfels	Landkreis Nürnberger Land		Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		Landkreis Amberg-Weilburg Sulzbach	Landkreis Coburg Rödental	Landkreis Kulmbach Kulmbach
		Dinkelsbühl	Feuchtwangen	Rothenburg o. d. T.				Hersbruck	Lauf a. d. Pegnitz	Gunzenhausen	Treuchtlingen			
Einfache Fahrt - Erwachsene - Kind	1,50	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	0,80	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4er-Ticket - Erwachsene - Kind	5,90	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	2,90	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
TagesTicket - Solo - Plus	3,30	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	5,60	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Solo 31	36,00	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
7-Tage-MobiCard	12,20	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
31-Tage-MobiCard	41,40	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
9-Uhr-MobiCard JahresAbo	33,30	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	333,60	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
monatl. Abbuchg.	27,80													
JahresAbo Plus	364,80	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
monatl. Abbuchg.	30,40													
9-Uhr-JahresAbo monatl. Abbuchg.	205,20	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	17,10													
Abo 3	100,20	x												
monatl. Abbuchg.	33,40													
Abo 6	189,00	x												
monatl. Abbuchg.	31,50													
Schülerwoche	9,00	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Schülermonat	27,00	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

gültig ab 01.01.2024

Anlage 8: Print-, Handy- und eTickets

1 Allgemeines

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- als im Internet erworbener Fahrausweis zum Ausdrucken (im Folgenden Print-Ticket genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
- auf einer Chipkarte (im Folgenden eTicket genannt).

Elektronische Fahrausweise können durch den Kundenvertragspartner gesperrt werden, insbesondere bei:

- Kündigung des Abo-Vertrages,
- Zahlungsausfall
- Missbrauch.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des VGN Gemeinschaftstarifs.

2 Print- und HandyTickets

HandyTickets und PrintTickets sind nicht übertragbar.

Folgende Print- und HandyTickets gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem eTicket mit Lichtbild für die auf dem Fahrausweis angegebene Person (Ausnahme: Unter 16-jährige können sich wahlweise auch mit einem Verbundpass ausweisen.)

- TagesTicket Plus
- TagesTicket Solo
- Einzelfahrkarte
- Anschlussfahrkarte
- Semesterticket Basiskarte
- Semesterticket Zusatzkarte (incl. Basiskarte)
- VGN-Hotelfahrkarte
- VGN-AutohausTicket
- Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge.

Bei den folgenden elektronisch erworbenen Tickets (HandyTickets) sind die Inhalte des Verbundpasses (insbesondere der räumliche Gültigkeitsbereich) digital hinterlegt. Ein separater Verbundpass in Papierform ist nicht mehr erforderlich. Die Bestimmungen für Zeitfahrausweise unter 5.2 gelten sinngemäß, wobei die folgenden elektronisch erworbenen Tickets an die Stelle der Wertmarke bzw. des Verbundpasses treten. Ist ein Lichtbild im Ticket bereits integriert, dann ist kein weiterer Nachweis (z. B. amtlicher Lichtbildausweis) erforderlich.

- Solo 31
- JahresAbo
- JahresAbo Plus
- Abo 3 und Abo 6
- 9-Uhr-JahresAbo
- alle FirmenAbo-Varianten.

Folgende Print- und HandyTickets gelten nur in Verbindung mit einem Verbundpass

- VGN-FerienTickets,
- VGN-Ferien-Tageskarten,
- Wochen- und Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr sowie
- 365-Euro-Tickets VGN.

Wenn bei einem elektronisch erworbenem 365-Euro-Ticket VGN die Inhalte des Verbundpasses (insbesondere das zwingend erforderliche Lichtbild) bereits im Ticket integriert bzw. digital hinterlegt sind, ist ein separater Verbundpass nicht erforderlich. Die Bestimmungen für Zeitfahrausweise unter 5.2 gelten sinngemäß, wobei das elektronisch erworbene 365-Euro-Ticket VGN an die Stelle der Wertmarke bzw. des Verbundpasses tritt.

3 eTickets

Die Inhalte des eTickets sind hinsichtlich der persönlichen und tariflichen Gültigkeit ausschließlich mittels elektronischer Lesegeräte kontrollierbar.

Die elektronischen Fahrausweise werden auf einem zulässigen Nutzermedium ausgegeben. Zulässige Nutzermedien können sein:

- eine durch ein Verkehrsunternehmen im VGN ausgegebene Chipkarte.

Das Nutzermedium ist Eigentum des Kundenvertragspartners.

Bei technischem Defekt, sowie Diebstahl oder Verlust des Nutzermediums kann dieses durch den Kundenvertragspartner gesperrt werden. Dem Kunden wird in diesen Fällen ein neues Nutzermedium ausgegeben.

Ist das Nutzermedium elektronisch nicht mehr lesbar, wird dem Kunden, sofern

dieser den Verlust der Prüfbarkeit nicht zu vertreten hat, vom Kundenvertragspartner als Ersatz kostenfrei ein neues Nutzermedium zur Verfügung gestellt. In diesem Fall können dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter die erworbenen Fahrausweise für die anfallenden Fahrten bis zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des neuen Nutzermediums durch den Kundenvertragspartner erstattet werden.

Der Verlust des Nutzermediums ist dem Kundenvertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

Bei elektronischen Fahrausweisen sind die Inhalte des Verbundpasses/ der Zonenkarte digital hinterlegt. Ein separater Verbundpass in Papierform wird nicht benötigt.

Gesonderte Bestimmungen für Abonnements als eTicket

Abonnements können als eTicket ausgegeben werden. Abonnements in diesem Sinne sind:

- JahresAbo, JahresAbo Plus, JahresAbo mit Ausschlusszeit,
- unterjährige Abos (Abo 3, Abo 6) sowie
- FirmenAbo, FirmenAbo Plus.

Sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen für Zeitfahrtausweise unter 5.2 sinngemäß, wobei das eTicket an die Stelle der Wertmarke bzw. des Verbundpasses tritt.

Bei Abonnements wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter das Nutzermedium mit dem für den Vertragszeitraum gültigen elektronischen Fahrausweis postalisch zugestellt oder in einer besonders bekanntgegebenen Verkaufsstelle ausgehändigt.

Stellt der Fahrgast dem Kundenvertragspartner das für die Erstaussstellung des Nutzermediums notwendige Passbild nach Aufforderung nicht zur Verfügung, wird dieses mit einem Kontrollhinweis ausgestellt. Es ist dann in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, der dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Im Falle einer Kündigung besteht keine Verpflichtung zur Rückgabe der Chipkarte.

Anlage 9: Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN

1 Bestimmungsbereich

Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fahrräder mit Verbrennungsmotor und Sonderkonstruktionen (z. B. Lasträder).

Zweisitige Tandems werden nur in den Mehrzweckabteilen von Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mitgenommen.

Fahrräder, deren Rahmen zusammengeklappt sind und Kleinfahrräder mit einem Raddurchmesser bis zu 20 Zoll unterliegen nicht diesen Bestimmungen; sie gelten als Gepäck.

Fahrradanhänger für den Transport von Kindern werden im VGN kostenfrei befördert.

2 Voraussetzungen

Maßgebend sind die gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch besteht nicht; dies gilt auch für Reisegruppen.

Betriebliche Voraussetzungen sind, dass

- das benutzte Verkehrsmittel nach seiner Bauart dazu geeignet ist,
- entsprechende Abstellflächen vorhanden und nicht anderweitig besetzt sind.
- In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen (z. B. Anrufsammeltaxen) ist die Mitnahme grundsätzlich nicht möglich.

Zeitliche Beschränkungen

- In den S-Bahnen ist die Mitnahme an Werktagen montags bis freitags zwischen 6 und 8 Uhr nicht gestattet.
- In den Zügen des Regionalverkehrs ist die Mitnahme an Werktagen montags bis freitags zwischen 6 und 8 Uhr erlaubt, wenn die Züge über Mehrzweckabteile verfügen bzw. wenn gemäß Hinweis im Fahrplan die Fahrradbeförderung zugelassen ist.
- Insbesondere in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen (z. B. Berufs- und Schülerverkehr, Ladenschluss und Großveranstaltungen) kann **nicht** mit der Mitnahme gerechnet werden.

Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal; seine Anweisungen sind zu befolgen.

Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Jedes Kind unter 14 Jahren mit Fahrrad muss von einem Erwachsenen begleitet werden.

3 Verhalten in Verkehrsmitteln und Bahnhöfen

Generell sind Hinweise und Kennzeichen, die sich auf die Fahrradmitnahme beziehen, zu beachten.

Fahrräder sind an der Hand zu führen bzw. festzuhalten und so unterzubringen, dass Durchgänge und Türöffnungen frei bleiben.

Aufzüge, die für den Fahrradtransport geeignet sind, können mit dem Fahrrad genutzt werden. Fahrtreppen dürfen nicht benutzt werden.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11 „Beförderung von Sachen“ sind besonders zu beachten.

4 Beförderungsentgelt

Notwendige Fahrkarten		Nähere Regelung
Einzelfahrkarte Kind oder Mehrfahrtenkarte Kind		Pro Fahrrad und Fahrt ist eine Fahrkarte entsprechend der Fahrtstrecke zu lösen oder zu stempeln. Besitzen begleitende Erwachsene eine gültige Einzelfahrkarte Kind oder Mehrfahrtenkarte Kind für ihr Fahrrad, können bis zu 3 kostenfrei mitfahrende Kinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.
Kostenlose Mitnahme	MobiCard werktags Mo. – Fr. ab 9 Uhr, sonst ganztags gültig	Es können bis zu zwei Fahrräder mitgenommen werden. Entsprechend der Fahrradanzahl verringert sich die Anzahl der mitzunehmenden Personen. Für weitere Fahrräder kann zusätzlich auch ein TagesTicket Plus gelöst werden.
	JahresAbo Plus werktags Mo. – Fr. ab 19 Uhr, sonst ganztags gültig	Die Bestimmungen zur MobiCard gelten sinngemäß.
	TagesTicket Plus gültig ganztags	Gilt auch für Fahrräder anstelle von Personen.

Fahrrad-Tageskarte Bayern	Gültig für ein Fahrrad am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Besitzen begleitende Erwachsene eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können bis zu 3 kostenfrei mitfahrende Kinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.
Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern	Gültig für ein Fahrrad im ein- und ausbrechenden Verkehr des VGN (inklusive Umstieg auf die Stadtverkehre im VGN). Besitzen begleitende Erwachsene eine gültige Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern, können bis zu 3 kostenfrei mitfahrende Kinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Forchheim

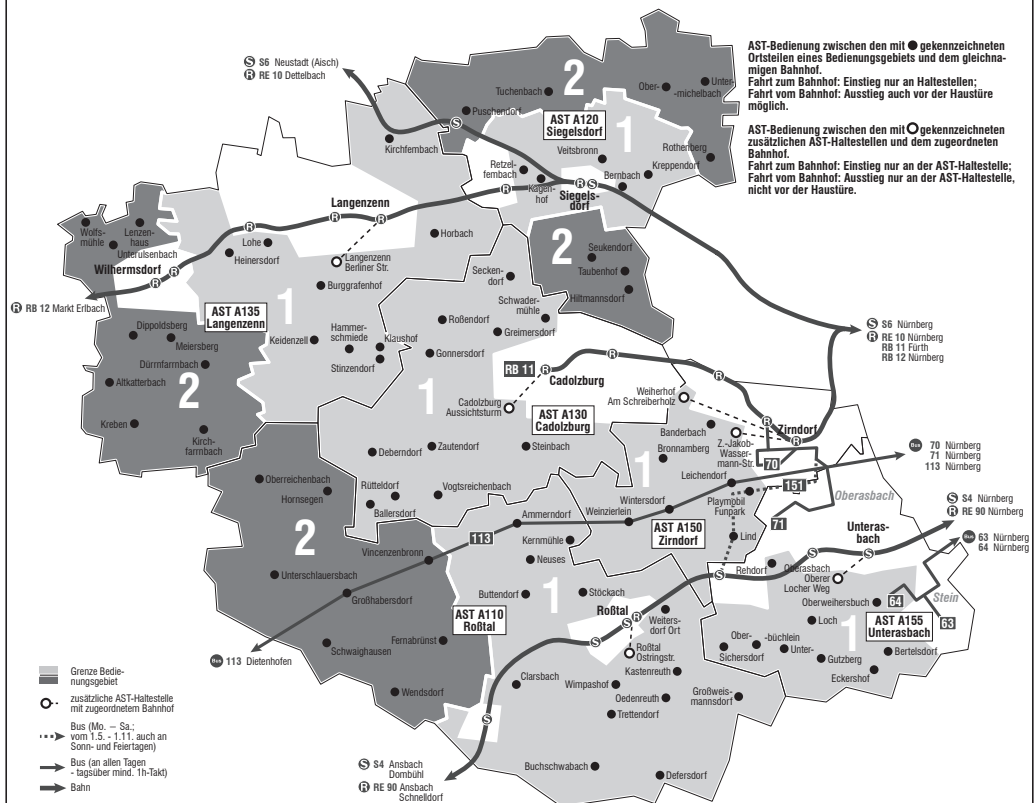
**Linien 211, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225,
226, 231, 234, 265, 266, 389**
Anrufsammeltaxen fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Maßgeblich für die Berechnung des Fahrpreises ist der VGN-Tarif nach dem jeweils gültigen VGN-Tarifzonenplan.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der jeweiligen Verbindung werden anerkannt.
- Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein Zuschlag in Höhe der ermittelten Preisstufe gemäß Tabelle zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der entsprechenden Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag gemäß Tabelle zu lösen.
- AST-Zuschlag:

Preisstufe		Zuschlag		
D	+	4	=	AST-Preis
1	+	4	=	AST-Preis
2	+	2 + 2	=	AST-Preis
3	+	3 + 3	=	AST-Preis
4	+	4 + 4	=	AST-Preis
5	+	5 + 5	=	AST-Preis
6	+	6 + 6	=	AST-Preis
7	+	7 + 7	=	AST-Preis

Anlage 10.2

Anrufsammeltaxi (AST) im Landkreis Fürth



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.3.1

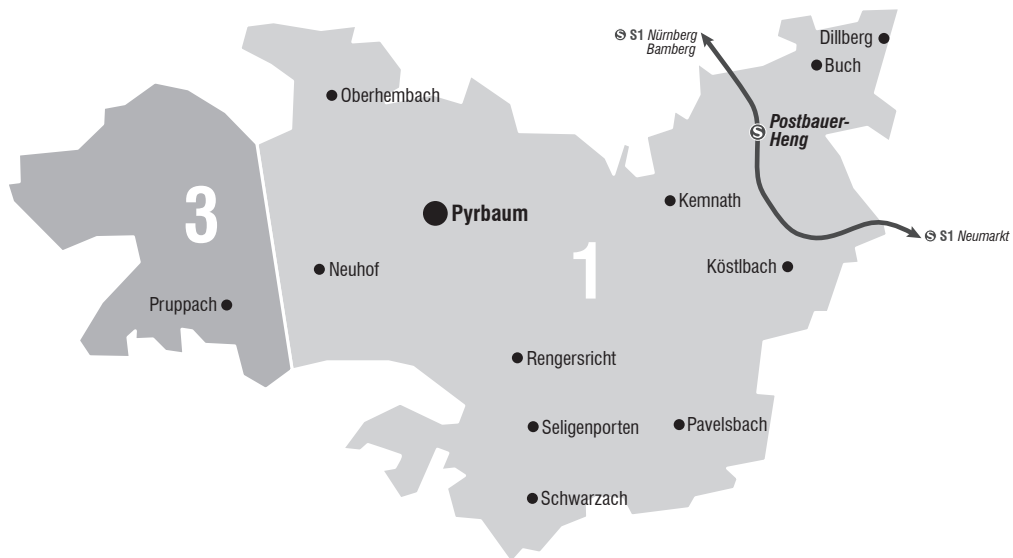
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A510
in der Gemeinde Berg



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.2

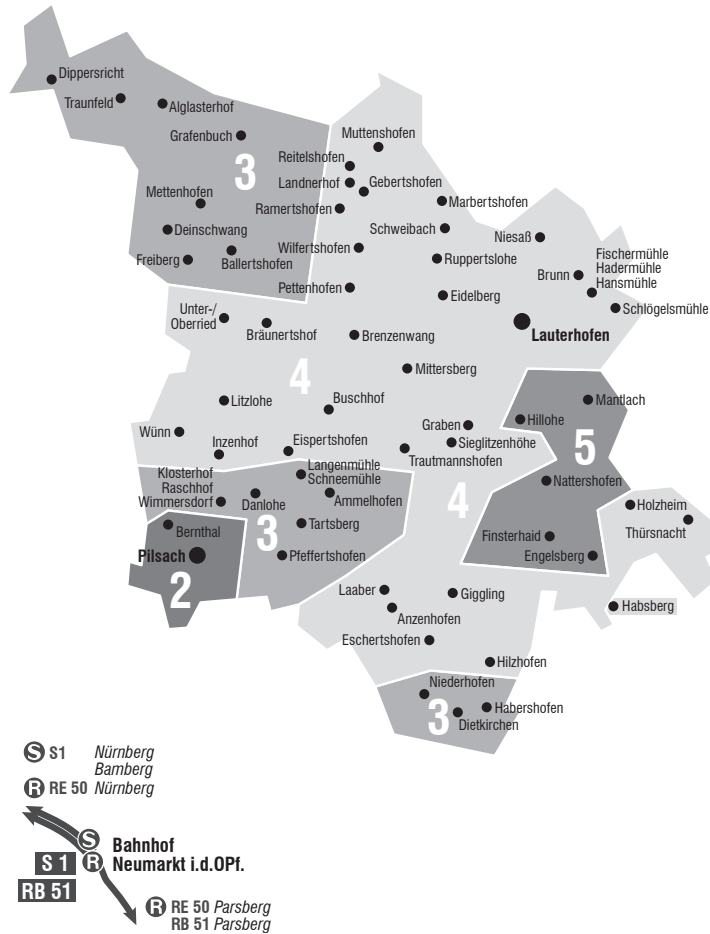
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A505
in der Gemeinde Pyrbaum



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Postbauer-Heng aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.3

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A520
in den Gemeinden Lauterhofen und Pilsach**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.4

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A515 **in den Gemeinden Sengenthal, Mühlhausen und Berching**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regelungen der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.5

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A580
in den Gemeinden Deining und Velburg**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.6

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A525
in den Gemeinden Freystadt und Berggau**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Neumarkt i.d.OPf. aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.7

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A540 nördlicher Teil
in den Gemeinden Parsberg, Lupburg und Hohenfels



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Parsberg aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.3.8

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A540 südlicher Teil
in den Gemeinden Parsberg, Breitenbrunn, Dietfurt und Seubersdorf**



- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Die jeweilige Preisstufe für eine einfache Fahrt von Parsberg aus ist in der Karte angegeben.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrpreis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe 1 zu lösen.

Anlage 10.4.1

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A605 im Landkreis Roth
Stadt Abenberg und Gemeinde Kammerstein



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.2

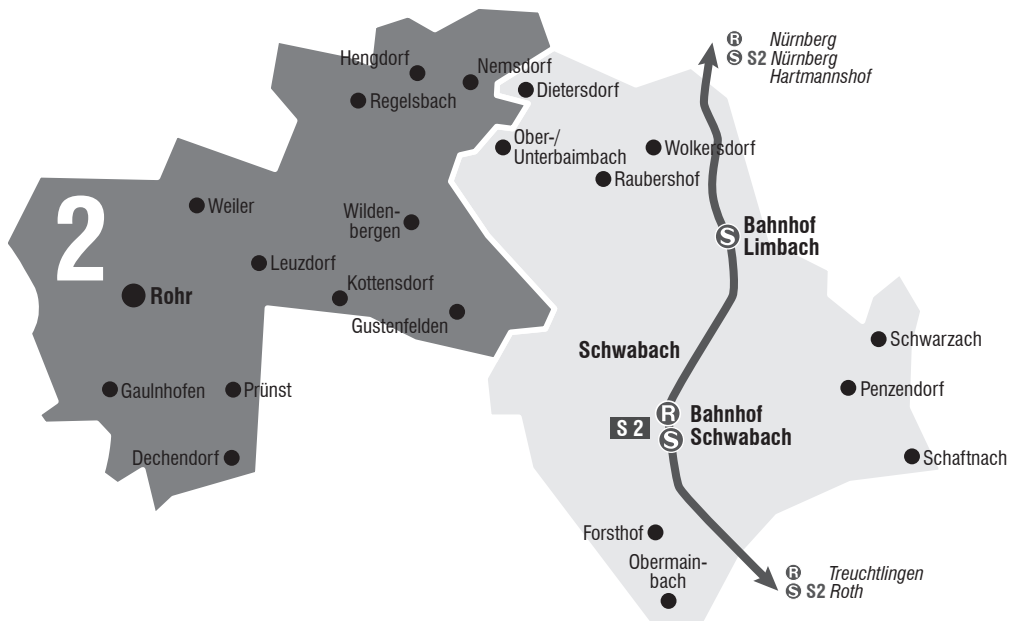
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A660 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet zwischen Stadt Schwabach und
Gemeinde Rednitzhembach bzw. Neuses



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.3

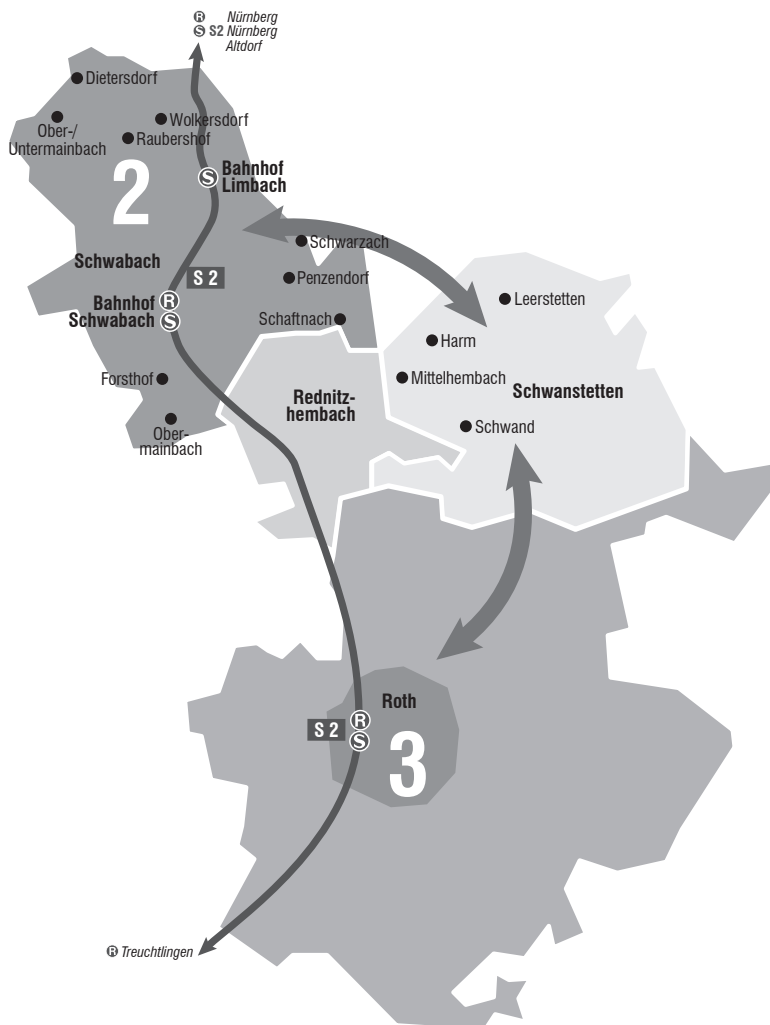
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A670 im Landkreis Roth
Gemeinde Rohr



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Stadtverkehr Schwabach und bis Gemeinde Rohr werden im AST anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.4

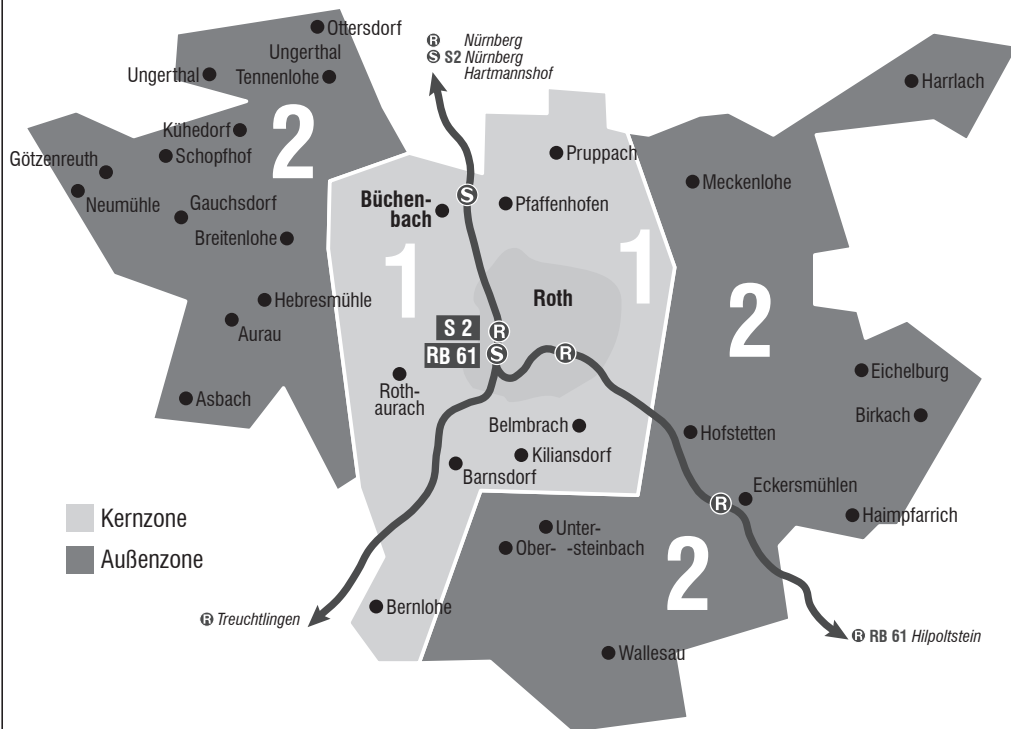
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A655 & A675 im Landkreis Roth
Markt Schwanstetten



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit in Schwabach, Roth und bis Schwanstetten werden im AST anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.5

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A680 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet zwischen Stadt Roth und Gemeinde Büchenbach



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Stadtgebiet Roth und bis Gemeinde Büchenbach werden im AST anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.6

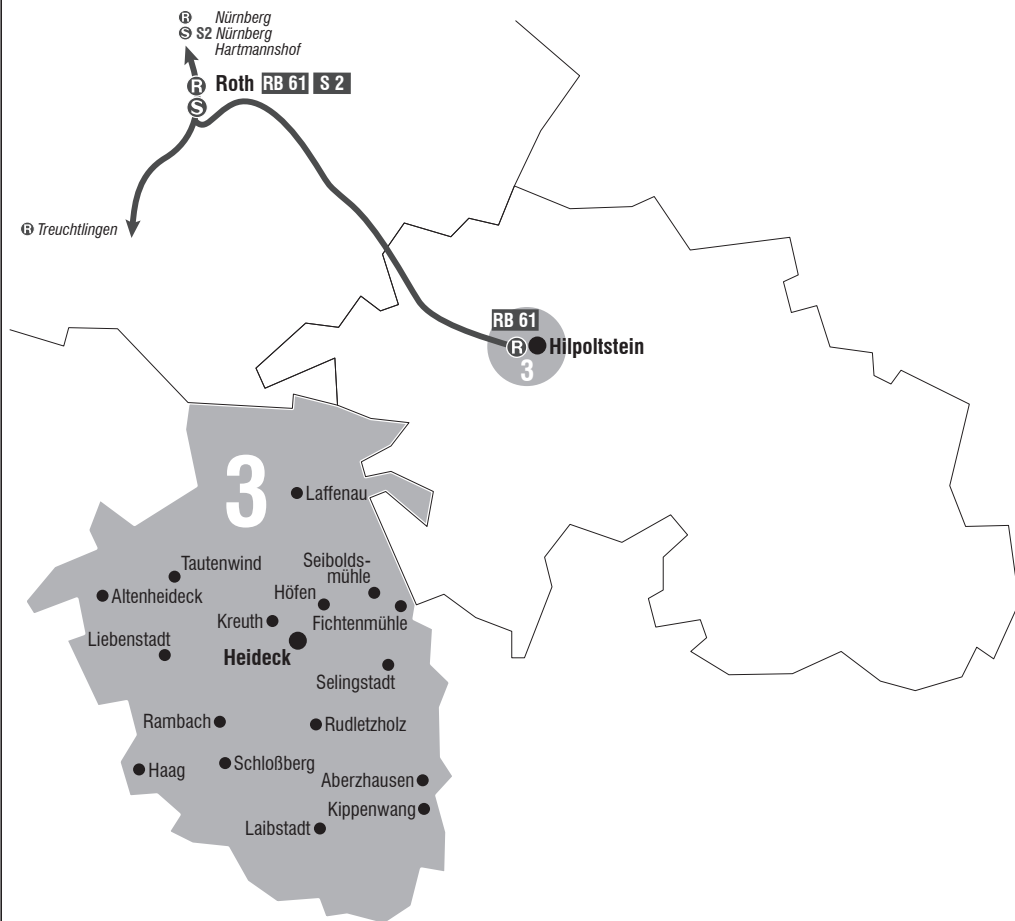
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A610 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Georgensgmünd Bahnhof - Spalt



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet des AST werden anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.7

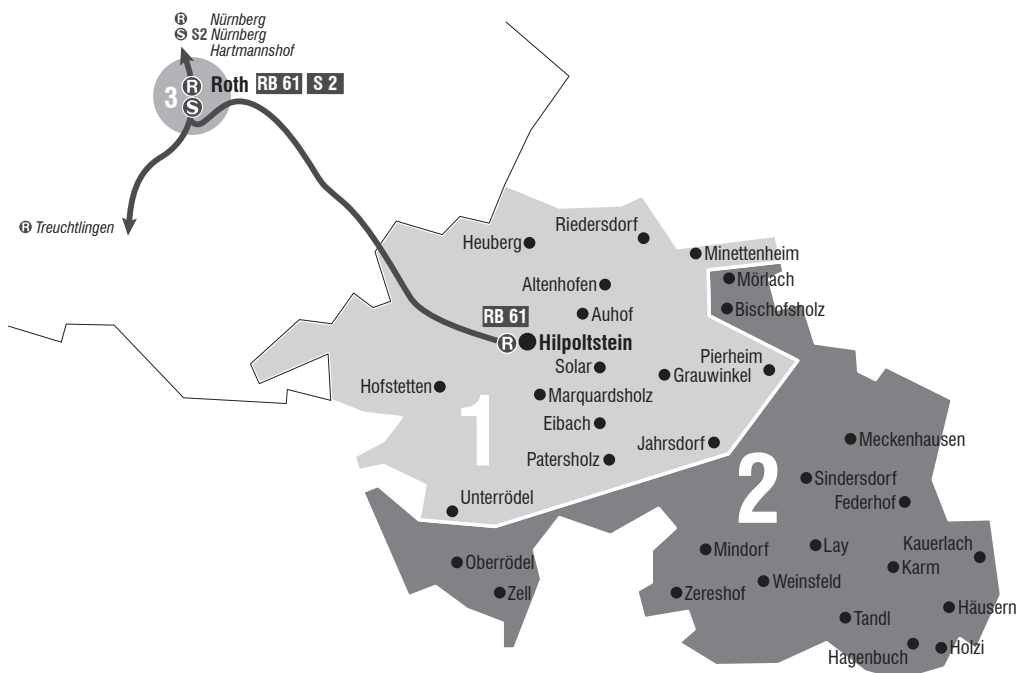
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A620 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet zwischen Stadt Roth, Stadt Hilpoltstein und Stadt Heideck



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der gewünschten Verbindung werden anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Einzelfahrschein der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.8

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A630 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet zwischen Stadt Roth und Stadt Hilpoltstein



- Bei Einstieg in Hilpoltstein gilt je nach Ortsteil die Preisstufe 1 oder 2. Bei Einstieg in Roth gilt Preisstufe 3.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der gewünschten Verbindung werden anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Einzelfahrschein der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.9

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A615 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet zwischen Hilpoltstein und Markt Thalmässing



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der gewünschten Verbindung werden anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Einzelfahrschein der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.10

Rufbus Linie 611.2 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Greding



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.11

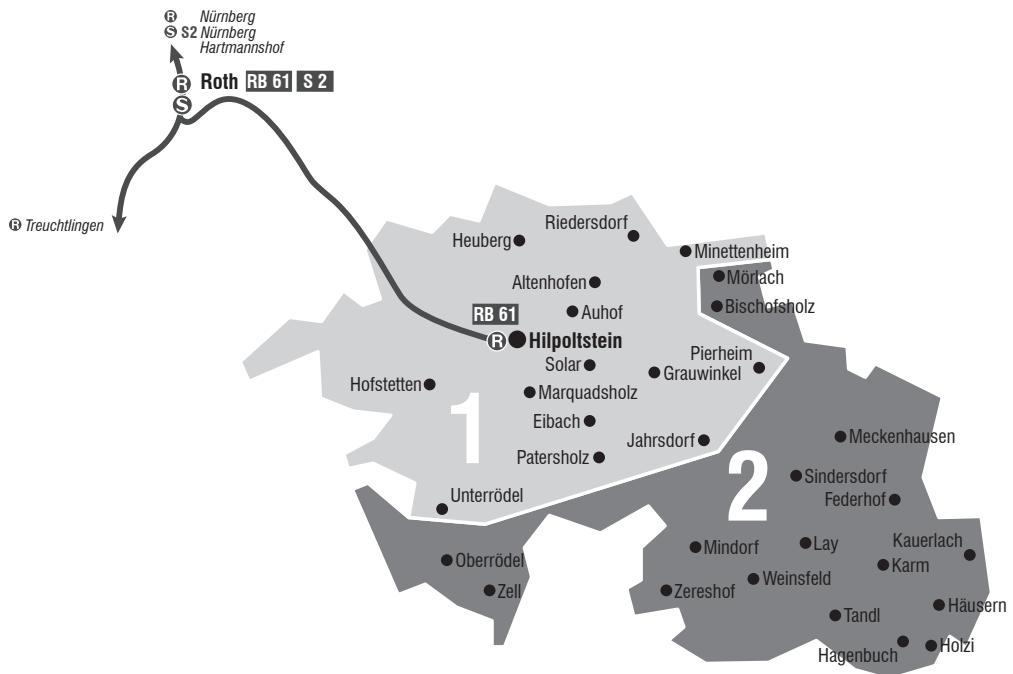
Rufbus Linie 611.1 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Thalmässing



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.12

Rufbus Linie 633.1 im Landkreis Roth Bedienungsgebiet Hilpoltstein



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.13

Rufbus Linien 597.1 & 597.2 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Allersberg



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.4.14

Rufbus Linie 630.1 im Landkreis Roth
Bedienungsgebiet Heideck



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Rufbus-Bedienungsgebiet werden anerkannt.
- Als VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.5

Anrufsammeltaxi (AST) Stadtgebiet Ansbach

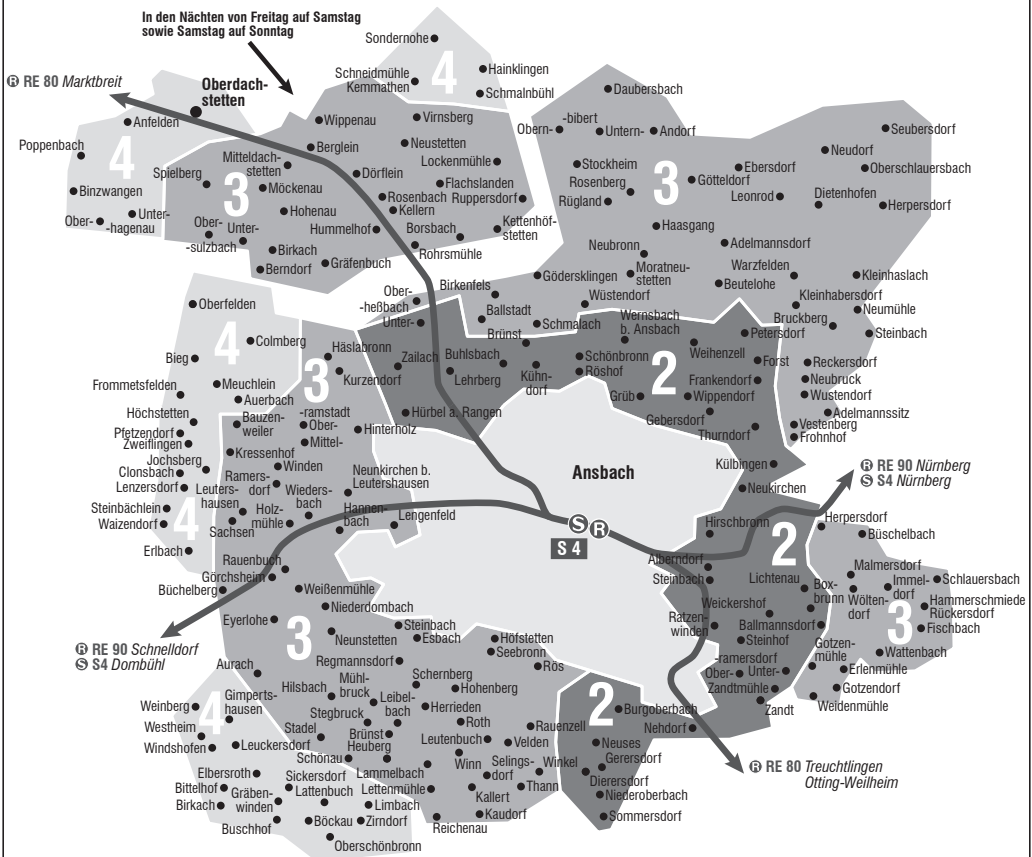
Linien 750-753, 755, 756, 762
Anrufsammeltaxen fahren nach Angaben im
VGN-Fahrplan

Tarifbestimmungen für AST:

- Alle für die Tarifzone 760 (Ansbach) gültigen Fahrausweise werden anerkannt.
- Für den AST-Verkehr ist zusätzlich ein Aufpreis in Höhe einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe D zu zahlen.

Anlage 10.6.1

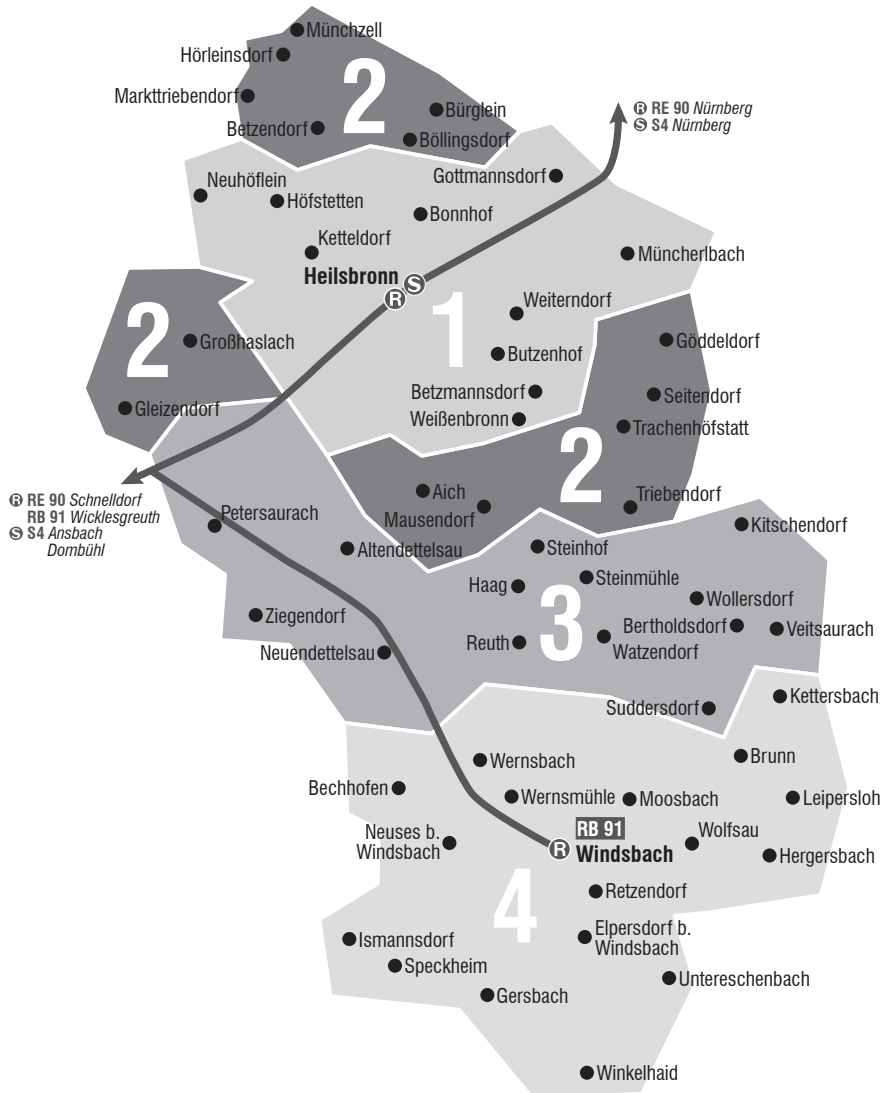
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A700 im Landkreis Ansbach Bedienungsgebiet Ansbach



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.2

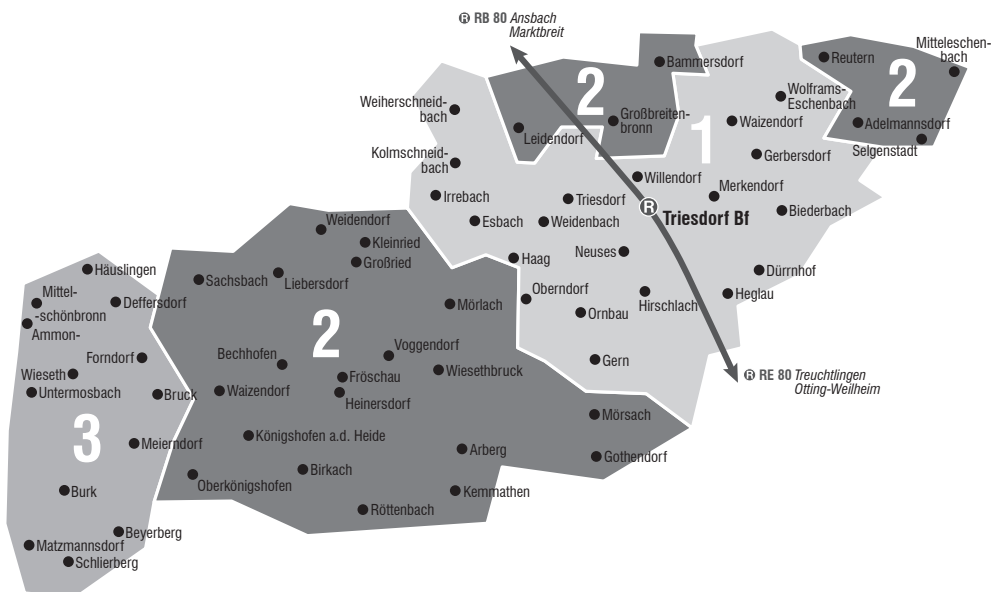
**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A715 im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Heilsbronn**



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.3

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A710 im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Triesdorf



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.4

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A705 im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Oberdachstetten



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.5

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A830 im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Steinach



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

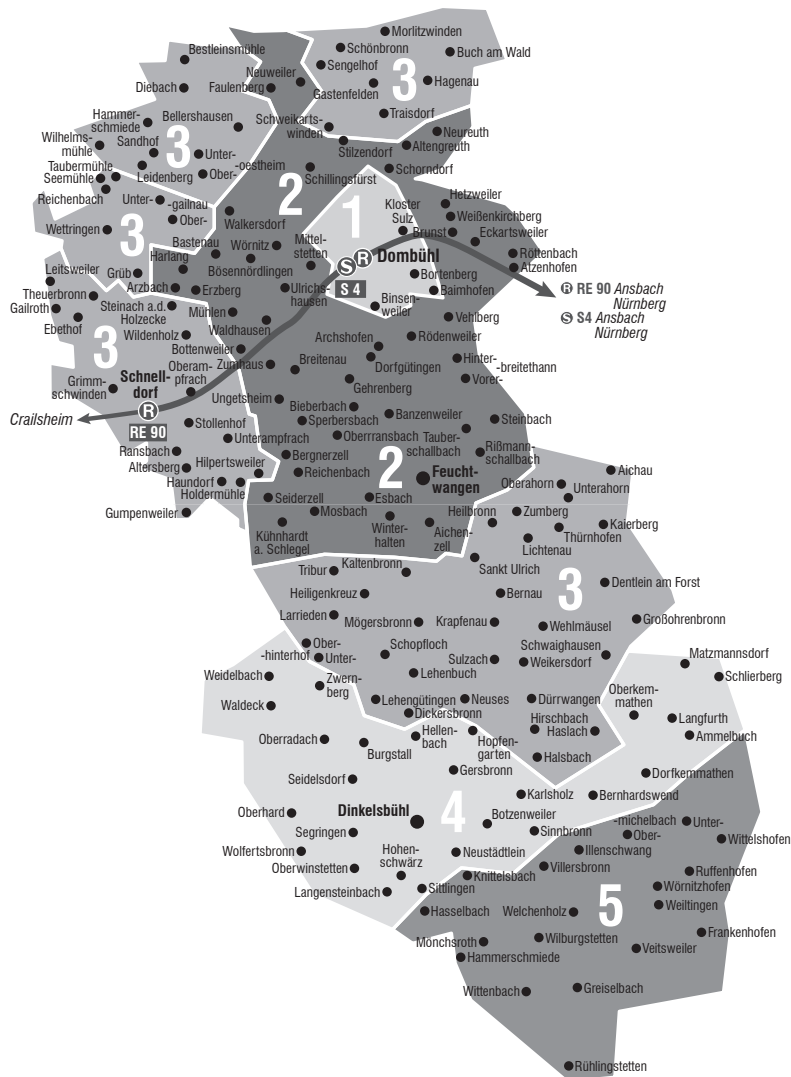
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A850 im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Rothenburg o.d.T.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.6.7

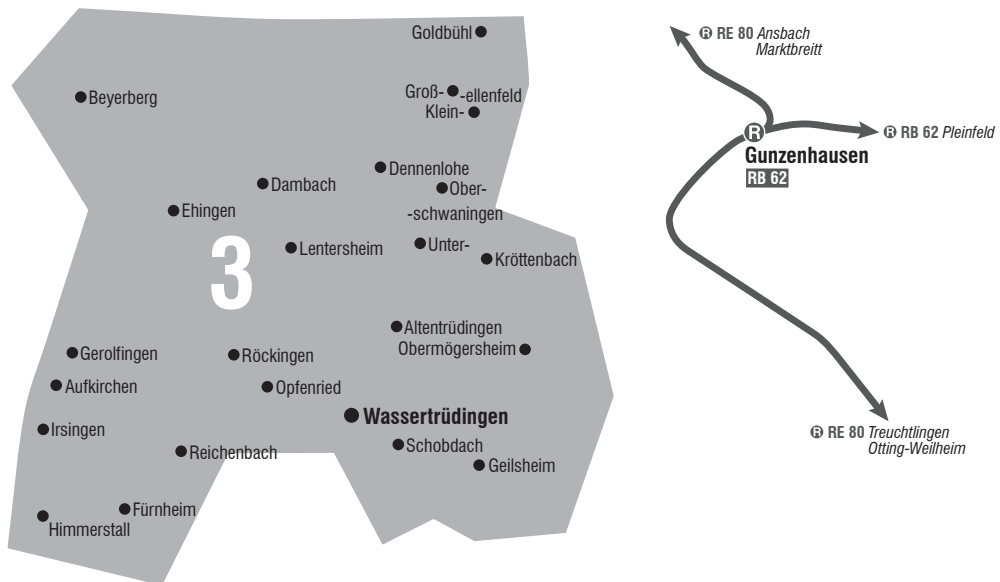
Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A810 im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Dombühl



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

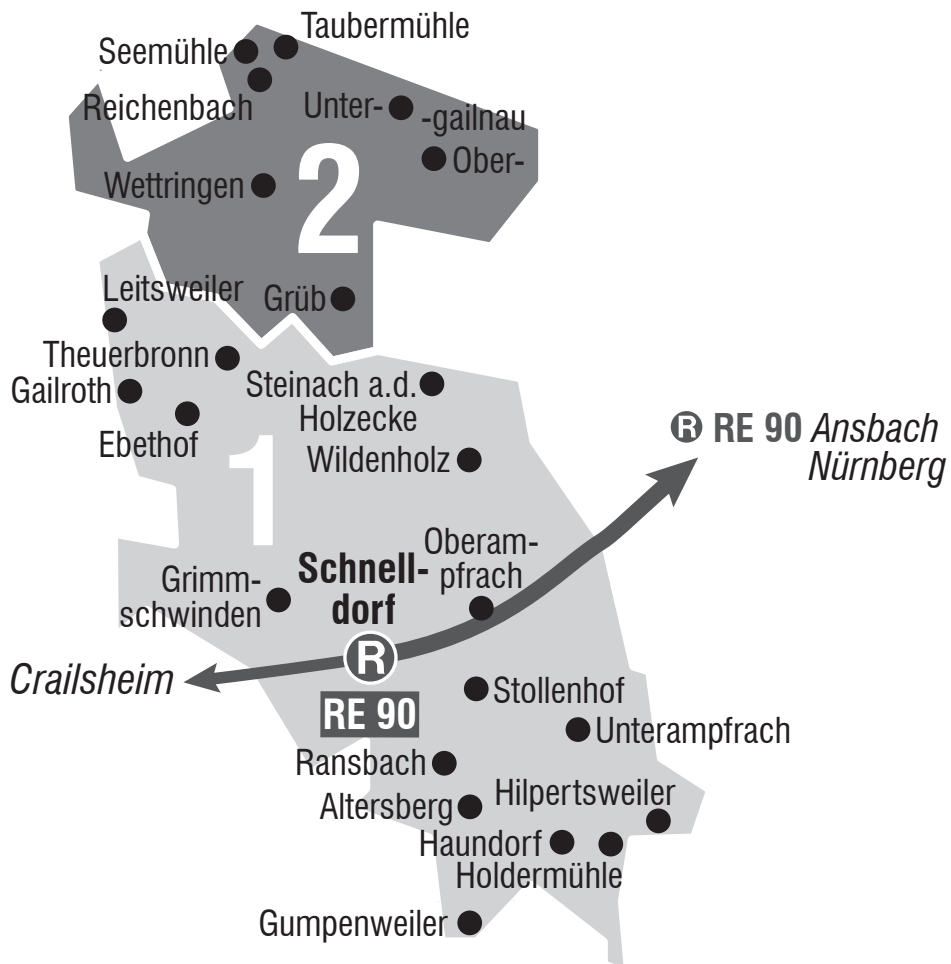
Anlage 10.6.8

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A820 im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Wassertrüdingen



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A815 im Landkreis Ansbach
Bedienungsgebiet Schnelldorf



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich ein AST-Zuschlag in Form von zwei Einzelfahrscheinen Erwachsener für die entsprechende Preisstufe zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag in Höhe des doppelten Preises einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“, in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Anlage 10.7

Anruflinientaxi (ALT) Neuhaus - Plech - Betzenstein - Pottenstein - Ahorntal - Waischenfeld

Linie 343 (Seitz & Stöhr)
Anruflinientaxen fahren nach
Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der Verbindung werden anerkannt.
- Für das ALT ist zusätzlich ein Aufpreis in Höhe eines Einzelfahrscheines „Kind“ Preisstufe 2 zu zahlen.

Anlage 10.8

Rufbus Neumarkt

Linie 574 Rufbus Neumarkt Bahnhof - Ischhofen

Linie 575 Rufbus Neumarkt Bahnhof - Pelchenhofen

Rufbusse fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der Verbindung werden anerkannt.
- Für den Rufbus ist zusätzlich ein Aufpreis in Höhe eines Einzelfahrscheines der Preisstufe D zu zahlen.

Anlage 10.9

Anruflinientaxi (ALT) Stadtlinien Bayreuth

Linien 303, 304, 307, 310, 311, 312
Anruflinientaxen fahren nach Angaben im
VGN-Fahrplan

- Alle für die Tarifzone 1200 (Bayreuth) gültigen VGN-Fahrausweise werden anerkannt.
- Im Sonntagvormittag- und Spätverkehr wird zusätzlich ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrkarte „Erwachsener“ Preisstufe D erhoben.

Anlage 10.10.1

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A880 Treuchtlingen
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Treuchtlingen die entsprechenden Ortsteile.
Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Treuchtlingen ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensungsgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.10.2

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A640 Gunzenhausen
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Gunzenhausen die entsprechenden Ortsteile.
Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Gunzenhausen ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensungsgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.10.3

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A690 Weißenburg
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Weißenburg die entsprechenden Ortsteile.
Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Weißenburg ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.

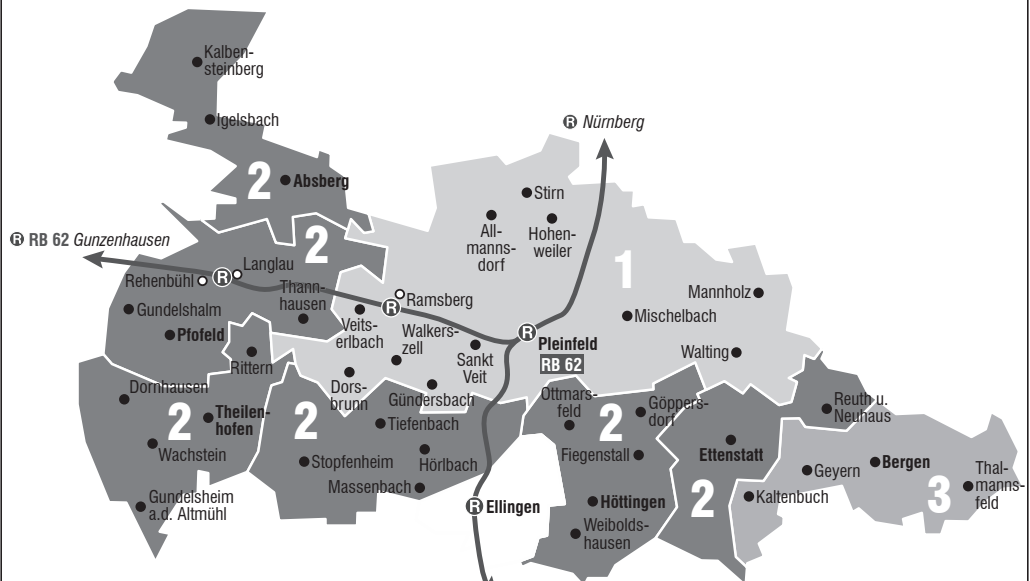


- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensungsgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

Anlage 10.10.4

**Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A645 Pleinfeld
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das AST bedient vom / zum Bahnhof Pleinfeld die entsprechenden Ortsteile.
Eine Bedienung zwischen den Haltestellen der Kernstadt Pleinfeld ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten innerhalb und zwischen den anderen Gemeinden.



- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im AST-Bediensungsgebiet werden anerkannt. Es ist zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der angegebenen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein Fahrschein der angegebenen Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der gleichen Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen.

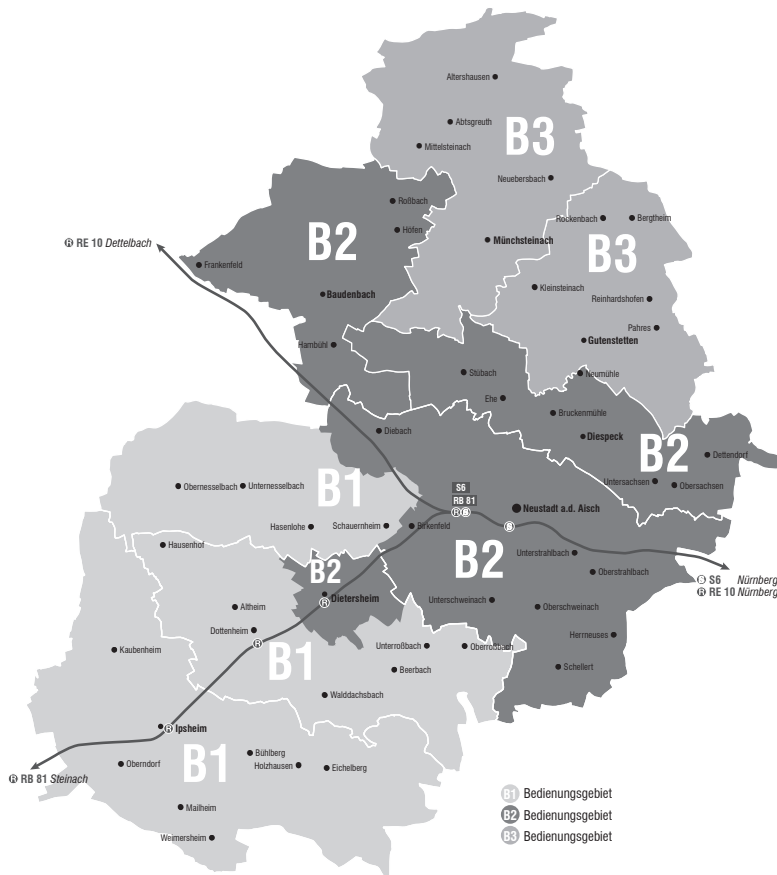
Anlage 10.11

Anruflinientaxi (ALT) Landkreis Bayreuth

Linien 329, 330, 367, 368, 369, 372, 375,
376, 378, 385, 386, 387, 388, 392, 396
Anruflinientaxen fahren nach Angaben im VGN-Fahrplan

- Alle für die jeweilige Verbindung gültigen VGN-Fahrausweise werden anerkannt.
- Für Fahrten ab 21 Uhr wird zusätzlich ein Zuschlag in Form einer Einzelfahrscheins „Kind“ der entsprechenden Preisstufe erhoben.

Anrufsammeltaxi (AST) Liniennummer A160 Neustadt a.d. Aisch



Ermittlung der Preisstufe

- Innerhalb einer Gemeinde oder eines Bereiches, in der Karte durch unterschiedliche Grautöne dargestellt und nummeriert, gilt Preisstufe 1.
- Zwischen zwei angrenzenden Gemeinden gilt Preisstufe 1, auch bei Bereichswechseln.
- Bei Fahrten über einen Bereich hinaus ist für jeden weiteren Bereich zur Preisstufe 1 eine weitere Preisstufe hinzuzurechnen.

Fahrpreis für das AST

- Für die Fahrt mit dem AST zahlen Sie, entsprechend der ermittelten Preisstufe, den regulären VGN-Tarif sowie einen Zuschlag in gleicher Höhe.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit auf der gewählten Verbindung werden anerkannt, es ist nur der AST-Zuschlag zu zahlen.

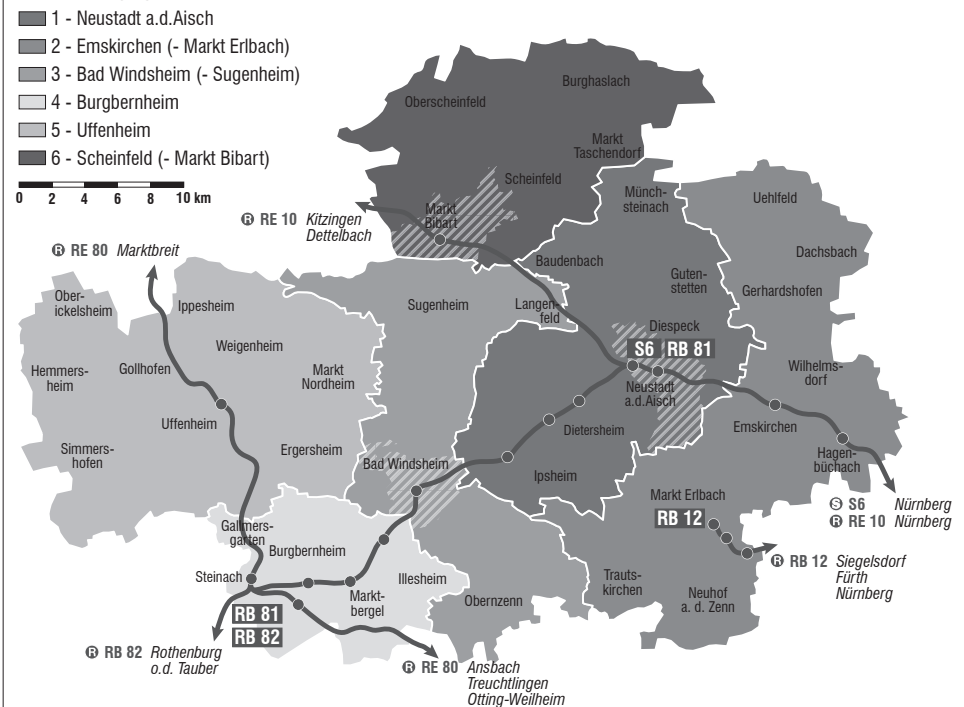
Anlage 10.13

On-Demand-Verkehr Liniennummer A180 Bedarfsverkehr im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (NEA Mobil)

Zulässige Fahrten

- Es sind nur Fahrten innerhalb des jeweiligen Bedienungsgebietes sowie in darin angrenzende schraffierte Gebiete (Neustadt a.d.Aisch, Bad Windsheim, Scheinfeld/Markt Bibart) möglich.
- Zusätzlich sind Fahrten von einer Gemarkung in die nächste angrenzende Gemarkung eines anderen Bedienungsgebietes möglich.
- Fahrten innerhalb des Bedienungsgebietes 1 – Neustadt a.d.Aisch können von Montag – Freitag wie bisher nur durch Anrufsammeltaxi Neustadt a.d.Aisch (Linie A160) gebucht werden. Samstags kann das NEA Mobil gebucht werden.
- Für die Gemeinden Uehlfeld, Dachsbach, Gerhardshofen und Langenfeld besteht zusätzlich die Möglichkeit in das Bedienungsgebiet 1 – Neustadt a.d.Aisch zu fahren und umgekehrt.

Bedienungsgebiete im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



Ermittlung der Preisstufe

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr in einem Bedienungsgebiet (alle in diesem Zusammenhang zulässige Fahrten) ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet (alle in diesem Zusammenhang zulässige Fahrten) des AST werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag in Höhe der für den AST-Verkehr ermittelten Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen. Dabei ist maximal ein AST-Zuschlag in Höhe eines Fahrausweises der Preisstufe 3 nötig.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der für den AST-Verkehr ermittelten Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag der entsprechenden Preisstufe für eine einfache Fahrt „Erwachsener“ zu lösen. Dabei ist maximal ein AST-Zuschlag in Höhe eines Fahrausweises der Preisstufe 3 nötig.

VGN-Linien 1800 – 1823 Bedarfsverkehr im Landkreis Tirschenreuth (BAXI)



Auf der Karte sind die Gemeindehauptorte dargestellt. Die angefahrenen Ortsteile können den Linienfahrplänen entnommen werden.

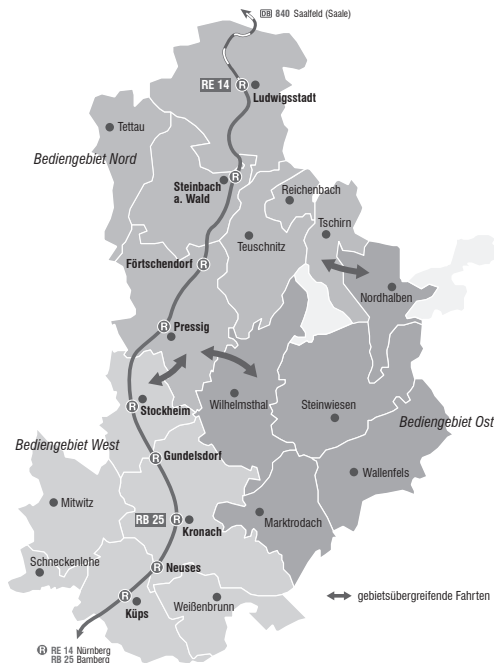
Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen

- Die Beförderung erfolgt innerhalb der jeweiligen BAXI-Linie (der Umstieg zwischen zwei BAXI-Linien ist möglich).
- Der Einstieg erfolgt nur an Haltestellen (Anmeldung grundsätzlich mind. 60 Minuten vor Abfahrt an der ersten Haltestelle der jeweiligen Fahrt), der Ausstieg ist innerhalb des Zielortes frei wählbar.
- Keine Beförderung innerhalb eines Ortes (mit Ausnahme der Linien 1819 und 1820).
- Die voraussichtliche Abfahrtszeit an der Starthaltestelle wird dem Fahrgast bei der Buchung mitgeteilt.

Ermittlung der Preisstufe

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem BAXI des Landkreises Tirschenreuth (alle Fahrten mit den BAXI-Linien 1800 - 1823) ergibt sich dabei bei jeder Fahrt aus dem kürzesten und damit preislich günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen. Eine Fahrt gilt bei einem Umstieg als beendet.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bediengebiet (alle in diesem Zusammenhang zulässigen Fahrten) werden anerkannt.
- Fahrgäste ohne Fahrausweis kaufen einen VGN-Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe.

Ungebundener Rufbus im Landkreis Kronach VGN-Linie 1690



Auf der Karte sind die Gemeindehauptorte dargestellt. Es werden auch die jeweiligen zugehörigen Ortsteile bedient.

Fahrtmöglichkeiten und Fahrtbedingungen

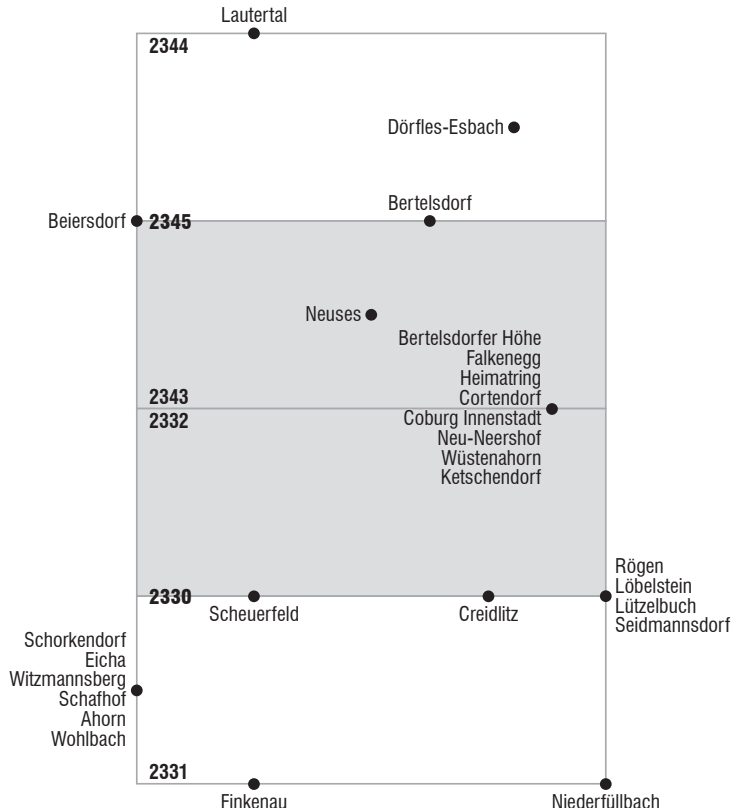
- Die nicht-fahrplangebundenen Rufbusse im Landkreis Kronach dienen als Zu- und Abbringerverkehre für feste Linienverkehre (Bus/Zug). Nur dort, wo keine andere reguläre Anbindung möglich ist oder es fahrzeittechnisch nicht zumutbar ist, fahren die nicht-fahrplangebundenen Rufbusse direkt.
- Bediengebiete und Richtzeiten werden von der Mobilitätszentrale Kronach vorgegeben. Informationen über die Benutzungshinweise und zum Bestellvorgang können dort eingeholt werden. Die Rufbusse sind grundsätzlich 1 Stunde vor Abfahrt zu bestellen. Eine Bestätigung erfolgt durch Rückruf.
- Der Ein- und Ausstieg erfolgt nur an Haltestellen. Der Mindestabstand zwischen Start- und Zielhaltestelle muss mehr als 2 Kilometer betragen. Eine Rufbusbestellung für Fahrten innerhalb der Kronacher Kernstadt ist nicht möglich.

Ermittlung der Preisstufe

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für die Beförderung mit dem ungebundenen Rufbus (alle Fahrten mit der VGN-Linie 1690) ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bediengebiet (alle in diesem Zusammenhang zulässigen Fahrten) werden anerkannt.
- Fahrgäste ohne Fahrausweis kaufen einen VGN-Fahrausweis in der ermittelten Preisstufe.

Anrufsammeltaxi (AST) Stadt Coburg
Liniennummer A1400.1 – A1400.7

(Ausschnitt aus dem Tarifzonenplan)



Innerhalb des grauen Bereiches gilt die Preisstufe E

Weitere Preisbeispiele:

- Finkenau - Creidlitz Preisstufe 1
- Finkenau - Coburg Innenstadt Preisstufe 1
- Finkenau - Dörfles-Esbach Preisstufe 2

Ermittlung der Preisstufe

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den AST-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienungsgebiet werden anerkannt. Es ist lediglich zusätzlich pro Person ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe E zu lösen.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der für den AST-Verkehr ermittelten Preisstufe und zusätzlich ein AST-Zuschlag für eine Einzelfahrkarte Erwachsener Preisstufe E zu lösen.

Anlage 10.17

On-Demand-Verkehr Liniennummer A666 Stadtverkehr Schwabach
Bedienungsgebiet Schwabach



Es gilt die Preisstufe D.
Für Fahrten nach Katzwang gilt Preisstufe 1.

Es sind nur Fahrten innerhalb der Stadt Schwabach sowie von und zu den Haltestellen Katzwang Bahnhof und Katzwang Mitte möglich.

Ermittlung der Preisstufe

- Es gelten die im Gemeinschaftstarif unter B. 2.1 Zonentarif beschriebenen Regeln der Preisbildung. Die Preisstufe für den On-Demand-Verkehr im Bedienungsgebiet ergibt sich dabei aus dem günstigsten Weg innerhalb der VGN-Tarifzonen.
- Alle VGN-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bedienegebiet werden anerkannt.
- Ohne VGN-Fahrausweis ist pro Person ein einfacher Fahrausweis der für den On-Demand-Verkehr ermittelten Preisstufe zu lösen.

Anlage 11: Übergangsregelungen

1 Gültigkeit von Fahrkarten zum alten Tarif nach dem 01.01.2024

- 10er-Streifenkarten, 4er-Tickets, TagesTickets, Hotelfahrkarten und AutohausTickets, die zum 01.01.2024 von einer Preisänderung betroffen und zum alten Preis gekauft worden sind, gelten bis zum 31.03.2024 unverändert weiter. Danach sind sie ungültig.
- Solo 31, MobiCards und Wochenwertmarken für den Ausbildungsverkehr, deren erster Geltungstag vor dem 01.01.2024 liegt, gelten zu den alten Fahrpreisen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.
- JahresAbos, JahresAbo Plus, 9-Uhr-JahresAbo, Abo 3 und Abo 6 mit einmaliger Zahlungsweise, die vor dem 01.01.2024 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

2 Fahrkarten zum neuen Tarif ab 01.01.2024

- Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr im Zusammenhang mit der Kostenfreiheit des Schulweges werden ab 01.01.2024 zum neuen Preis verrechnet.
- Beim JahresAbo, JahresAbo Plus, 9-Uhr-JahresAbo, Abo 3 und Abo 6 mit monatlicher Abbuchung sind die neuen Preise ab dem 01.01.2024 anzuwenden.
- Bei Pauschalen und Tarifbezogenen FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus, deren Abo-Jahr ab dem 01.01.2024 beginnt, sind die neuen Preise anzuwenden.
- Bei Neukunden-FirmenAbos bzw. FirmenAbo Plus sind die neuen Preise generell ab dem 01.01.2024 anzuwenden.

Anlage 12: VGN eTarif – Fahrpreisberechnung

1 Allgemeines

Der Fahrpreis errechnet sich nach erfolgtem Check-out/Be-out der durchgeführten Fahrt und setzt sich aus Tagesgrundpreis und einem entfernungsabhängigen Leistungspreis zusammen

$$\begin{array}{r} \text{Tagesgrundpreis} \\ + \text{Leistungspreis} \times \text{gefahrte TKM} \\ = \text{Fahrpreis} \end{array}$$

Der Kunde erhält am Ende eines 31-Tage Zeitraums (oder nach einem selbst definierten vorzeitigen Ende durch Zurücksetzen) eine Abrechnung. Diese erfolgt über das vom Kunden in der App hinterlegte Zahlungsmittel.

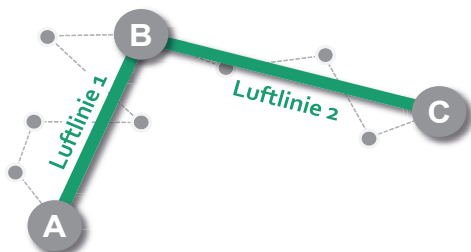
Zur Berechnung des Fahrpreises werden ab dem Check-in kontinuierlich Sensor-/Standortdaten des Smartphones erhoben. Der Fahrpreis ergibt sich auf Basis der Check-in- und Check-out/Be-out-Daten, der erhobenen Sensor-/Standortdaten und den weiteren Preisparametern des eTarifs.

Die Fahrpreisberechnung erfolgt auch dann auf Basis der vorhandenen Daten, wenn der Kunde fahrlässig falsche Angaben bei der Start-/Zielhaltestelle macht. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen abweichenden Fahrtverlauf innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnung gegenüber dem Kundenservice der DB Regio AG nachzuweisen.




2 Entfernungsabhängiger Leistungspreis

Zur Ermittlung des Fahrpreises einer Fahrt wird die Anzahl der zurückgelegten Tarifkilometer (TKM) ermittelt. Das Ergebnis wird mit einem entfernungsabhängigen Leistungspreis unterschiedlicher Rabattstufen (siehe 4) multipliziert.

Die für die Berechnung des nutzungsabhängigen Leistungspreises herangezogenen Tarifkilometer werden luftlinienbasiert erhoben. Ein Tarifkilometer ist die Länge der Luftlinie zwischen den Geokoordinaten zweier Haltestellen. Die Luftlinie wird dabei linienbezogen gebildet. Bei Direktfahrten ohne Umstieg erfolgt dies zwischen Start- und Zielhaltestelle. Bei Fahrten mit Umstiegen erfolgt die Luftlinienbildung für jede einzelne Linienfahrt. Für die Fahrpreisermittlung wird die Summe an Tarifkilometern über alle Linienfahrten der Fahrt herangezogen.



$$\text{TKM Fahrt} = \text{TKM Luftlinie 1} + \text{TKM Luftlinie 2}$$

-  Einstiegs-, Ausstiegs- oder Umstiegshaltestelle
-  Haltestelle auf einer Linie
-  Luftlinie zwischen den Haltestellen (HS)

Für die Fahrpreisermittlung werden die Tariffkilometer je Linie auf eine Genauigkeit von 100 Metern (erste Dezimalstelle) berücksichtigt. Ab der zweiten Dezimalstelle erfolgt eine Abrundung zu Gunsten des Kunden.

3 Tagesgrundpreis

Zusätzlich wird ein Tagesgrundpreis erhoben, der mit dem ermittelten Leistungspreis der ersten Fahrt am Tag addiert wird. Bei allen weiteren Fahrten am selben Tag fällt kein Tagesgrundpreis mehr an. Es sei denn, eine weitere Fahrt am selben Tag hat die Verdopplung des Tagesgrundpreises im Rahmen der (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200 (Tarifgebiet A) zur Folge (siehe 5).

Als ein „Tag“ und damit die Geltungsdauer des Tagesgrundpreises wird der Zeitraum zwischen 0 Uhr und 3 Uhr des folgenden Tages definiert.

4 Rabattstufen

Zur Fahrpreisbildung finden außerdem vier umsatzabhängige Rabattstufen Anwendung.

Ab einem erreichten Gesamtumsatz in Höhe von 12 Euro innerhalb von 31 Tagen wird auf den weiteren Umsatz ein Rabatt (sowohl auf Tagesgrundpreis als auch Leistungspreis) von 50 % (auf die geltenden Preise der Rabattstufe 0) gewährt. Ab einem erreichten Gesamtumsatz in Höhe von 50 Euro innerhalb von 31 Tagen wird auf den weiteren Umsatz ein Rabatt von 75 % (auf die geltenden Preise der Rabattstufe 0) gewährt. Ab einem erreichten Gesamtumsatz in Höhe von 70 Euro innerhalb von 31 Tagen beträgt sowohl der Tagesgrundpreis als auch der Leistungspreis 0 Euro.

Ist der 31-Tage-Zeitraum beendet, startet der neue 31-Tage-Zeitraum automatisch mit der ersten neuen Fahrt in der Rabattstufe 0. Der 31-Tage-Zeitraum kann vom Kunden auch selbstständig vorzeitig beendet werden. Mit Ausführung der in der App zur Verfügung stehenden „Zurücksetz-Funktion“ beginnt der neue 31-Tage-Zeitraum automatisch mit der ersten neuen Fahrt ab 0 Uhr des folgenden Kalendertags in der Rabattstufe 0 und neuem Tagesgrundpreis.

Ein Übertragen von rabattwirksamem Umsatz auf einen neuen 31-Tage-Zeitraum ist nicht möglich.

Wird während einer Fahrt eine Rabattstufe erreicht und überschritten, wird sowohl der Tagesgrundpreis als auch der Leistungspreis anteilig berechnet. Der Tagesgrundpreis wird in der Berechnung immer als erstes berücksichtigt.

5 (Mit-)Nutzung von Zonen 100|200 (Tarifgebiet A)

Ab einer Gesamtsumme von 2 TKM pro Tag, die ausschließlich oder anteilig die Zonen 100|200 (Tarifgebiet A) beinhalten, wird der doppelte Tagesgrundpreis berechnet.

6 Mitnahmen

Ein im Pilotprojekt registrierter Kunde kann für seine Fahrt zusätzlich die Berechtigung zur Mitnahme einer weiteren Person ab 18 Jahren (= ab 18. Geburtstag) erwerben. Zusätzlich ist die Mitnahme von Kindern (6-17 Jahre), zahlungspflichtigen Hunden oder Fahrrädern möglich. Diese zusätzliche Mitnahme ist jedoch auf eine Gesamtanzahl von 5 beschränkt.

Die Anzahl der mitreisenden zahlungspflichtigen Personen, Hunde oder Fahrräder muss vor dem Check-in in der egon App angegeben werden. Der Fahrpreis aus den Mitnahmen wird nicht auf den Gesamtumsatz des registrierten Kunden angerechnet und trägt somit nicht zum Erreichen der umsatzabhängigen Rabattstufen bei.

7 Preise

Das kostet egon (in 31 Tagen)		Tagesgrundpreis (nur 1x pro Tag)	+	Leistungspreis (pro Kilometer)	Dein Rabatt
...ab deiner 1. Fahrt		1,00 2,00* EUR		0,24 EUR	
...ab einem Umsatz					
von 12 EUR		0,50 1,00* EUR	+	0,12 EUR	egon Rabatt 50 %
von 50 EUR		0,25 0,50* EUR	+	0,06 EUR	egon Rabatt 75 %
von 70 EUR		kostenfrei			egon Rabatt 100 %

* (Mit-)Nutzung der Zonen 100|200 (Nürnberg-Fürth-Stein-Oberasbach-Zirndorf): Verdoppelung des Tagesgrundpreises ab dem zweiten Tarifkilometer pro Tag.

Es gelten folgende Preise:

Rabattstufe 0:

- Tagesgrundpreis: **1,00 Euro** (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100/200¹ (ab 2 TKM): **2,00 Euro** (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,24 Euro** (pro TKM)

Rabattstufe 50 (ab 12 Euro Umsatz):

- Tagesgrundpreis: **0,50 Euro** (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100/200¹ (ab 2 TKM): **1,00 Euro** (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,12 Euro** (pro TKM)

Rabattstufe 75 (ab 50 Euro Umsatz):

- Tagesgrundpreis: **0,25 Euro** (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100/200¹ (ab 2 TKM): **0,50 Euro** (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,06 Euro** (pro TKM)

Rabattstufe 100 (ab 70 Euro Umsatz):

- Tagesgrundpreis: **0,00 Euro** (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung: **0,00 Euro** (pro Tag)

¹ Zonen 100|200 (Tarifgebiet A)

- von Zonen 100/200¹ (ab 2 TKM):
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,00 Euro** (pro TKM)

8 Mitnahmepreise

Es gelten folgende Preise:

Person ab 18 Jahren:

- Tagesgrundpreis: **0,50 Euro** (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100/200² (ab 2 TKM): **1,00 Euro** (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,12 Euro** (pro TKM)

Je Kind (6-17 Jahren), zahlungspflichtigem Hund oder Fahrrad:

- Tagesgrundpreis: **0,50 Euro** (pro Tag)
- Tagesgrundpreis bei (Mit-)Nutzung von Zonen 100/200² (ab 2 TKM): **1,00 Euro** (pro Tag)
- Entfernungsabhängiger Leistungspreis: **0,12 Euro** (pro TKM)

² Zonen 100|200 (Tarifgebiet A)

Anlage 13: Erlangen Innenstadtbereich

Der Innenstadtbereich Erlangen gilt auf allen dort verkehrenden Buslinien. Bei ausschließlichen Fahrten innerhalb dieses Innenstadtbereiches ist kein Fahrausweis erforderlich.



